Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1894)

Rubrik: Beilagen

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Beilagen

zum

Tagblatt des Großen Rates

des

Kantons Bern.

1894.

Bern.
Buchdruckerei Suter & Lierow, Waisenhausstraße.

Entwurf des Regierungsrates.

Neue Anträge der Kommission.

(11. und 12. Januar 1894.)

Gesetz

über

das Wirtschaftswesen

und

den Handel mit geistigen Getränken.

(17. Mai und 9. August 1893.)

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Betracht der Notwendigkeit, das Gesetz über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken vom 4. Mai 1879 einer Revision zu unterwerfen und mit der Bundesverfassung in Einklang zu bringen,

auf den Antrag des Regierungsrats,

beschließt:

Titel I.

Wirtschaftswesen.

A. Ausstellung der Patente, Requisite, Wirtschaftsarten, Patentgebühren.

§ 1.

Zum Betriebe einer Wirtschaft ist ein Patent erforderlich. Das Patent lautet auf einen bestimmten Inhaber und auf bestimmte Räumlichkeiten.

§ 2.

Der Bewerber um ein Wirtschaftspatent muß ehrenfähig und eigenen Rechts sein und sich darüber ausweisen, daß sowohl er selbst, als seine Familien- und Hausgenossen einen guten Leumund besitzen. Auch ist darauf zu achten,

daß er hinsichtlich seiner persönlichen und Familienverhältnisse für die gehörige Beaufsichtigung und die gute Führung der Wirtschaft genügende Garantie bietet.

Für Nicht-Kantonsbürger ist zudem der Besitz einer Niederlassungsbewilligung erforderlich.

Der Patentträger soll in der Regel selbst in der Wirtschaft wohnen und sie auf eigene Rechnung betreiben. Die Führung derselben kann durch die Direktion des Innern ausnahmsweise einer andern Person, als Geschäftsführer, gestattet werden, wenn diese im Besitz der für einen Wirt erforderlichen Requisite ist.

Der nämlichen Person dürfen nicht für zwei Wirtschaften, welche das ganze Jahr betrieben werden, Patente erteilt werden.

§ 3.

Von der Erlangung eines Wirtschaftspatentes sind ausgeschlossen:

1. Die Geistlichen, die Lehrer und Lehrerinnen und diejenigen Beamten und Angestellten, welchen besondere Gesetze, Verordnungen und Reglemente die Ausübung einer Wirtschaft untersagen; ebenso die Ehegatten solcher Personen.
2. Derjenige, welcher Konkursit (Geltstager, Güterabtreter) oder fruchtlos ausgepfändet ist. Für die Ehefrau eines solchen, für eine Abgeschiedene oder Witwe mit unabgeteilten Kindern ist, soweit diese minderjährig sind, die Einwilligung der Vormundschaftsbehörde notwendig.
3. Ehefrauen von Männern, welche wegen Verbrechen und Vergehen in ihrer bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt sind, sofern sie mit denselben in ungetrennter Haushaltung leben.

§ 4.

Die für die Ausübung einer Wirtschaft bestimmten Räumlichkeiten sollen folgende Bedingungen erfüllen:

1. Zweckmäßige, gesunde und von der Polizei leicht zu beaufsichtigende Lage, insbesondere nicht in störender Nähe einer Kirche, eines Schulhauses, eines Spitals oder ähnlicher Anstalten; die Einrichtungen sind so zu treffen, daß die Nachbarn gegen den Wirtschaftslärm möglichst geschützt sind;
2. ungehinderter, freier Zugang von der Straße her. Wird das Haus noch von andern Leuten außer dem Wirt und seiner Familie bewohnt, so soll der Zugang zu der Wohnung der übrigen Hausbewohner unabhängig von den Ausschankräumen sein;
3. anständige Einrichtungen in hellen und gut ventilirbaren Räumlichkeiten; die gewöhnlichen Ausschankräume sollen in der Regel im Erdgeschoß und nach der Straße zu, jedenfalls aber nicht höher als eine Treppe hoch gelegen sein;
4. zweckmäßige und den Anforderungen des Anstandes und der Gesundheit entsprechende Einrichtung der Aborte;
5. eventuell gesunde und zweckmäßige Anlage der Stallungen.

Jede Gast- oder Schankwirtschaft (§ 9, Ziff. 1 und 2) soll mindestens ein allen Gästen offen stehendes Ausschanklokal haben; die für andere Wirtschaftszwecke bestimmten Räumlichkeiten sind jedoch ebenfalls im Patentgesuch zu

verzeigen und unterliegen in gleicher Weise, wie die übrigen Teile der Wirtschaft, der polizeilichen Aufsicht.

§ 5.

Jedes Gesuch um Erteilung eines Wirtschaftspatentes soll eine genaue Bezeichnung der für die Ausübung der Wirtschaft bestimmten Räumlichkeiten enthalten und ist vom Einwohnergemeinderate und vom Regierungsstatthalter in Bezug auf die in §§ 2 und 4 aufgestellten Requisite und auf das öffentliche Wohl zu begutachten.

Ueber die Gesuche entscheidet die Direktion des Innern. Sie stellt die bewilligten Patente aus.

Das gleiche Verfahren findet statt für die Erneuerung der abgelaufenen Patente, sowie für die Uebertragung eines solchen auf eine andere Person oder eine andere Lokalität.

Wesentliche Veränderungen, welche während der vierjährigen Periode (§ 7) an den Wirtschaftslokalitäten vorgenommen werden, bedürfen der Einwilligung der Direktion des Innern.

§ 6.

Das Patent für die Errichtung einer neuen, sowie die Erneuerung oder Uebertragung eines Patents für eine bestehende Wirtschaft kann verweigert werden, wenn das Entstehen oder die Weiterführung einer Wirtschaft am betreffenden Orte dem öffentlichen Wohle zuwider ist.

§ 7.

Sämtliche Wirtschaftspatente unterliegen der Erneuerung nach Ablauf einer vierjährigen Periode. Die erste Periode nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt mit dem 1. Januar 1894 und währt bis zum 31. Dezember 1897.

§ 8.

In der Zwischenzeit erlischt das Patent zum Betrieb einer Wirtschaft, wenn derjenige, dem es erteilt worden, nicht mehr im Besitze der zur Ausübung desselben gesetzlich erforderlichen Requisite (§ 2) ist, sowie wenn er durch richterliches Urteil unfähig erklärt worden ist, eine Wirtschaft auszuüben.

Es kann auf den Antrag der Direktion des Innern durch den Regierungsrat entzogen werden, wenn der Inhaber wegen Uebertretung der Bestimmungen des Wirtschaftsgesetzes wiederholt vom zuständigen Gerichte bestraft worden ist, oder wenn die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit es erheischen, sowie wegen Platzgebens zur Abhaltung eines Zweikampfes auf Waffen.

Ferner kann dies geschehen, wenn in Bezug auf die Wirtschaftslokalitäten Uebelstände eintreten, welche bei der Erteilung der Bewilligung nicht bekannt waren, oder wenn wesentliche Veränderungen an denselben ohne Einwilligung der Direktion des Innern (§ 5) vorgenommen werden.

Die bezahlte Patentgebühr ist in allen diesen Fällen marchzählig zurückzuerstatten, sofern nicht ein nachweisbares erhebliches Verschulden des Patentinhabers vorliegt.

Erfolgt der Entzug aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit, so kann der Regierungsrat außerdem beschließen, innerhalb einer angemessenen Frist für die nämliche Lokalität keine neue Bewilligung zu erteilen, insofern das Haus nicht an einen andern Eigentümer übergeht,

Neue Anträge der Kommission.

. . . . . begutachten. Hiebei ist namentlich auch auf das lokale Bedürfnis Rücksicht zu nehmen.

. . . . des Innern. Dieselben sind im Patent anzumerken.

. . . . . zuwider oder wenn kein öffentliches Bedürfnis dafür vorhanden ist.

. . . . . beginnt mit dem 1. Januar 1894 und währt bis zum 31. Dezember 1898.

. . . . . Wirtschaftsgesetzes und der das Wirtschaftswesen betreffenden Dekrete und Verordnungen wiederholt . . . .

welcher für die gute Führung einer Wirtschaft hinlängliche Garantie bietet.

§ 9.

Die Wirtschaften werden eingeteilt in:
1. Gastwirtschaften mit dem Recht zu beherbergen;
2. Schenk- und Speisewirtschaften, ohne Beherbergungsrecht;
3. Pensionswirtschaften;
4. Konditoreien mit Ausschank geistiger Getränke;
5. Kaffeewirtschaften und Volksküchen.

Kosthäuser, welche — außer der Kost und dem zugehörigen Wein oder Bier an die regelmäßigen Tischgänger — keine weitern Speisen oder Getränke verabfolgen, fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Pensionswirtschaften sind solche, welche ihren Gästen während mindestens 3 Tagen Kost und Wohnung verabfolgen. Sie dürfen jedoch außer ihren Pensionären und den sie besuchenden Angehörigen niemanden bewirten.

Konditoreien mit Wirtschaftspatent dürfen von geistigen Getränken nur feine Liqueurs und Liqueurweine verabfolgen.

Kaffeewirtschaften und Volksküchen dürfen ihre Gäste mit Kaffee, Thee und andern nicht alkoholhaltigen Getränken, sowie mit warmen und kalten Speisen bewirten, und die Volksküchen außerdem zu den regelmäßigen Mahlzeiten den üblichen Tischwein verabfolgen. Wenn jedoch in einer Volksküche außerhalb der regelmäßigen Mahlzeiten geistige Getränke verabfolgt werden, so fällt sie unter Ziff. 2 hievor.

§ 10.

Wenn Personen, welche kein Wirtschafts- oder Pensionspatent, oder nur ein Patent ohne Beherbergungsrecht besitzen, Schlafstellen für eine kürzere Dauer als 8 Tage vermieten wollen, so ist hievon der Ortspolizeibehörde Kenntnis zu geben. Letztere ist befugt, aus Gründen der Gesundheits-, Sicherheits- und Sittenpolizei solches zu untersagen.

§ 11.

Es werden folgende Patentgebühren bestimmt:

1. Für die Wirtschaften unter § 9, Ziff. 1 und 2:

Klasse	1	Fr. 2,000
„	2	„ 1,800
„	3	„ 1,600
„	4	„ 1,400
„	5	„ 1,200
„	6	„ 1,000
„	7	„ 800
„	8	„ 700
„	9	„ 600
„	10	„ 500
„	11	„ 400
„	12	„ 300
„	13	„ 200

Die Wirtschaften mit Beherbergungsrecht sollen, sofern dieses von geringer Bedeutung ist, keine höhern Patentgebühren bezahlen, als Wirtschaften ohne Beherbergungsrecht.

Auf den Antrag der Gemeindsbehörde kann die Direktion des Innern gegen Ermäßigung der Patentgebühr einem Wirte die Pflicht der Beherbergung auflegen.

In die 13. Klasse werden nur Wirtschaften in kleinen Ortschaften mit wenig Verkehr eingereiht, sofern sich nur

eine solche daselbst befindet. Für solche, welche durch das Bedürfnis gefordert werden, ohne daß ihr Betrieb lohnend wäre, kann die Direktion des Innern die Gebühr bis auf Fr. 100 ermäßigen. Weitere Ermäßigungen kann unter ausnahmsweisen Verhältnissen der Regierungsrat bewilligen.

Für Wirtschaften, in welchen keine andern geistigen Getränke ausgeschenkt werden als reine Obstweine, wird die Patentgebühr auf Fr. 25 bis Fr. 50 festgesetzt.

2. Für Pensionswirtschaften . . . Fr. 100—300.
3. Für Konditoreiwirtschaften . . . „ 50—200.
4. Für Kaffeewirtschaften und Volksküchen . . . . . „ 5—200.

Die Patentgebühren für Sommerwirtschaften können um die Hälfte der Taxen ermäßigt werden.

§ 12.

Von den Patentgebühren fallen 10 Prozent den Einwohnergemeinden zu, in denen sie erhoben werden. Mindestens die Hälfte dieses Anteils soll zur Aeufnung der Schulgüter verwendet werden, wobei die Sekundarschulen im Verhältnis ihres Besuchs aus dem Schulort und den umliegenden Gemeinden ebenfalls zu bedenken sind; der Rest fällt in die laufende Verwaltung für Schul- oder Armenzwecke. Die Zuteilung an die Gemeinden geschieht durch den Regierungsrat.

§ 13.

Die Gebühr für jedes bewilligte Wirtschaftspatent ist jeweilen halbjährlich zum voraus zu entrichten. Dieselbe ist bei der Berechnung der Einkommensteuer vom versteuerbaren Einkommen unter den Gewinnungskosten in Abzug zu bringen.

§ 14.

Die Direktion des Innern kann an geschlossene Gesellschaften, nach Einsichtnahme ihrer Statuten oder Reglemente, Bewilligungen zur Bewirtung ihrer Mitglieder erteilen gegen eine Gebühr von Fr. 150—200; ferner gegen eine gleiche Gebühr an Bauunternehmer und andere Arbeitgeber zur Verabfolgung von Speisen und Getränken ausschließlich an ihre Arbeiter, wenn dieses wegen der Entfernung von einer Wirtschaft notwendig erscheint. Das Feilbieten und Ausschenken von geistigen Getränken auf Arbeitsplätzen durch Personen, welche keine Bewilligung hiefür besitzen, ist untersagt.

Wenn sich bei der Ausübung einer derartigen Bewilligung Mißbräuche oder Uebelstände erzeigen, so kann sie jederzeit von der Direktion des Innern zurückgezogen werden.

§ 15.

Die Regierungsstatthalter sind befugt, bei freiwilligen Schießübungen, Schulfesten, Truppenzusammenzügen, Volksfesten, Wochen- und Jahrmärkten und ähnlichen Anlässen den Inhabern von Wirtschaftsberechtigungen die Bewilligung zu erteilen, auch außerhalb der gewöhnlichen Wirtschaftslokalien ohne Bezahlung einer besondern Gebühr zu wirten, soweit dies auf ihren Besitzungen und ohne besondere Bauten geschieht. Ohne eine solche Bewilligung dürfen andere, als die im Patente verzeigten Lokalitäten nur in unerwarteten und dringlichen Fällen zum wirten verwendet werden.

Werden dagegen zu diesem Zwecke von den Wirtschafts-

Neue Anträge der Kommission.

2. Für Pensionswirtschaften . . . Fr. 100—600.
3. Für Konditoreiwirtschaften . . . „ 50—300.

Die Patentgebühren für Wirtschaften, welche nicht das ganze Jahr betrieben werden, können bis auf die Hälfte der Taxen ermäßigt werden.

Von den Patentgebühren fallen 15 Prozent den Einwohnergemeinden zu, in denen sie erhoben werden. Mindestens ein Drittel . . . . . .

. . . . . zu bedenken sind; die andern zwei Drittel fallen in die laufende Verwaltung . . . . .

. . . . Regierungsrat.

. . . . . gegen eine Gebühr von Fr. 50—200;

berechtigten besondere Bauten, wie Buden oder Hütten, errichtet, oder soll auf Drittmannsboden gewirtet werden, so ist für die daherige Bewilligung eine Gebühr von Fr. 10 zu beziehen. Ausgenommen hievon sind die freiwilligen Schießübungen.

Die Regierungsstatthalter sind auch befugt, in außerordentlichen Fällen, wo die bestehenden Wirtschaften nicht ausreichen, Personen, welche nicht im Besitz eines Wirtschaftspatentes sind, sofern sie den Anforderungen des § 2 entsprechen, eine Bewilligung auf die Dauer eines oder mehrerer Tage gegen eine Gebühr von Fr. 20, — für Kaffeewirtschaften von 50 Cts. — per Tag zu erteilen.

Wenn von solchen Bewilligungen in der Nähe des Sammelplatzes von Truppen oder militärischer Uebungen Gebrauch gemacht werden soll, so ist die Zustimmung des Truppenkommandos dazu einzuholen.

Für Marketenderwirtschaften, welche den Truppen durch das Gebiet mehrerer Amtsbezirke folgen, werden die Bewilligungen von der Direktion des Innern, im Einverständnis mit dem Truppenkommando, gegen eine entsprechende Gebühr ausgestellt.

§ 16.

Bei der Gesamterneuerung der Wirtschaftspatente am Beginn einer jeweiligen vierjährigen Periode (§ 7) ist die Einteilung in die verschiedenen Patentklassen (§ 11) einer Revision zu unterwerfen. Diese Gesamtrevision wird, nach Anhörung der Gemeinderäte und der Regierungsstatthalter, von der Direktion des Innern unter Mitwirkung der Finanzdirektion vorgenommen.

Dasselbe Verfahren gilt in der Zwischenzeit für die Einteilung der bewilligten Patente.

Für Patente, welche im Laufe des Jahres ausgestellt werden, wird die Gebühr vom Beginn des betreffenden Vierteljahres an gerechnet. Ausgenommen hievon sind die Sommerwirtschaften; für diese läuft die Patentgebühr nach ganzen Monaten.

Im Laufe der Periode kann da, wo außerordentliche Verhältnisse eintreten, für einzelne Wirtschaften die Patentgebühr ermäßigt werden.

B. Wirtschaftspolizei.

§ 17.

Die Wirtschaftspolizei wird unter der Aufsicht des Regierungsstatthalters durch die Staats- und Ortspolizei ausgeübt.

Den Organen und Angestellten der Staats- und der Ortspolizei steht die Befugnis zu, zur Ausübung ihres Amtes jede Wirtschaft bei Tag und Nacht öffnen zu lassen.

§ 18.

Jede Wirtschaft soll mit einem Aushängeschild oder einem andern Erkennungszeichen versehen sein. Das nämliche Zeichen oder die nämliche Benennung darf in einer Ortschaft nicht zwei mal vorkommen.

Neue Anträge der Kommission.

Revision zu unterwerfen. Zu diesem Zwecke ernennt der Regierungsrat für jeden Amtsbezirk eine Kommission, bestehend aus dem Regierungsstatthalter als Präsidenten und 4 Mitgliedern, welche, nach Anhörung der Gemeinderäte, ihre Anträge betreffend die zu bestimmenden Patentgebühren an die Direktion des Innern zu stellen hat. Diese nimmt die Taxation unter Mitwirkung der Finanzdirektion vor.

Für die in der Zwischenzeit erteilten Patente genügt der Antrag des Gemeinderats und des Regierungsstatthalters.

. . . . . werden. Ebenso kann auch, infolge Erweiterung der Lokalitäten, eine Erhöhung der Gebühr stattfinden.

§ 19.

Jeder Wirt ist in Ausübung seines Gewerbes für seine eigenen Handlungen, sowie für diejenigen seiner Familiengenossen, Dienstboten und Angestellten verantwortlich.

Sind dem Wirtschaftspersonal Tiere zur Unterbringung oder Gegenstände zur Aufbewahrung anvertraut worden, so haftet der Wirt für allfälligen Schaden oder Verlust, es sei denn, daß er im Augenblicke der Uebergabe die Verantwortlichkeit ausdrücklich abgelehnt habe, oder daß Verlust und Schaden ohne sein Verschulden und ungeachtet Anwendung möglichster Sorgfalt eingetreten seien.

§ 20.

Der Wirt soll auch in solchen Lokalitäten, welche für geschlossene Gesellschaften oder sonst für besondere gesellige Zwecke bestimmt sind, keine andern Spiele dulden, als solche, welche allgemein erlaubt sind, oder für welche eine spezielle Bewilligung des Regierungsrates eingeholt worden ist. Diese Bewilligung kann bei vorkommendem Mißbrauch jederzeit vom Regierungsrate zurückgezogen werden.

§ 21.

Gäste, die nicht zu den in den §§ 22 und 23 aufgezählten Kategorien gehören, oder gegen welche keine Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß sie die Wirtschaft zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei und der Unsittlichkeit betreten, und die auch nicht als streit- und händelsüchtig bekannt sind, ist der Wirt verpflichtet, aufzunehmen, soweit es das Lokal gestattet, und dieselben gegen Bezahlung innerhalb der Schranken seiner Berechtigung zu bewirten.

§ 22.

Der Wirt soll Personen, welchen der Besuch der Wirtschaften untersagt ist, nicht aufnehmen.

Auch soll er denjenigen Besteuerten, welche ihm von der Armenpflege verzeigt werden, keine geistigen Getränke verabreichen.

Ebenso soll er keine zur Verhaftung ausgeschriebenen oder verdächtig erscheinenden Personen aufnehmen, ohne dieselben sogleich bei der Polizeibehörde anzuzeigen.

Das Platzgeben zu einem Zweikampfe auf Waffen ist jedem Wirte untersagt.

§ 23.

Der Wirt soll keine schulpflichtigen Kinder aufnehmen, es sei denn, daß sie sich unter Aufsicht erwachsener Personen befinden, oder daß sie in Aufträgen außerhalb ihres Wohnorts gesendet worden sind.

§ 24.

Die gesundheitsschädliche Anstrengung des Dienstpersonals in den Wirtschaften ist untersagt. Der Betrieb jeder Wirtschaft ist so einzurichten, daß von 24 Stunden wenigstens 7 Stunden ununterbrochene Schlafenszeit dem gesamten, im Dienstverhältnisse des Wirts stehenden weiblichen

Neue Anträge der Kommission.

. . . . bestimmt sind, keine verbotenen Spiele dulden. Für solche, welche nicht schon durch das Gesetz vom 19. Januar 1852 erlaubt sind, kann der Regierungsrat an Kur- und ähnliche Etablissemente, sofern keine ökonomische Gefahr für die Spielenden vorhanden ist, unter Anordnung einer polizeilichen Aufsicht, eine Bewilligung erteilen. Diese kann . . . . . werden.

Personale zugesichert sind. Für besondere Fälle kann der Regierungsstatthalter Ausnahmen von dieser Vorschrift gestatten. Mädchen unter dem vollendeten 18. Altersjahre, welche nicht zur Familie des Wirts gehören, dürfen nicht als Kellnerinnen verwendet werden.

§ 25.

Der Wirt soll an Gäste, welche infolge Trunkenheit oder in anderer Weise Aergernis erregen, keine Getränke verabfolgen und sie nach fruchtloser Mahnung aus dem Wirtschaftslokal fortweisen.

§ 26.

Ueber die Oeffnungs- und Schließungsstunden der Wirtschaften, über das Tanzen und die übrigen Belustigungen, zu welchen öffentlich eingeladen wird, sowie über die daherigen Gebühren und Strafbestimmungen wird der Große Rat ein besonderes Dekret erlassen.

§ 27.

Entsteht in einer Wirtschaft Wortwechsel oder Streit, so soll der Wirt die Streitenden zur Ruhe ermahnen und, wenn seine Ermahnungen fruchtlos bleiben, entweder innerhalb der Schranken des Gesetzes selbst Ordnung schaffen, oder polizeiliche Hülfe in Anspruch nehmen. Ebenso soll der Wirt von seite seiner Gäste keinen Nachtlärm dulden.

In Fällen ernsthafter Auftritte, durch welche die öffentliche Ruhe gestört wird, kann der Regierungsstatthalter die Wirtschaft sogleich schließen lassen, bis die Ordnung wieder hergestellt ist oder der Richter über den Fall geurteilt hat.

§ 28.

Die Gäste sollen bei entstehendem Wortwechsel oder Streit oder im Falle von Nachtlärm der Mahnung zur Ruhe von seite des Wirtes unverweigerlich Folge leisten oder das Lokal verlassen.

§ 29.

Die Gastwirte haben eine Kontrolle der Beherbergten zu führen, welche den Namen, Vornamen, Stand oder Beruf, Heimat, Wohnort oder Aufenthaltsort der Reisenden nebst Angabe des Ortes, woher sie kommen und wohin sie gehen, enthalten soll. Die Polizei hat die Pflicht, die Kontrolle monatlich einer Prüfung zu unterwerfen; sie hat überdies das Recht, jederzeit Einsicht in dieselbe zu nehmen. Bei obwaltendem Verdacht einer falschen Namensangabe hat der Wirt der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

§ 30.

Die Wirte können durch das Regierungsstatthalteramt angehalten werden, das Verzeichnis der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen oder aufzulegen.

§ 31.

Jeder Wirt, der ein Patent für das ganze Jahr besitzt, hat das Amtsblatt nebst Beigaben zu halten und im Wirtslokale rechtzeitig aufzulegen; die Wirtschaftsgesetze und alle ihm auf amtlichem Wege zukommenden Publikationen soll er im Gastzimmer anschlagen.

Neue Anträge der Kommission.

. . . . . zugesichert sind. Für besondere Verhältnisse kann der Regierungsstatthalter für höchstens sechs Wochen Ausnahmen von dieser Vorschrift bewilligen; immerhin nur soweit, daß die siebenstündige Schlafenszeit mindestens dreimal wöchentlich eingeräumt werde. Mädchen . . . . .

. . . . . fortweisen. Zuwiderhandelnde Gäste unterliegen den Strafbestimmungen des § 44 dieses Gesetzes.

Das Dekret über die Oeffnungs- und Schließungsstunde der Wirtschaften, über das Tanzen u. s. w. vom 2. Heumonat 1879 soll beförderlich revidiert werden.

Jeder Wirt ist gehalten, die Wirtschaftsgesetze und die ihm auf amtlichem Wege zukommenden Publikationen im Gastzimmer anzuschlagen.

§ 32.

Zechschulden sind nicht klagbar. Ausgenommen sind
a. Forderungen für förmliche Gastmähler;
b. Forderungen an beherbergte Durchreisende und Pensionärs.

Titel II.

Handel mit geistigen Getränken.

§ 33.

Der Handel mit geistigen Getränken ist entweder Großhandel oder Kleinhandel.

Als Großhandel wird betrachtet der Handel mit Wein oder Bier in Quantitäten von mindestens zwei Liter, sowie der Handel mit gebrannten Wassern in Quantitäten von mindestens 40 Liter durch Personen, welche als Großhändler in diesen Artikeln im Handelsregister eingetragen sind.

Als Kleinhandel wird betrachtet der Handel mit Wein oder Bier in Quantitäten unter 2 Liter und mit gebrannten Wassern in Quantitäten unter 40 Liter.

Der Handel mit reinem Obstwein, sowie derjenige mit denaturirtem Sprit für technische und Haushaltungszwecke fällt nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 34.

Der Großhändler in geistigen Getränken hat sich in die Kontrolle des Regierungsstatthalters eintragen zu lassen. Im übrigen ist der Großhandel ein freies Gewerbe, vorbehältlich der Vorschriften des Gewerbegesetzes über die Aufbewahrung von Sprit und Branntwein.

§ 35.

Für den Betrieb des Kleinhandels mit geistigen Getränken ist der Besitz eines Wirtschaftspatentes nach § 9 Ziffern 1 oder 2, oder eines besondern Verkaufspatentes erforderlich.

Von dieser Vorschrift sind ausgenommen und zum Kleinhandel ohne besondere Bewilligung befugt:
a. die Verkäufer von Wein oder Obstwein aus eigenem Gewächs;
b. die Brenner, welche im nämlichen Jahre höchstens 40 Liter nicht bundessteuerpflichtigen Branntwein herstellen, für den Verkauf ihres Erzeugnisses in Quantitäten von wenigstens 5 Litern;
c. die Inhaber von Apotheken für den Verkauf von Wein und Qualitätsspirituosen zu medizinischen Zwecken.

§ 36.

Wer den Kleinhandel mit Wein oder gebrannten Wassern betreiben will, hat ein auf Stempelpapier abgefaßtes an die Direktion des Innern gerichtetes Gesuch dem Regierungsstatthalter einzureichen. In dem Gesuche sind die Lokalitäten zu bezeichnen, in welchen die Aufbewahrung und der Verkauf der Vorräte stattfinden soll. Ueberdies hat der Gesuchsteller durch ein dem Gesuche beigelegtes Zeugnis der Gemeindebehörde nachzuweisen, daß er ehrenfähig, eigenen Rechts und im Besitze eines guten Leumunds ist, und daß sein Gesuch, als dem öffentlichen Wohl nicht widerstreitend, empfohlen wird.

Die Patente werden von der Direktion des Innern ordentlicherweise jeweilen für ein Kalenderjahr ausgestellt. Bei Patenten, welche während des Jahres ausgestellt werden, wird die Patentgebühr vom Beginn des betreffenden Vierteljahres an berechnet.

Die Bestimmung des § 6 findet auch auf die Erteilung der Kleinverkaufspatente analoge Anwendung.

Bezüglich des Erlöschens eines erteilten Patentes für den Kleinhandel gelten die Bestimmungen des § 8.

§ 37.

Die Patente für den Kleinverkauf werden ausgestellt:

1. Für Wein und Bier, an Großhändler in Wein, an Bierbrauer und an Lebensmittel (Comestibles) =handlungen;
2. für gebrannte Wasser jeder Art in Quantitäten von mindestens 5 Liter, an Großhändler in Wein und Branntwein mit Verkaufslokalitäten, welche ausschließlich diesem Betrieb dienen;
3. für gebrannte Wasser, mit Ausnahme solcher aus Erdäpfeln und Cerealien, offen in Quantitäten von mindestens 5 Liter oder in etikettierten und versiegelten oder verkapselten Flaschen an Fabrikanten solcher Getränke;
4. für Qualitätsspirituosen, feine Liqueurs und Liqueursweine in etikettierten und versiegelten oder verkapselten Flaschen an Konditoreien, Droguerien, Lebensmittel (Comestibles) =handlungen und an Apotheken zu andern als bloß medizinischen Zwecken; ferner von Feinsprit zu technischen Zwecken an Apotheken und zu medizinischen und technischen Zwecken an Droguerien, welche sich als solche ausweisen.

§ 38.

Die jährlich zum voraus zu bezahlende Patentgebühr, welche der Größe und dem Werte des Umsatzes entsprechen soll und jeweilen vom versteuerbaren Einkommen den Betreffenden abzuziehen ist, beträgt:

1.	für ein Patent nach § 37, Ziffer	1	Fr. 50—100.
2.	" " " " " "	2	" 400—600.
3.	" " " " " "	1 u. 2 zusammen	" 450—600.
4.	für ein Patent nach § 37, Ziffer	3	" 50—200.
5.	" " " " " "	4	" 50—100.

Für den Kleinverkauf von Obstbranntwein aus eigenem Produkt, welcher nicht unter die Bestimmung von § 36 b fällt, kann die Gebühr bis auf Fr. 20 ermäßigt werden.

Die Festsetzung der Patentgebühr geschieht durch die Direktion des Innern.

§ 39.

Die nach § 38 bezogenen Verkaufsgebühren fallen zur Hälfte in die Staatskasse und zur Hälfte in die Kasse der Einwohnergemeinde, in deren Bezirk der Verkauf stattfindet.

§ 40.

Wer nur im Besitze eines Verkaufspatentes, aber nicht im Besitze eines Wirtschaftspatentes ist, darf keine Gäste in sein Lokal aufnehmen und keine geistigen Getränke, in welcher Form es auch sei, auswirten.

Das Platzgeben zu Trinkgelagen ist jedermann untersagt.

§ 41.

Der Kleinhandel mit geistigen Getränken unterliegt folgenden polizeilichen Bestimmungen:

1. Nach 8 Uhr abends, sowie an Sonn- und Festtagen darf durch andere Verkaufsstellen als die Wirtschaften kein Kleinverkauf geistiger Getränke über die Gasse mehr stattfinden. Vorbehalten ist der Verkauf von solchen zu medizinischen Zwecken durch die Apotheken.
2. Schulpflichtigen Kindern, Bevogteten und Besteuerten dürfen gar keine gebrannten geistigen Getränke verabfolgt werden.
3. Das Hausieren mit geistigen Flüssigkeiten ist untersagt.
4. Wer den Kleinhandel mit Wein oder gebrannten Wassern betreibt, ist verpflichtet, den Polizeiangestellten sowie den Beamten der Lebensmittelpolizei auf ihr Verlangen sein Patent vorzuweisen.

§ 42.

Der Regierungsstatthalter hat sowohl über die Großhändler, als über die patentierten Kleinhändler von Wein und gebrannten Wassern eine Kontrolle zu führen.

Titel III.

Strafbestimmungen.

§ 43.

In eine Buße von Fr. 50—500 verfällt:

1. Wer, ohne im Besitz eines Wirtschaftspatentes zu sein, die mit einem solchen Patente verbundenen Rechte ausübt, oder wer seine Berechtigung überschreitet (§§ 1, 9, 14 und 15);
2. wer zur Erlangung der in § 11 und 14 eingeräumten Begünstigungen falsche Angaben macht, oder die von ihm eingegangen Verpflichtungen verletzt;
3. wer geistige Getränke im Kleinen verkauft, ohne im Besitze eines Verkaufspatentes zu sein oder zu den durch § 35 gesetzlich davon Enthobenen zu gehören;
4. wer seine Verkaufsbewilligung mißbraucht, um die Rechte eines Wirts auszuüben (§ 40), oder unrichtige Angaben bezüglich des Brennens eigenen Gewächses macht.

In allen Fällen soll der Betreffende überdies zur Nachzahlung der Patentgebühr bis zum vollen Betrag derselben angehalten werden.

§ 44.

Außerdem sind Widerhandlungen zu bestrafen:

1. gegen die Vorschriften der §§ 18, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 40 und 41, mit einer Buße von Fr. 10—100.
2. Widersetzlichkeit gegen die Staats- oder Ortspolizei bei den in den §§ 17, 22, 27 und 28 genannten Fällen soll zudem nach § 76 des Strafgesetzbuches bestraft werden.

§ 45.

Im Rückfall, d. h. wenn der in Anwendung dieses Gesetzes Bestrafte sich innerhalb 12 Monaten seit seiner letzten endlichen Verurteilung einer neuen Widerhandlung gegen das Gesetz schuldig macht, bildet die frühere Be-

Neue Anträge der Kommission.

Der Handel mit geistigen Getränken . . . .

. . . kein Verkauf geistiger Getränke . . . . .

Neuer § 42.

Schulden aus dem Kleinverkauf geistiger Getränke sind nicht klagbar.

Bisheriger § 42 wird 43 u. s. w.

§ 44.

§ 45.

§ 46.

strafung einen Schärfungsgrund, bei dessen Vorhandensein die Strafe bis auf das Doppelte der für die neue Widerhandlung angedrohten Buße erhöht werden, die Schließung der Wirtschaft verfügt und der Inhaber für kürzere oder längere Zeit unfähig erklärt werden kann, eine Wirtschaft auszuüben, oder den Handel mit geistigen Getränken zu betreiben, bei einer Buße von Fr. 500 im Widerhandlungsfalle.

Bei Verbrechen und groben Vergehen eines Wirtes, auch wenn keine Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes vorliegt, kann derselbe richterlich auf eine bestimmte Zeitdauer, oder auf immer, unfähig erklärt werden, eine Wirtschaft auszuüben.

Titel IV.

Schlußbestimmungen.

§ 46.

Gegen alle Verfügungen, welche die Direktion des Innern in Anwendung dieses Gesetzes trifft, kann innerhalb der Frist von 14 Tagen, von der Eröffnung hinweg gerechnet, der Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden.

§ 47.

Durch Verordnung des Regierungsrates werden festgestellt:

1. die genauern Vorschriften über die Beschaffenheit der Wirtschaftslokalitäten (§ 4);
2. das Verfahren bei der Erteilung der Patente und der Bezahlung der Patentgebühren, sowie bei der Uebertragung oder dem Erlöschen eines Patentes vor Ablauf seiner ordentlichen Gültigkeitsdauer;
3. das Verfahren bei der Ausrichtung des den Gemeinden zukommenden Anteils an den Patentgebühren (§ 13 und 39);
4. die erforderlichen Vorschriften zur Handhabung der Wirtschaftspolizei und der polizeilichen Aufsicht über den Handel mit geistigen Getränken.
5. die Bezeichnung der als Qualitätsspirituosen, feine Liqueurs und Liqueurweine betrachteten Getränke.

§ 48.

Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk auf 1. Januar 1894 in Kraft. Durch dasselbe werden aufgehoben alle mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen, namentlich das Gesetz vom 4. Mai 1879 über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken.

Bern, 9. August 1893.

Im Namen des Regierungsrats
der Präsident
Marti,
der Staatsschreiber
Kistler.

Neue Anträge der Kommission.

§ 47.

. . . . . gerechnet, von den Beteiligten der Rekurs . . .

§ 48.

§ 49.

. . . . . auf 1. Januar 1895 . . . .

Bern, den 12. Januar 1894.

Der Kommissionspräsident:
Heller-Bürgi.

Entwurf des Regierungsrates.

(13. und 23. Januar 1894.)

Dekret

betreffend die

Einteilung des Staatsgebietes in Abstimmungskreise.

Der Große Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 5 der Staatsverfassung;

in Ausführung von § 7, Ziffer 2, des Gesetzes vom 31. Oktober 1869 über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen;

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

Art. 1.

Jede Einwohnergemeinde, mit Ausnahme der in den Art. 2 und 3 verzeichneten, bildet einen eigenen Abstimmungskreis (politische Versammlung).

Art. 2.

Nachgenannte Einwohnergemeinden werden in verschiedene Abstimmungskreise geteilt:

1. Die Einwohnergemeinde **Bern**, Amtsbezirk Bern, wird in vier Abstimmungskreise geteilt:
   a) Obere Gemeinde. Dieselbe begrenzt in sich, was vom Waisenhausplatz und Bärenplatz (gerade Nummern) stadtaufwärts liegt, inbegriffen Mattenhof, Sulgenbach, Weißenbühl, Stadtbach, Länggasse und Felsenau, sowie das Marzili und den Münzrain, Aarstraße von Nr. 102 an.
   b) Mittlere Gemeinde. Dieselbe begrenzt in sich was vom Waisenhaus- und Bärenplatz (ungerade Nummern) stadtabwärts liegt bis und mit Nydeckbrücke Nr. 1 und 2, Nr. 76 Aarstraße (Friedau) und Nr. 110 Langmauerweg (Aarhof), ferner auf dem rechten Aarufer das Dalmazi, das Kirchenfeldquartier und die Brunnadernflur, d. h. das Gebiet zwischen der Muristraße, der Gemeindegrenze und der Aare.
   c) Untere Gemeinde (Nydeck-Schoßhalde). Dieselbe begrenzt in sich Stalden, Matte, Aarstraße bis und mit Nr. 66, Langmauerweg bis und mit Nr. 25, Altenbergstraße bis und mit Nr. 120, vom Rabbenthal: Schänzlistraße bis und mit Nr. 51, Einmündung in die Sonnenbergstraße, von dieser Straße die ungeraden Nummern und von der Rabbenthalstraße bis und mit Nr. 69, ferner die geraden Nummern der Papiermühlestraße und alles was von dieser Straße rechts liegt bis zur Muristraße.
   d) Bezirk Lorraine-Breitenrain. Derselbe begrenzt in sich die Altenbergstraße von Nr. 128 an, vom Rabbenthal: Nr. 57 und höher der Schänzlistraße, Nischenweg, Oberweg, die geraden Nummern der Sonnenbergstraße und Nr. 70 und höher der Rabbenthalstraße, ferner Lorraine, Breitenrain, das Beundenfeld, die ungeraden Nummern der Papiermühlestraße und der Worblaufenstraße.
2. Die Einwohnergemeinde **Schloßwyl**, Amtsbezirk Konolfingen, wird getrennt in die Abstimmungskreise:
   a) Schloßwyl,
   b) Oberhünigen,
   beide von einander getrennt durch die dazwischen liegenden Gemeinden.
3. Die Einwohnergemeinde **Saanen**, Amtsbezirk Saanen, wird geteilt in zwei Abstimmungskreise, nämlich:
   a) Abländschen,
   b) Saanen,
   c) Gstaad;
   die beiden letzteren von einander getrennt durch den Höhenzug von der Horntauben zur Hornfluh und zur Weißenfluh, das Rumplerenbächlein bis zur Katterwegbrücke und von da durch eine Linie, welche in gerader Richtung zwischen Zingris und Hählens Hubelnhäusern hinaufführt in der Richtung gegen Haldis untere Sennhütte über den Höhenzug des Eggli bis Muttenkopf.
4. Die Einwohnergemeinde **Sumiswald** wird geteilt in die zwei Abstimmungskreise:
   a) Sumiswald,
   b) Wasen.

Art. 3.

Nachgenannte Einwohnergemeinden werden zu einem Abstimmungskreise vereinigt:

1. Die Gemeinden Kallnach und Niederried, Amtsbezirk Aarberg, mit Sitz in **Kallnach**.
2. Die Gemeinden Lotzwyl und Gutenburg, Amtsbezirk Aarwangen, mit Sitz in **Lotzwyl**.
3. Die Gemeinden Büren, Meienried und Reiben, Amtsbezirk Büren, mit Sitz in **Büren**.
4. Die Gemeinden Niederösch und Oberösch, Amtsbezirk Burgdorf, mit Sitz in **Niederösch**.
5. Die Gemeinden Hellsau und Höchstetten, Amtsbezirk Burgdorf, mit Sitz in **Höchstetten**.
6. Die Gemeinden Mötschwyl-Schleumen und Rütti, Amtsbezirk Burgdorf, mit Sitz in **Mötschwyl**.

7. Die Gemeinden Erlach und Mullen, Amtsbezirk Erlach, mit Sitz in **Erlach**.
8. Die Gemeinden Brüttelen und Gäserz, Amtsbezirk Erlach, mit Sitz in **Brüttelen**.
9. Die Gemeinden Jffwyl und Oberscheunen, Amtsbezirk Fraubrunnen, mit Sitz in **Jffwyl**.
10. Die Gemeinden Wiggiswyl und Deißwyl, Amtsbezirk Fraubrunnen, mit Sitz in **Wiggiswyl**.
11. Die Gemeinden Etzelkofen und Messenscheunen, Amtsbezirk Fraubrunnen, mit Sitz in **Etzelkofen**.
12. Die Gemeinden Saignelégier, Bémont und Muriaux — letztere jedoch mit Ausnahme der Weiler Cerneux-Veusil, Roselet und Peux, welche dem Abstimmungskreis Breuleux zugeteilt bleiben — Amtsbezirk Freibergen, mit Sitz in **Saignelégier**.
13. Die Gemeinden St. Brais und Montfavergier, Amtsbezirk Freibergen, mit Sitz in **St. Brais**.
14. Die Gemeinden Montfaucon und Les Enfers, Amtsezirk Freibergen, mit Sitz in **Montfaucon**.
15. Die Gemeinden Breuleux und La Chaux, Amtsbezirk Freibergen, mit Sitz in **Breuleux**.
16. Die Gemeinden Noirmont und Peuchapatte, Amtsbezirk Freibergen, mit Sitz in **Noirmont**.
17. Die Gemeinden Epauvillers und Epiquerez, Amtsbezirk Freibergen, mit Sitz in **Epauvillers**.
18. Die Gemeinden Außerbirrmoos, Innerbirrmoos und Otterbach, Amtsbezirk Konolfingen, unter dem Namen **Kurzenberg**, mit Sitz in Innerbirrmoos.
19. Die Gemeinden Münchenwyler und Clavaleyres, Amtsbezirk Laupen, mit Sitz in **Münchenwyler**.
20. Die Gemeinden Sornetan, Monible und Châtelat, Amtsbezirk Münster, mit Sitz in **Sornetan**.
21. Die Gemeinden Courrendlin, Rossemaison und Vellerat, Amtsbezirk Münster, mit Sitz in **Courrendlin**.
22. Die Gemeinden Malleray und Pontenet, Amtsbezirk Münster, mit Sitz in **Malleray**.
23. Die Gemeinden St. Ursanne, Montmelon und Montenol, Amtsbezirk Pruntrut, mit Sitz in **St. Ursanne**.
24. Die Gemeinden Gurzelen und Seftigen, Amtsbezirk Seftigen, mit Sitz in **Gurzelen**.
25. Die Gemeinden Kirchdorf, Jaberg und Noflen, Amtsbezirk Seftigen, mit Sitz in **Kirchdorf**.
26. Die Gemeinden Uttigen und Kienersrütti, Amtsbezirk Seftigen, mit Sitz in **Uttigen**.
27. Die Gemeinden Zimmerwald, Englisberg und Niedermuhlern, Amtsbezirk Seftigen, mit Sitz in **Zimmerwald**.
28. Die Gemeinden Nieder- und Oberstocken, Amtsbezirk Niedersimmenthal, mit Sitz in **Niederstocken**.
29. Die Gemeinden Forst und Längenbühl, Amtsbezirk Thun, mit Sitz in **Forst**.
30. Die Gemeinden Thun, Goldiwyl und Schwendibach, Amtsbezirk Thun, mit Sitz in **Thun**.
31. Die Gemeinden Amsoldingen, Höfen und Zwieselberg, Amtsbezirk Thun, mit Sitz in **Amsoldingen**.

Art. 4.

Die zur Einwohnergemeinde Seeberg gehörende Ortsgemeinde Riedtwyl — jedoch mit Ausnahme der Häuser auf der Oschwand — wird mit der Einwohnergemeinde Hermiswyl zu einem Abstimmungskreis vereinigt, mit Sitz in **Riedtwyl**.

Art. 5.

Dieses Dekret tritt sofort in Kraft.

Durch dasselbe wird das Dekret betreffend die Abteilung von Kirchgemeinden in mehrere politische Versammlungen vom 27. September 1892 aufgehoben.

Bern, 13. und 23. Januar 1894.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Marti,
der Staatsschreiber
Kistler.

Zur Schlussberathung.

Gesetzesentwurf

über

den Primarunterricht

im Kanton Bern.

Ergebniss der zweiten Berathung des Grossen Rathes
vom 15. bis 23. November 1892.
und vom 21. Februar 1893.

Der Grosse Rath des Kantons Bern,

in Erwägung, dass das Gesetz über die öffentlichen Primarschulen vom 11. Mai 1870 einer Revision bedarf;

auf den Antrag der Erziehungsdirektion und des Regierungsraths,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Die Schule hat den Zweck, die Familie in der Erziehung der Kinder zu unterstützen. Sie hat der ihr anvertrauten Jugend nicht nur das jedem Bürger unumgänglich nöthige Mass von Kenntnissen und Fertigkeiten beizubringen, sondern auch Verstand, Gemüth und Charakter derselben auszubilden und die Entwicklung des Körpers zu fördern.

§ 2.

Der Primarunterricht wird in den öffentlichen Schulen ertheilt. Die Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass jedes Kind den Primarunterricht in einer öffentlichen Schule erhalten kann. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der §§ 84—88 betreffend die Privatschulen.

§ 3.

In den öffentlichen Schulen dürfen nur solche Lehrer definitiv angestellt werden, welche ein bernisches Lehrerpatent oder einen von der Erziehungsdirektion anerkannten gleichwerthigen Ausweis besitzen.

§ 4.

Der Primarunterricht in den öffentlichen Schulen ist unentgeltlich.

§ 5.

Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse, ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit, besucht werden können.

§ 6.

Die Abgeordneten in die Schulsynode werden durch das Volk gewählt.

§ 7.

Die Gemeinden sind, unter Vorbehalt des Aufsichtsrechts des Staates und der gesetzlichen Bestimmungen, in der Einrichtung ihrer Schulverhältnisse selbständig.

B. Besonderer Theil.

I. Die öffentliche Primarschule.

1. Die Schule.

a. In ökonomischer Beziehung.

§ 8.

In der Regel bildet jede Gemeinde einen Schulkreis. Jedoch kann eine Gemeinde, um den pflichtigen Kindern den Schulbesuch zu erleichtern, ihr Gebiet in mehrere Schulkreise eintheilen.

§ 9.

Die gegenwärtig bestehenden Schulgemeinden, welche mehr als eine Einwohnergemeinde oder Theile mehrerer Einwohnergemeinden umfassen, werden beibehalten.

Die betheiligten Gemeinden haben sich über die Vertheilung der Kosten, Organisation und Verwaltung der Schulgemeinden, auf dem Wege des Reglementes zu verständigen. In streitigen Fällen entscheidet der Regierungsstatthalter, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath.

Die Bildung neuer Schulgemeinden dieser Art kann durch Beschluss des Regierungsraths gestattet werden.

Den Schulkommissionen solcher Schulgemeinden, welche nicht mit den Einwohnergemeinden zusammenfallen, können die letztern auf dem Wege des Reglementes die sonst dem Gemeinderathe in Schulsachen zukommenden Kompetenzen übertragen.

Umgekehrt können auf demselben Wege grosse Einwohnergemeinden mit mehreren Schulkreisen und Schulkommissionen gewisse Kompetenzen dieser letztern, im Interesse einer einheitlichen Ordnung gemeinsamer Angelegenheiten, dem Gemeinderath übertragen.

§ 10.

Kinder, welchen dadurch der Schulbesuch bedeutend erleichtert wird, dürfen in eine ausserhalb ihres Schulkreises gelegene Schule aufgenommen werden. Die betheiligten Gemeindebehörden haben sich über allfällige Gegenleistungen zu einigen. In streitigen Fällen entscheidet die Erziehungsdirektion.

§ 11.

Die Gemeinden sorgen für Herstellung, Unterhalt, Heizung und Reinigung der Schullokale. Jeder Schulklasse ist ein geräumiges, helles, zweckmässig eingerichtetes Schulzimmer, und für jeden Schulkreis ist ein gemeinsamer, womöglich theilweise gedeckter Turn- und Spielplatz, zur Verfügung zu stellen. Jeder der Schule nachtheilige Gebrauch der Schullokale ist untersagt.

§ 12.

Wenn die Schullokale in Bezug auf Unterricht und Gesundheit der Kinder den Erfordernissen nicht entsprechen, so soll die Erziehungsdirektion die Gemeinde zu den nöthigen Um- oder Neubauten veranlassen.

§ 13.

Bei Neubauten sollen Bauplatz, Plan und Devis vor der Ausführung von der Erziehungsdirektion genehmigt werden, ebenso die Pläne für wesentliche Umbauten.

§ 14.

Die Gemeinden haben für jede Lehrstelle anzuweisen:

1. eine anständige freie Wohnung, auf dem Lande mit Garten;
2. 9 Ster Tannenholz oder anderes Brennmaterial vom gleichen Geldwerth, frei zum Hause geliefert;
3. eine vierteljährlich zahlbare Baarbesoldung von mindestens Fr. 450 per Jahr;
4. 18 Aren gutes Pflanzland in möglichster Nähe des Schulhauses.

Ueber dem Minimum stehende Besoldungen und Einkünfte der Lehrer dürfen ohne Zustimmung der Erziehungsdirektion nicht vermindert werden.

Die Gemeinden können an Platz der Naturalleistungen entsprechende Baarzahlung treten lassen. Ueber den Geldwerth der Naturalleistungen entscheidet im Streitfalle der Regierungsstatthalter endgültig.

§ 15.

Den Hinterlassenen eines verstorbenen Lehrers kommt die Besoldung noch während 3 Monaten nach seinem Ableben zu.

§ 16.

Die Gemeinden sorgen für vollständige Ausrüstung der Schullokale mit Schulgeräthschaften und gemeinsamen Lehrmitteln.

Insofern nicht anderweitig für die Bedürfnisse gesorgt wird, ist wenigstens in jeder Kirchgemeinde eine Jugendbibliothek zu errichten, deren Benutzung für die Schulkinder unentgeltlich sein soll. Der Staat unterstützt diese Bibliotheken durch Büchergeschenke (§ 29).

§ 17.

Den Kindern bedürftiger Familien sind von der Gemeinde die nöthigen Lehrmittel unentgeltlich zu verschaffen.

Der Staat wird diese Lehrmittel zur Hälfte der Selbstkosten liefern.

§ 18.

In jeder Gemeinde besteht ein Schulgut, dessen Kapitalbestand ohne Bewilligung des Regierungsraths nicht vermindert werden darf und dessen Ertrag ausschliesslich zu Gunsten der Schule zu verwenden ist.

§ 19.

Zur Bildung und Aeufnung des Schulgutes sollen verwendet werden:

1. Schenkungen und Vermächtnisse;
2. erblose Verlassenschaften bis auf die Hälfte des daherigen Betrages, insofern der Ertrag des Schulgutes der betreffenden Gemeinde nicht hinreicht, die allgemeinen Schulausgaben zu bestreiten;
3. 20 % der Bürgerrechtseinkaufssummen;
4. die durch spezielle Gesetze bestimmten Einkünfte;
5. die Bussen der Fortbildungsschulen nach § 81.

b. In Bezug auf innere Organisation.

§ 20.

Knaben und Mädchen erhalten in der öffentlichen Primarschule gemeinsamen Unterricht. Wo jedoch die Verhältnisse es als wünschenswerth erscheinen lassen, kann die Gemeinde, mit Zustimmung der Erziehungsdirektion, eine Trennung der Geschlechter vornehmen.

Der Unterricht kann abtheilungsweise ertheilt werden.

§ 21.

Eine Schulklasse, welche alle Schulstufen umfasst, darf nicht mehr als 60 und eine Schulklasse, welche nur einen Theil der Schulstufen umfasst, nicht mehr als 70 Kinder zählen. Wenn dieses Maximum mehr als drei Jahre lang überschritten wird, so soll die Gemeinde den Unterricht abtheilungsweise ertheilen lassen oder eine neue Schulklasse errichten.

Auf Weisung der Erziehungsdirektion hat das eine oder das andere innert Jahresfrist zu erfolgen.

Schulen, welche wegen Ueberfüllung getheilt worden sind, dürfen nur mit Bewilligung der Erziehungsdirektion wieder verschmolzen werden.

§ 22.

Die Abtheilungsschule darf nicht über 80 Kinder zählen. Wenn dieses Maximum mehr als drei Jahre lang überschritten wird, so soll die Erziehungsdirektion eine Theilung der Schule innert Jahresfrist anordnen.

§ 23.

Wird in einer Schule die Einführung des abtheilungsweisen Unterrichts beschlossen, so hat der Lehrer diesem Beschlusse nachzukommen.

Er bezieht dafür einen Mehrgehalt, der durch Dekret des Grossen Rathes festgesetzt wird. Staat und Gemeinde leisten daran je die Hälfte.

§ 24.

In den Elementarklassen wird der Unterricht in der Regel durch Lehrerinnen ertheilt.

c. In Bezug auf den Unterricht.

§ 25.

Der Primarunterricht umfasst folgende Fächer:

1. die christliche Religion auf Grundlage der biblischen Geschichte. Die Schulkommission kann verfügen, dass dieser Unterricht durch den Ortsgeistlichen ertheilt werde. In diesem Fall soll derselbe nach den Vor- oder Nachmittagsstunden stattfinden, und der Stundenplan ist so einzurichten, dass dieser Bestimmung nachgelebt werden kann;
2. die Muttersprache (Lesen, Schreiben, mit Inbegriff der Anfangsgründe der Buchhaltung, und Aufsatz);
3. das Rechnen und die Anfangsgründe der Raumlehre;
4. anschauliche Belehrungen über die für das praktische Leben wichtigsten Gegenstände und Erscheinungen aus der Naturkunde; die Geographie und die Geschichte des Kantons Bern und der Schweiz und in günstigen Verhältnissen auch Belehrungen aus der allgemeinen Geschichte und Geographie; diese Fächer können mit dem Sprachunterricht verbunden werden;
5. Singen;
6. das Zeichnen;
7. für die Knaben das Turnen, für die Mädchen weibliche Handarbeiten. Durch Beschluss der Gemeinde kann für die Mädchen das Turnen, für die Knaben der Handfertigkeitsunterricht obligatorisch eingeführt werden.

d. Finanzielle Betheiligung des Staates.

§ 26.

Die Gemeinden, welche neue Schulhäuser bauen oder an den alten wesentliche Umänderungen vornehmen, erhalten vom Staate, wenn die Pläne und der Devis der Erziehungsdirektion vorgelegt und von ihr genehmigt worden sind, 5, für belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft bis 10 % der Baukosten als Beitrag.

Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die Turnräume.

§ 27.

Der Staat leistet an die Besoldung der Lehrer folgende Zulagen:

a. an solche Lehrer oder Lehrerinnen, welche ein bernisches Primarlehrerpatent oder ein gleichwerthiges Fähigkeitszeugniss besitzen:

Dienstjahre.	Lehrer.	Lehrerinnen.
vom 1. bis und mit dem 5.	Fr. 500	Fr. 350
» 6. » » » » 10.	» 650	» 425
» 10. Dienstjahre an . .	» 800	» 500

b. an unpatentirte Lehrer oder Lehrerinnen Fr. 100.

Der Staatsbeitrag wird vierteljährlich ausgerichtet.

Den Hinterlassenen eines verstorbenen Lehrers kommt die Staatszulage noch während 3 Monaten nach dessen Ableben zu.

Wenn an einer Schule der Handfertigkeitsunterricht obligatorisch eingeführt (§ 25, Ziff. 7) und dafür von der Gemeinde eine besondere Besoldung ausgesetzt wird, so leistet der Staat hieran einen Beitrag von Fr. 60 bis Fr. 100.

Den Lehrern und Lehrerinnen in den vom Staate bezahlten oder unterstützten Erziehungs-, Armen- und Strafanstalten, und nach Ermessen des Regierungsraths auch in andern Anstalten, werden bei ihrem Wiedereintritt in den öffentlichen Primarschuldienst ihre Dienstjahre in jenen Anstalten angerechnet.

Die Kosten für Stellvertretung erkrankter Lehrer werden von Staat, Gemeinde und Lehrer zu gleichen Theilen getragen.

§ 28.

Ein ausserordentlicher Staatsbeitrag von wenigstens Fr. 100,000 wird durch den Regierungsrath, auf den Antrag der Erziehungsdirektion, vertheilt an besonders belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft sowie an Privatschulen, welche auf dem Lande mit Rücksicht auf Sprachverhältnisse oder Wegschwierigkeiten errichtet werden. Die näheren Grundsätze der Vertheilung dieses ausserordentlichen Beitrages werden durch ein Dekret geregelt.

Die ausserordentlichen Staatsbeiträge an belastete Gemeinden können auch als Zulage zum Gemeindeminimum verabfolgt werden zum Zwecke der Gewinnung oder Erhaltung guter Lehrkräfte.

Ausserorgentliche Staatsbeiträge sollen nur an solche Gemeinden verabreicht werden, welche sich über einen normalen Schulbesuch ausweisen.

§ 29.

Zur Unterstützung allgemeiner Bildungsbestrebungen (Schul- und Volksbibliotheken, Erstellung und Anschaffung von Lehrmitteln etc.) wird der Erziehungsdirektion ein jährlicher Kredit bis auf Fr. 15,000 zur Verfügung gestellt.

Wenn eine Gemeinde die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel einführt, so leistet der Staat hieran einen Beitrag.

e. Verfahren gegen säumige Gemeinden.

§ 30.

Wenn eine Gemeinde in der Erfüllung ihrer Pflichten der Schule gegenüber säumig ist, so wird, nach fruchtloser Mahnung, von der Erziehungsdirektion auf Beschluss des Regierungsraths das Fehlende auf Kosten der Gemeinde ausgeführt.

2. Der Lehrer.

a. Wahl und Anstellung.

§ 31.

Keine Lehrstelle darf ohne vorherige Ausschreibung im Amtsblatt definitiv besetzt werden, es sei denn bei Beförderungen an derselben Schule. Eine solche Beförderung kann von der Wahlbehörde (§ 33) auf Antrag der Schulkommission vorgenommen werden.

Erledigte Lehrstellen schreibt die Erziehungsdirektion auf Antrag der Schulkommissionen sofort aus, mit Ansetzung einer Anmeldungsfrist von mindestens 8 Tagen.

Die Ausschreibung soll alle mit der Stelle verbundenen zulässigen Rechte und Pflichten enthalten, soweit sie sich nicht aus bezüglichen Gesetzen und Verordnungen ergeben. Sie hat den Charakter eines für die anstellende Behörde wie für den Lehrer verbindlichen Vertrages.

§ 32.

Die Bewerber haben sich innert der vorgesehenen Frist bei der Schulkommission anzumelden und der Anmeldung ihr Patent nebst allfälligen Zeugnissen beizulegen.

Nach Ablauf der Anmeldungsfrist entscheidet die Schulkommission darüber, ob die Anmeldungen genügen oder ob eine neue Ausschreibung vorzunehmen sei.

Sie ist berechtigt, die Kandidaten durch einen von der Erziehungsdirektion zu bezeichnenden Schulmann eine Probelektion abhalten zu lassen.

§ 33.

Die Lehrer werden auf den Vorschlag der Schulkommission, nach Mitgabe der bezüglichen Bestimmungen der Gemeindereglemente, frei aus der Zahl aller patentirten Bewerber auf die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt mit dem Anfang des auf die Wahl folgenden Schulhalb-

jahres. Hinsichtlich derselben wird der Anfang des Sommerhalbjahres auf den 1. Mai und derjenige des Winterhalbjahres auf den 1. November festgesetzt.

§ 34.

Spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtsperiode soll die Wahlbehörde entscheiden, ob die Stelle ausgeschrieben werden soll oder nicht.

§ 35.

Beschliesst sie, die Stelle nicht auszuschreiben, so ist damit der Inhaber auf eine neue Amtsdauer wiedergewählt.

§ 36.

Wer an eine Lehrstelle definitif gewählt ist, darf dieselbe ohne Einwilligung der Schulkommission vor Ablauf eines Jahres nicht verlassen. Der Rücktritt darf nur auf Ende eines Schulhalbjahres erfolgen, und die Demission ist spätestens zwei Monate vor dem 1. Mai oder dem 1. November der Schulkommission einzureichen.

Demjenigen, welcher dieser Bestimmung zuwiderhandelt, um eine andere Lehrstelle zu versehen, kann, durch Verfügung des Regierungsrathes, der Staatsbeitrag ganz oder theilweise entzogen werden.

§ 37.

Wenn eine Lehrstelle im Laufe eines Schulhalbjahres ledig wird, oder wenn eine erledigte Stelle nicht rechtzeitig definitiv besetzt werden kann, sowie bei Krankheit des Lehrers, hat die Schulkommission für provisorische Führung der Schule zu sorgen und für ihre daherigen Anordnungen die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen.

Eine provisorisch besetzte Stelle ist dann rechtzeitig wieder auszuschreiben, so dass auf Beginn des nächsten Halbjahres eine definitive Besetzung erfolgen kann.

b. Pflichten und Rechte des Lehrers.

§ 38.

Die Primarlehrer haben die Pflicht, durch Unterricht, Zucht und gutes Beispiel an der Erfüllung des Schulzweckes zu arbeiten.

Sie haben die Schulstunden streng und gewissenhaft einzuhalten und während denselben ihre ganze Zeit und Kraft der Schule zu widmen.

Die Lehrer sind verpflichtet, den Unterricht so einzurichten, dass die Kinder mit Hausaufgaben nicht überbürdet werden.

Sie haben die schriftlichen Aufgaben sorgfältig zu korrigiren.

§ 39.

Sie haben in und ausserhalb der Schule in jeder Hinsicht auf Ordnung, Anstand, Reinlichkeit und gute Körperhaltung zu dringen. Kinder, welche mit ansteckenden Krankheiten oder mit Ungeziefer behaftet sind, haben sie wegzuweisen.

Sie führen über Alles, was der Schule als Eigenthum gehört, ein genaues Verzeichniss.

Die Lehrer sind überhaupt verpflichtet, jeden Mangel und jeden Uebelstand in ihren Schulen der Ortsschulkommission anzuzeigen.

§ 40.

Die Uebernahme einer Gemeindebeamtung, welche zum Lehrer in einem Ueberordnungsverhältniss steht, ist unzulässig, ebenso die Uebernahme einer Beamtung, oder die Betreibung einer Nebenbeschäftigung, welche die Schule oder das Ansehen des Lehrers beeinträchtigen.

Die Lehrer sind gehalten, der Schulkommission Anzeige zu machen, wenn sie einen Nebenberuf annehmen und betreiben. In streitigen Fällen entscheidet die Erziehungsdirektion.

Dagegen dürfen ihnen, ohne ihre Zustimmung, ausser den ihnen gesetzlich obliegenden, keine weiteren Verpflichtungen als die in der Ausschreibung angegebenen auferlegt werden. Vorbehalten bleibt ein etwaiger von der Schulkommission angeordneter Fächeraustausch, welchem sich jeder Lehrer zu fügen hat.

§ 41.

Die Lehrer sind verpflichtet, mindestens alle drei Monate, jedem Schüler ein Zeugniss über Betragen, Fortschritte und Schulbesuch zu Handen der Eltern oder ihrer Stellvertreter auszustellen und sich dasselbe von diesen unterschrieben wieder vorweisen zu lassen.

§ 42.

Sie wohnen allen Verhandlungen der Schulkommission, bei welchen weder sie selbst noch einer ihrer Kollegen persönlich betheiligt ist, mit berathender Stimme bei.

In grösseren Ortschaften kann sich, im Einverständniss mit der Schulkommission, die Lehrerschaft durch eine aus ihrer Mitte gewählte Abordnung vertreten lassen.

c. Beschwerden.

§ 43.

Die Lehrer stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Schulkommission. Sie haben innert den Schranken der Gesetze und Verordnungen die Weisungen der Schulbehörden zu befolgen. Im Uebrigen sind sie in der Ausübung ihres Berufes, namentlich auch in den Grenzen des Unterrichtsplanes in Bezug auf die Lehrmethode, selbständig. In der Schule selbst oder sonst in Gegenwart von Schülern dürfen ihnen keine Rügen gemacht werden.

§ 44.

Beschwerden von Eltern oder andern Personen gegen den Lehrer werden der Schulkommission, Beschwerden der letztern gegen denselben sowie

von Eltern gegen die Schulkommission werden dem Schulinspektor eingereicht. Jede Beschwerde ist den Betheiligten sofort zu eröffnen.

§ 45.

In allen Fällen, in welchen die Beschwerde die Einstellung oder Abberufung des Lehrers zur Folge haben könnte, wird dieselbe sofort mit dem Gutachten des Schulinspektors der Erziehungsdirektion überwiesen.

In den andern Fällen sind die Beschwerden durch die Schulkommission bezw. den Schulinspektor zu erledigen.

Den Betheiligten steht der Rekurs an die Erziehungsdirektion zu.

§ 46.

Die Einstellung, Abberufung oder Entsetzung von Primarlehrern geschieht nach den darauf bezüglichen Gesetzen und Verordnungen. Missverhältnisse zwischen Lehrer, Gemeinde und Schulkommission, die jede gesegnete Wirksamkeit des erstern hemmen und sich nicht auf andere Weise heben lassen, bilden einen bestimmten Abberufungsgrund. Die Amtsentsetzung hat stets die Streichung aus dem Lehrerstande zur Folge, die Abberufung dagegen nur die Entfernung von der wirklich innegehabten Stelle.

§ 47.

Wenn das Wohl der Schule es dringend verlangt, kann die Schulkommission den Lehrer, gegen den eine Beschwerde eingelangt ist, provisorisch ersetzen. Diese Verfügung unterliegt ebenfalls der Genehmigung der Erziehungsdirektion nach eingeholtem Gutachten des Schulinspektors.

§ 48.

Beschwerden des Lehrers gegen die Schulkommission werden durch die Erziehungsdirektion erledigt.

d. Versetzung in Ruhestand.

§ 49.

Der Staat kann solche Primarlehrer, welche infolge der Abnahme ihrer physischen oder geistigen Kräfte nicht mehr zu genügen im Stande sind, nach 30jährigem Dienst an öffentlichen Primarschulen des Kantons, in besondern Fällen schon vorher, mit oder ohne ihr Ansuchen, mit einem Leibgeding, welches je nach der Zahl der Dienstjahre Fr. 280 bis 400 beträgt, in den Ruhestand versetzen. Dieselbe Vergünstigung kann der Lehrerin nach 20 Jahren gewährt werden.

Der Grosse Rath kann durch Dekret die Pensionirung der Lehrerschaft nach dem Grundsatz der obligatorischen Versicherung und unter finanzieller Betheiligung der Lehrer selbst einführen, sofern der vom Staate hiefür zu leistende Beitrag die Auslagen für die hievor bestimmte Pensionirung nicht übersteigt.

§ 50.

Die Sorge für die Wittwen und Waisen liegt den Lehrern selbst ob.

Dagegen kann der Regierungsrath den Beitritt zur bernischen Lehrerkasse für jeden bernischen Primarlehrer obligatorisch erklären unter der Voraussetzung, dass dieselbe zweckentsprechend organisirt wird und die Statuten der Genehmigung des Regierungsrathes unterbreitet werden.

Der obligatorische Beitritt zur bernischen Lehrerkasse kann auch ausgedehnt werden auf die Lehrer an Mittelschulen, Seminarien oder andern staatlichen Unterrichtsanstalten, sowie auf die Schulinspektoren. Ausgenommen sind die Hochschullehrer.

3. Der Schüler.

a. Auftreten und Betragen.

§ 51.

Jeder Schüler ist zu Ordnung und Reinlichkeit, Höflichkeit und Gehorsam verpflichtet.

§ 52.

Der Schüler, welcher an Leib und Kleidung unsauber in die Schule kommt oder überhaupt sich in einem unanständigen Zustand vorstellt, kann zurückgewiesen werden, unter sofortiger Anzeige an die Eltern.

§ 53.

Ansteckende Krankheiten schliessen den damit behafteten Schüler bis zur völligen Genesung von der Schule aus; weitergehende Verfügungen der Schulkommission, sowie der Sanitätsbehörde bleiben vorbehalten.

§ 54.

Schüler können, wenn dies nothwendig erscheint, in eine Besserungsanstalt versetzt werden. Die Versetzung in eine Besserungsanstalt wird durch den Regierungsrath auf Antrag der Gemeindebehörden verfügt. Wenn die Gemeindebehörden in der Anwendung dieser Massregel säumig sind, so kann der Regierungsrath von Amtes wegen einschreiten.

§ 55.

In die Schule sollen nur bildungsfähige Kinder aufgenommen werden.

Taubstumme, Blinde, schwachsinnige und epileptische Kinder müssen, wenn sie bildungsfähig sind und nicht in den öffentlichen Schulen unterrichtet werden können, in Spezial-Anstalten oder -Klassen untergebracht werden.

Der Staat sorgt dafür, dass diese Anstalten den besondern Bedürfnissen genügen.

An die Besoldungen und die Altersversorgung der Lehrer solcher Anstalten, welche nicht vom Staat unterhalten werden, kann derselbe einen Beitrag leisten.

Blödsinnige sind vom Schulbesuch gänzlich zu dispensiren.

§ 56.

Alle Schüler, die Knaben bis zur Rekrutenaushebung, die Mädchen bis zum Austritt aus der Primarschule, sind verpflichtet, das Schulbüchlein, in welchem ihre Zeugnisse, sowie die Angaben betreffend den Schulbesuch eingetragen werden, sorgfältig aufzubewahren.

b. Die Schulzeit.

§ 57.

Jedes Kind, welches vor dem 1. Januar das sechste Jahr zurückgelegt hat, ist auf den Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig. Immerhin können Kinder, welche das sechste Altersjahr vor dem 1. April zurückgelegt haben, auf Verlangen der Eltern ebenfalls auf den 1. April in die Schule eintreten. Das Schuljahr beginnt mit dem 1. April. Geistig oder körperlich ungenügend entwickelte Kinder können auf Begehren der Eltern und durch Verfügung der Schulkommission um ein Jahr zurückgestellt werden.

§ 58.

Eltern, welche mit ihren Kindern den Wohnort zeitweise verlassen, haben sich bei ihrer Rückkehr darüber auszuweisen, dass die Kinder unterdessen eine Schule besucht haben. Ebenso sind die Eltern schulpflichtiger Kinder, welche ausserhalb des Kantons sich aufhalten, verpflichtet, der Schulkommission ihres Wohnortes nachzuweisen, dass dieselben die Schule besuchen.

Die Bestimmungen der §§ 65 u. ff. finden, im Falle des ungenügenden Nachweises, Anwendung.

§ 59.

Die Schulzeit dauert in der Regel neun Jahre. Die Gemeinden können jedoch die achtjährige Schulzeit einführen.

§ 60.

Bei der neunjährigen Schulzeit wird wenigstens 34 Wochen Schule gehalten. Die jährliche Stundenzahl beträgt in den drei ersten Schuljahren wenigstens 800, in den übrigen wenigstens 900. Kinder, von denen durch eine Prüfung konstatirt ist, dass sie ihr Primarschulpensum erfüllt haben, dürfen nach Ablauf des achten Schuljahres aus der Schule entlassen werden.

Bei der achtjährigen Schulzeit wird wenigstens 40 Wochen Schule gehalten. Die jährliche Schulzeit beträgt im ersten, zweiten und achten Schuljahre 900 und in den übrigen 1100 Stunden, Turnen und Handarbeiten überall inbegriffen. Bei achtjähriger Schulzeit sind die Mädchen gehalten, die Arbeitsschule oder eine allfällig bestehende Mädchen-Fortbildungsschule oder Haushaltungsschule noch ein Jahr lang zu besuchen.

§ 61.

Die wöchentliche Stundenzahl darf in den drei ersten Schuljahren nicht über 27 und in den übrigen nicht über 33 ansteigen.

Auf einen Tag dürfen in den drei ersten Schuljahren nicht über 5 und in den übrigen nicht über 6 Schulstunden fallen.

Zwischen den Unterrichtsstunden sollen durch die Schulkommission zu bestimmende Unterbrechungen stattfinden.

Innert der durch die vorstehenden Bestimmungen gezogenen Schranken sind die Schulkommissionen in der Vertheilung der Schulzeit frei.

§ 62.

Wo der Unterricht abtheilungsweise ertheilt wird, kann, soweit es nöthig ist, um denselben sachgemäss einzurichten, die wöchentliche Stundenzahl vermindert werden. Die Stundenpläne sind in diesem Falle der Erziehungsdirektion zur Genehmigung zu unterbreiten.

§ 63.

Bei der neunjährigen Schulzeit sind denjenigen Kindern, welche den reformirten kirchlichen Religionsunterricht besuchen, von obiger Schulzeit nöthigenfalls im Winter wöchentlich zwei halbe Tage zu diesem Zwecke freizugeben. Wenn in einer Schule die Zahl der Katechumenen überwiegt, so kann die Schule selbst durch Beschluss der Schulkommission an diesen zwei Halbtagen ausgesetzt werden. Der kirchliche Religionsunterricht ist so anzusetzen, dass die Schule keine weitere Einbusse erleidet.

In den katholischen Gemeinden kann zur Vorbereitung auf die Communion eine Woche freigegeben werden.

c. Unfleissiger Schulbesuch.

§ 64.

Die Eltern oder deren Vertreter sind unter Verantwortlichkeit verpflichtet, die ihrer Obhut anvertrauten Kinder fleissig in die Schule zu schicken.

Derjenige, der während der Schulzeit ein schulpflichtiges Kind durch irgend eine Beschäftigung vom Schulbesuch abhält, ist im gleichen Masse strafbar wie die Eltern.

§ 65.

Wenn die unentschuldigten Schulversäumnisse während eines Monats im Winter und innert 4 Schulwochen im Sommer einen Zehntel der Unterrichtsstunden überschreiten, so soll Anzeige an den Regierungsstatthalter erfolgen.

§ 66.

Die Schulkommission hat im Sommerhalbjahr je nach Ablauf von 4 Schulwochen, im Winterhalbjahr je am Schlusse des Monats, innert den nächsten 8 Tagen die im Schulrodel vom Lehrer bezeichneten Abwesenheiten zu prüfen und zu berechnen, und

sofort die gesetzlichen Anzeigen zu machen. Dieselben sind vom Präsidenten und Sekretär zu unterzeichnen und mit Datum im Schulrodel anzumerken. Als abwesend wird auch derjenige betrachtet, der gemäss § 52 fortgewiesen wird.

Die Anzeigen der Schulkommissionen an die zuständige Behörde haben bis zur Leistung des Gegenbeweises volle Beweiskraft und sind ohne Zögerung zur Beurtheilung zu überweisen.

Auf die erste Anzeige während eines Schuljahres sind die Fehlbaren, je nach der geringern oder grössern Zahl von Abwesenheiten, mit Fr. 3—6 zu bestrafen. In jedem Wiederholungsfall innert des gleichen Schuljahres ist die Busse jeweilen zu verdoppeln.

Den betreffenden Schulkommissionen sind die ausgefällten Urtheile sofort anzuzeigen.

§ 67.

Der Schulbesuch wird vom Lehrer in einem dazu eingerichteten Rodel kontrolirt. Die Schulkommission hat spätestens am achten Tage nach Ablauf einer vierwöchentlichen Periode, unter der persönlichen Verantwortlichkeit ihrer Mitglieder, das Verzeichniss der Kinder aufzustellen, die sich des Schulunfleisses im Sinne von § 65 schuldig gemacht haben, und dasselbe dem Regierungsstatthalter einzusenden.

§ 68.

Geht aus den Umständen hervor, dass ein Kind fortgesetzt der Schule entzogen wird, so ist im zweiten Rückfall, insofern sich derselbe innert Jahresfrist seit der Verbüssung der letzten Strafe ereignet, Gefängnissstrafe von 48 Stunden bis 20 Tage zu verhängen.

Im neuen Rückfall innert Jahresfrist, seit der Verbüssung der Gefängnissstrafe, hat die Schulkommission die Anzeige dem Regierungsrathe einzusenden, der gegen den Fehlenden die Versetzung in eine Arbeitsanstalt verfügen kann.

d. Entschuldigungsgründe.

§ 69.

Als Entschuldigungsgründe für Schulversäumnisse gelten namentlich Krankheit des Kindes, unter Umständen auch Krankheit und Todesfälle in der Familie und sehr ungünstige Witterung, insofern Schwächlichkeit der Kinder oder grössere Entfernung vom Schulhause den Schulbesuch den Kindern unmöglich machen.

§ 70.

Die Entschuldigungsgründe sind dem Lehrer mitzutheilen.

Die Schulkommission entscheidet nach Aeusserung des Lehrers unter ihrer Verantwortlichkeit über die angegebenen Entschuldigungen.

II. Die erweiterte Oberschule.

§ 71.

Die Gemeinden sind berechtigt, anstatt der Oberklassen oder neben denselben eine erweiterte Oberschule zu errichten.

Hinlänglich befähigte Oberschüler solcher Gemeinden, in welchen sich weder eine Sekundarschule noch eine erweiterte Oberschule befindet, sind, wenn sie sich zum Besuche eines dreijährigen Kurses verpflichten, zum Besuche der nächstgelegenen Oberschule berechtigt, und ihre Gemeinde hat das Betreffniss der Kosten zu bezahlen.

§ 72.

Die Schulzeit beträgt jährlich wenigstens 36 Wochen zu 24 bis 33 Stunden.

§ 73.

Zu den in § 25 erwähnten Fächern kommen für die erweiterte Oberschule noch als obligatorische hinzu: das Wichtigste aus der allgemeinen Geographie und Geschichte, Naturkunde und Französisch bezw. Deutsch.

§ 74.

Die Lehrer solcher Schulen müssen, ausser dem Primarlehrerpatent, auch ein Fähigkeitszeugniss für französische bezw. deutsche Sprache besitzen.

Ihre Besoldung beträgt wenigstens Fr. 400 mehr als das Minimum; der Staat trägt die Hälfte der Besoldungserhöhung über das gesetzliche Minimum.

§ 75.

Die übrigen Bestimmungen dieses Gesetzes finden auch auf die erweiterte Oberschule Anwendung.

III. Die Fortbildungsschule.

§ 76.

Jede Gemeinde kann die nöthige Zahl von Fortbildungsschulen errichten. Es können sich auch mehrere Gemeinden behufs Errichtung gemeinsamer Fortbildungsschulen vereinigen.

§ 77.

Der Fortbildungsschule sind von der Gemeinde die nöthigen Räumlichkeiten sammt Beheizung und Beleuchtung, die Geräthschaften, die gemeinsamen Lehrmittel etc. zur Verfügung zu stellen.

§ 78.

Auf Fortbildungsschüler aus bedürftigen Familien ist der § 17 dieses Gesetzes anwendbar.

§ 79.

Der Staat betheiligt sich an den Kosten der Fortbildungsschule durch Uebernahme der Hälfte der Lehrerbesoldungen.

§ 80.

Wenn eine Gemeinde die Errichtung einer Fortbildungsschule beschlossen hat, so ist dieselbe für alle innerhalb dieser Gemeinde wohnenden Jünglinge, welche in dem von der Gemeinde bestimmten Alter stehen, obligatorisch, insofern sie in dieser Zeit nicht eine höhere Lehranstalt oder eine gewerbliche Fortbildungsschule besuchen.

Der Austritt aus der Fortbildungsschule kann jedoch einem Schüler gestattet werden, wenn er sich durch eine Prüfung über genügende Kenntnisse in den obligatorischen Fächern ausweist.

§ 81.

Der Schulunfleiss ist strafbar; jede unentschuldigte Abwesenheit wird mit einer Busse von 20 Cts. per Stunde bestraft.

In Bezug auf die Verantwortlichkeit betreffend den Schulbesuch hat der Richter zu untersuchen, ob die in § 64 genannten Personen oder der Schüler selbst den Schulunfleiss verursacht haben.

Die Bestimmungen von § 68 sind auch auf die Fortbildungsschule anwendbar.

§ 82.

Allfällige von Gemeinden organisirte Fortbildungsschulen für Töchter, sowie Haushaltungs-Schulen oder -Kurse sind unter der Voraussetzung einer zweckmässigen Organisation vom Staate in gleicher Weise zu unterstützen, wie die Fortbildungsschulen für Jünglinge.

§ 83.

Jede Gemeinde hat über die Ordnung ihrer Fortbildungsschule ein vom Regierungsrathe zu genehmigendes Reglement zu erlassen.

IV. Die Privatschulen.

§ 84.

Die Privatschulen, in welchen Primarunterricht oder für schulpflichtige Kinder bestimmter Sekundarunterricht ertheilt wird, bedürfen der Bewilligung der Erziehungsdirektion und stehen unter derselben staatlichen Aufsicht, wie die öffentlichen Schulen.

Die Bewilligung kann jedoch nicht verweigert werden, wenn der Bewerber sich über Befähigung und unbescholtenen Ruf ausweist.

Sinken die Leistungen dauernd unter diejenigen der öffentlichen Primarschulen, so ist die Bewilligung zurückzuziehen.

§ 85.

Eltern oder Pflegeeltern, welche ihre Kinder in eine nicht anerkannte Schule schicken, sind den in § 68 aufgestellten Strafbestimmungen unterstellt.

§ 86.

Der Schulbesuch wird in der Privatschule wie in der öffentlichen kontrolirt, und der Schulunfleiss unterliegt den gleichen Strafbestimmungen. Die Bestimmung des § 56 ist auch auf die Schüler der Privatschulen anwendbar.

§ 87.

Die Vorsteher von Privatschulen haben jährlich bis spätestens Ende April der Schulkommission des Ortes, wo ein Kind schulpflichtig ist, ein Verzeichniss der ihre Schule besuchenden Kinder, mit Angabe des Geburtsjahres und der Namen der Eltern, einzusenden.

Wenn sie im Laufe des Schuljahres schulpflichtige Kinder aufnehmen, haben sie innert 3 Tagen der betreffenden Schulkommission Anzeige davon zu machen.

Die Vorsteher von Privatschulen sind für die Folgen der Unterlassung verantwortlich.

§ 88.

Der Unterricht, welchen die Eltern ihren Kindern selbst ertheilen oder zu Hause ertheilen lassen, ist keiner Bewilligung unterworfen. Doch hat der Schulinspektor jederzeit das Recht, diese Kinder zu prüfen oder durch einen angestellten Lehrer prüfen zu lassen. Sie können verpflichtet werden, öffentliche Prüfungen mit den Schülern ihrer Altersstufe zu bestehen. Stellen sich dieselben zur Prüfung nicht oder erweist sich der Unterricht als ungenügend, so unterliegen die in § 64 genannten Personen den Strafbestimmungen des § 68.

C. Behörden.

I. Gemeindebehörden.

§ 89.

Die öffentliche Primarschule, die erweiterte Oberschule, sowie die Fortbildungsschule stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der Schulkommission.

§ 90.

Die Schulkommission besteht aus wenigstens 5 Mitgliedern.

Wählbar in dieselbe ist jeder Bürger, welcher das 20. Altersjahr zurückgelegt hat und in bürgerlichen Ehren steht.

§ 91.

Personen, die mit dem Lehrer bis und mit dem dritten Grade verwandt oder verschwägert sind, können nicht Mitglieder der Schulkommission sein.

§ 92.

Die Schulkommission wird auf eine Amtsdauer von 4 Jahren durch die zuständige Gemeindebehörde gewählt.

In Gemeinden, welche in mehrere Schulkreise eingetheilt sind, kann die Wahl der Kommission den stimmfähigen Bürgern des Schulkreises übertragen werden.

§ 93.

Die Schulkommission wählt ihren Präsidenten, Vicepräsidenten und Aktuar und bestimmt die Form ihrer Verhandlungen.

Sie tritt während der Schulzeit wenigstens jeden Monat einmal zusammen; ihre Verhandlungen werden protokollirt.

§ 94.

Die Schulkommission ist die Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde der Schule. Als solcher liegt ihr ob, dafür zu sorgen, dass alle bildungsfähigen, schulpflichtigen Kinder die Schule fleissig besuchen und dass der Schulunfleiss streng geahndet, überhaupt das Wohl und Gedeihen der Schule in jeder Beziehung gefördert werde.

§ 95.

Sie führt die Aufsicht über die Lehrer und trifft die nöthigen Massnahmen, damit die Schule nie unbesetzt sei.

Sie ist befugt, unter Anzeige an den Schulinspektor, dem Lehrer einen Urlaub bis auf 14 Tage zu gewähren und während seiner Abwesenheit für eine angemessene Vertretung zu sorgen.

§ 96.

Die Schulkommission wacht über den gehörigen Unterhalt und die zweckmässige Benutzung des Schulhauses, der Schulgeräthschaften und Lehrmittel, sowie über pünktliche Erfüllung der Leistungen, welche der Schulgemeinde gegenüber Schule und Lehrer auferlegt sind. Es ist ihr von der Schulgemeinde der nöthige Kredit zu bewilligen.

§ 97.

Sie besucht wenigstens alle 4 Wochen einmal durch wenigstens zwei ihrer Mitglieder die Schule und wohnt allen Inspektionen und Prüfungen bei. Die bezüglichen Besuche werden im Schulrodel eingetragen.

Sie bestimmt die Ferien (§ 60) und allfällige öffentliche Prüfungen.

§ 98.

Die Mitglieder der Schulkommission sind persönlich für die treue Erfüllung ihrer Pflichten verantwortlich und haften der Schulgemeinde für allen Schaden, der durch ihre Schuld oder Nachlässigkeit erwächst.

§ 99.

Wenn die Schulkommission in den Schulbesuchen und in der Handhabung der Gesetzesbestimmungen betreffend Bestrafung des Schulunfleisses nachlässig ist, so kann der Regierungsrath nach zweimaliger fruchtloser Warnung verfügen, dass die Gemeinde dem Staate den Staatsbeitrag ganz oder theilweise zurückzuvergüten habe.

II. Staatsbehörden.

1. Schulinspektor.

§ 100.

Für die technische Aufsicht über die öffentlichen Primarschulen, die Fortbildungsschulen und die Privatschulen werden höchstens 12 Primarschulinspektoren gewählt und demgemäss wird der Kanton in entsprechende Primarschul-Inspektoratskreise eingetheilt.

§ 101.

Die Primarschulinspektoren werden vom Regierungsrathe auf 4 Jahre gewählt. Durch ein Dekret des Grossen Rathes wird die Zahl und die Besoldung derselben, sowie die Eintheilung des Kantons in Kreise festgesetzt.

§ 102.

In einem durch den Regierungsrath zu erlassenden Reglemente soll die Aufgabe der Schulinspektoren genauer umschrieben und präzisirt werden. Dabei ist namentlich festzusetzen, dass die Schulinspektoren das Hauptgewicht auf das erzieherische und allgemein bildende Moment des Unterrichts legen sollen. Dem Lehrer ist Gelegenheit zu geben, sich bei der Inspektion aktiv zu betheiligen. Bei Beurtheilung der Leistungen einer Schule ist auf die örtlichen Verhältnisse und die besondern Schwierigkeiten, mit denen sie zu kämpfen hat, gebührend Rücksicht zu nehmen. Zu den Inspektionen sind die Schulkommissionen rechtzeitig einzuladen; den letztern ist gestattet, besondere Inspektionen zu verlangen.

2. Erziehungsdirektion.

§ 103.

Die Erziehungsdirektion führt die Oberaufsicht über das gesammte Schulwesen, sowie über die Behörden und Schulgemeinden. Sie ist jederzeit befugt, zu nöthigen Erhebungen in einer Schule Delegirte abzuordnen.

Es dürfen keine Lehrmittel in der Schule verwendet werden, die nicht vom Regierungsrathe genehmigt worden sind.

Die Erziehungsdirektion sorgt in der Regel auf dem Wege der freien Konkurrenz für Erstellung guter Lehrmittel. Sie hat für Schul- und Turngeräthe Normalien aufzustellen.

Der Staat übernimmt den Verlag der obligatorischen Lehrmittel. Bei Hingabe der Lieferungen ist vor Allem die bernische Produktion möglichst zu berücksichtigen.

§ 104.

Es ist der Erziehungsdirektion gestattet, in Berücksichtigung vorhandener lokaler Schwierigkeiten und Bedürfnisse in Bezug auf die innere Einrichtung der Schule und auf die Schulstunden und Schulwochen besondere Ausnahmen zu gestatten.

Ebenso ist sie berechtigt, in besondern Fällen Kinder zeitweise vom Schulbesuch zu dispensiren.

D. Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 105.

Die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Gemeindebesoldungen dürfen nicht um mehr als Fr. 100 herabgesetzt werden.

§ 106.

Sämmtliche Schulkommissionen und Schulinspektoren sind auf neu zu wählen.

§ 107.

Der Regierungsrath und die Erziehungsdirektion erlassen die zur Ausführung dieses Gesetzes nothwendigen Reglemente. Die mit Rücksicht auf § 6 des gegenwärtigen Gesetzes nöthige Revision des Gesetzes über die Schulsynode, wird durch Dekret des Grossen Raths stattfinden.

§ 108.

Das gegenwärtige Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk mit dem in Kraft.

§ 109.

Durch dasselbe werden aufgehoben:

1. das Gesetz über die Organisation des Volksschulwesens vom 24. Juni 1856, soweit dasselbe die Primarschulen betrifft;
2. das Gesetz über die öffentlichen Primarschulen vom 1. Mai 1870;
3. die Verordnung über die Schulinspektorate vom 15. Oktober 1870;
4. die §§ 2 bis 32 des Reglements über die Obliegenheiten der Volksschulbehörden vom 5. Januar 1871;
5. das Gesetz betreffend die Erhöhung der Primarlehrerbesoldungen vom 31. Oktober 1875;
6. die Verordnung vom 28. Mai 1879 über die Ausführung des Art. 27, zweites Lemma, der Bundesverfassung vom 27. Mai 1874;
7. die Verordnung über die Prüfungen beim Austritt aus der Primarschule vom 22. Januar 1880;
8. das Gesetz über den Privatunterricht vom 24. Dezember 1832, soweit dasselbe den Primarunterricht betrifft;
9. die Verordnung über die Leibgedinge vom 3. Juli 1872;
10. alle übrigen mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen.

Bern, den 23. November 1892.

Im Namen des Grossen Raths
der Präsident
Ritschard,
der Staatsschreiber
Kistler.

Abänderungsanträge des Regierungsraths.

(21. Januar 1893.)

Abänderung zu § 14.
In Ziffer 3 ist die Zahl 450 durch 550 zu ersetzen.

§ 108.

Das gegenwärtige Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk mit dem 1. Oktober 1893 in Kraft, jedoch mit dem Vorbehalt, dass der Grosse Rath ermächtigt wird, den Zeitpunkt der Anwendung folgender Bestimmungen festzusetzen:

1) § 14, Ziff. 3: Die Herabsetzung der Gemeindebesoldung von Fr. 550 auf Fr. 450 darf erst eintreten, wenn das Maximum der Staatszulage ausgerichtet wird.
(Eventuell für den Fall der Verwerfung des Antrages zu § 14.)
2) § 17, zweiter Satz, betreffend Lieferung der Lehrmittel.
3) § 27, erster Satz, betreffend Staatszulage, und letzter Satz, betreffend Kosten der Stellvertretung.
Die Staatszulagen werden vom 1. Januar 1894 an vorläufig wie folgt ausgerichtet:
a. an patentirte Lehrer und Lehrerinnen:

Dienstjahre.	Lehrer.	Lehrerinnen.
vom 1. bis und mit dem 5.	Fr. 300.	Fr. 200
» 6. » » » » 10.	» 450.	» 250
» 10. Dienstjahre an .	» 600.	» 300

b. an unpatentirte Lehrer und Lehrerinnen Fr. 100.
4) § 29, zweiter Satz, betreffend Beitrag an die Unentgeltlichkeit der Lehrmittel.
5) § 79, betreffend Staatsbeitrag an die Kosten der Fortbildungsschule.
6) § 103, letzter Satz, betreffend Einführung des Staatsverlages.

Die vollständige Anwendung obiger Bestimmungen muss jedoch bis zum 31. Dezember 1896 durchgeführt sein.

Schulgesetzentwurf.

Abänderungsantrag.

(April 1893.)

§ 28.

Ein außerordentlicher Staatsbeitrag von wenigstens Fr. 100,000 wird durch den Regierungsrat, auf den Antrag der Erziehungsdirektion, an besonders belastete Gemeinden mit geringer Steuerkraft verteilt. Dabei sollen einerseits die sämtlichen Leistungen der Gemeinden zu öffentlichen Zwecken, insbesondere diejenigen für die Primarschule, anderseits das reine Steuerkapital und der Steuerfuß, sowie die Erwerbs-, Verkehrs- und Lebensverhältnisse der Gemeinden berücksichtigt werden. Die Verteilung erfolgt jeweilen auf zwei Jahre und ist im Verwaltungsbericht der Erziehungsdirektion bekannt zu geben.

Außerordentliche Staatsbeiträge dürfen auch an Privatschulen, welche mit Rücksicht auf Sprachverhältnisse oder Wegschwierigkeiten errichtet werden müssen, verabfolgt werden.

Die außerordentlichen Staatsbeiträge an die Gemeinde können auch als Zulage zum Minimum der Gemeindsbesoldung ausgerichtet werden, zum Zwecke der Gewinnung oder Erhaltung guter Lehrkräfte.

Nur solche Gemeinden, welche sich über einen normalen Schulbesuch und befriedigende Leistungen ihrer Schulen ausweisen, sollen außerordentliche Staatsbeiträge erhalten.

Bern, 13. April 1893.

Der Erziehungsdirektor:
Dr. Gobat.

Vom Regierungsrate genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rat gewiesen.

Bern, 15. April 1893.

Im Namen des Regierungsrats
der Präsident
Lienhard,
der Staatsschreiber
Kistler.

Entwurf des Regierungsrates und der Kommission.

Gesetz

betreffend

die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden.

(Januar 1894.)

Der Große Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, die planmäßige bauliche Entwicklung und Erweiterung größerer Ortschaften oder einzelner Teile von solchen, sowie die Ergänzung und Verbesserung der baupolizeilichen Vorschriften zu ermöglichen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1.

Den Gemeinden wird die Befugnis eingeräumt, für ihr ganzes Gebiet oder für einzelne Teile desselben Alignementspläne und Baupolizeivorschriften mit allgemeiner Verbindlichkeit aufzustellen.

Ist ein größerer Teil einer Ortschaft durch Brand oder andere Ereignisse zerstört worden, so kann die Gemeinde durch den Regierungsrat zur Aufstellung eines Alignementsplanes angehalten werden.

§ 2.

In den Alignementsplänen werden die für die Ortschaft oder den betreffenden Teil derselben erforderlichen öffentlichen Straßen, Plätze und Anlagen eingezeichnet. Die Pläne können sich mit Bezug auf noch nicht bebaute Grundflächen darauf beschränken, zunächst nur die Hauptverkehrslinien nebst den bei fortschreitender Bebauung erforderlichen öffentlichen Anlagen und Plätzen, sowie solche Nebenlinien, die sich durch lokale Umstände bestimmt vorgezeichnet finden, anzugeben. Die Einteilung des dazwischen liegenden Landes zum Zwecke der Bebauung und die Festsetzung von Straßenzügen, welche das Innere des Geländes mit den öffentlichen Straßen verbinden, kann sodann durch besondere Quartier- und Straßenpläne successive vorgenommen werden.

§ 3.

Die Alignementspläne sollen für die Bauten an vorhandenen und zu erstellenden öffentlichen Straßen, Plätzen und Anlagen die Baulinien und die Höhenlage der Straßen angeben.

§ 4.

Bei der Erstellung der Alignementspläne ist auf die Förderung des Verkehrs, der Feuersicherheit und der öffentlichen Gesundheit, sowie auf den Zusammenhang mit anstoßenden Gemeinden Bedacht zu nehmen.

§ 5.

Die Alignementspläne können vorschreiben, daß die Façaden der Häuser in die Straßenfluchtlinie gesetzt werden müssen, welche damit die Bedeutung von Baulinien erhalten. Sie können aber auch eine von der Straßenfluchtlinie verschiedene Baulinie angeben, über welche hinaus nicht gebaut werden darf. Im letztern Falle ist festzusetzen, ob hinter die Baulinie zurückgegangen werden darf und ob die Façade parallel zur Baulinie erstellt werden muß oder ob sie eine beliebige Richtung einhalten kann.

Ebenso können die Alignementspläne darüber Vorschriften enthalten, ob in einzelnen Quartieren und Straßen nur geschlossene Bauweise (mit zusammenhängenden Häuserreihen) oder nur offene Bebauung (mit vereinzelt stehenden Gebäuden) oder aber eine Bebauung nach Gutfinden des einzelnen Grundbesitzers stattfinden darf.

§ 6.

Die nach §§ 1 u. ff. entworfenen Alignementspläne sollen durch den Gemeinderat mit den nötigen Erläuterungen öffentlich aufgelegt werden, mit Ansetzung einer Frist von 20 Tagen, innerhalb welcher allfällige Einsprachen schriftlich bei der Gemeindeschreiberei eingereicht werden können. Die Bekanntmachung hat im Amtsblatt, im Amtsanzeiger oder, wo kein solcher besteht, auch in ortsüblicher Weise stattzufinden. Die Einspruchsfrist beginnt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt.

Die eingelangten Einsprachen werden vom Gemeinderat vorläufig geprüft und soweit möglich auf dem Wege der Verständigung erledigt; hierauf ist der betreffende Plan der Einwohnergemeinde zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7.

Nach erfolgter Genehmigung durch die Einwohnergemeinde ist der Alignementsplan mit den darauf bezüglichen Einsprachen, soweit dieselben nicht bereits ihre Erledigung gefunden haben, dem Regierungsrate zur Genehmigung einzureichen.

Der Regierungsrat entscheidet endlich über diejenigen Einsprachen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind. Die privatrechtlichen Einsprachen werden an den Civilrichter gewiesen; es kann jedoch die Sanktion des übrigen Planes unter Vorbehalt des richterlichen Entscheides über bestrittene einzelne Punkte gleichwohl erteilt werden.

§ 8.

Die Wirksamkeit der Alignementspläne beginnt mit der Genehmigung. Von der erfolgten Genehmigung ist den Beteiligten auf die in § 6 bestimmte Weise öffentlich Kenntnis zu geben.

Die §§ 6 und 7 gelten auch für den Erlaß der Quartier- und Straßenpläne (§ 2). Dieselben sind nach ihrer Genehmigung in den Alignementsplan einzutragen.

§ 9.

Die Aufhebung oder Abänderung der vom Regierungsrat genehmigten Alignementspläne darf nur unter Beobachtung des in den §§ 6 und 7 geordneten Verfahrens stattfinden. Ausgenommen sind kleinere Modifikationen von Straßenzügen, welche im allgemeinen Interesse liegen und mit der Mehrzahl der Anstößer in gütlicher Weise vereinbart werden. Derartige Vereinbarungen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 10.

Wer innerhalb der durch die genehmigten Alignementspläne umfaßten Gebietsteile Bauten irgend einer Art (Neubauten, Um- und Ausbauten) ausführen will, hat sich im Sinne des § 5 an die in diesen Plänen festgesetzten Baulinien, sowie an die Linien, welche die Höhenlage der Straßen bestimmen, zu halten. Insbesondere darf das zu künftigen Straßen, Plätzen und Anlagen bestimmte Land nicht überbaut werden.

Neue Gebäude dürfen nur so errichtet werden, daß sie entweder an den öffentlichen Grund zu stehen kommen oder mit diesem durch eine hinreichende Zufahrt in Verbindung stehen.

Wie weit vorspringende Gebäudeteile oder an den Gebäuden befestigte bewegliche Gegenstände über die Baulinie hinausragen dürfen, wird durch die baupolizeilichen Vorschriften bestimmt.

§ 11.

Die Genehmigung eines Alignementsplanes schließt die Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde für diejenigen Grundflächen in sich, welche zur Ausführung der im Alignementsplane eingezeichneten öffentlichen Straßen, Plätze und andern Anlagen (z. B. Kanälen, Brunnen u. dgl.) erforderlich sind.

Kann die Entschädigung nicht gütlich ausgemittelt werden, so findet deren Festsetzung nach den Vorschriften des kantonalen Expropriationsgesetzes vom 3. September 1868 statt.

§ 12.

Ueber den Zeitpunkt, in welchem die im Alignementsplan vorgesehenen künftigen Straßen, Plätze oder sonstigen Anlagen durch die Gemeinde ausgeführt oder das Alignement bestehender Straßen oder Plätze abgeändert werden soll, entscheidet die Gemeinde nach freiem Ermessen.

Die Gemeinde ist berechtigt, schon vor Erstellung der Straßen Abzugskanäle und Leitungen für öffentliche Unternehmungen in die zukünftige Straßenfläche einzulegen, gegen bloßen Ersatz der durch diese Anlagen verursachten Schädigungen.

§ 13.

Eine Entschädigung kann wegen den in diesem Gesetze auferlegten Beschränkungen der Baufreiheit nicht verlangt werden.

Ausgenommen sind folgende Fälle:

1. Wo neben Straßen öffentliche Plätze oder Anlagen später zur Ausführung kommen sollen, hat die Gemeinde nach Wahl der abtretungspflichtigen Grundeigentümer das für die Plätze oder Anlagen erforderliche Land gleichzeitig mit demjenigen für die Straßen zu erwerben oder die Eigentümer für den Entzug der Baufreiheit zu entschädigen. Im letztern Falle hat die Gemeinde dafür zu sorgen, daß die Baubeschränkung im Grundbuche angemerkt wird;
2. wenn ein Grundstück durch die Straßenflucht- und Baulinien ganz oder so weit in Anspruch genommen wird, daß das Restgrundstück sich nicht mehr zur Bebauung eignet, so kann der Eigentümer die sofortige Uebernahme des ganzen Grundstücks durch die Gemeinde verlangen;
3. wenn die Gemeinde vorschreibt, daß eine Straße nur auf einer Seite bebaut werden dürfe, so können die Eigentümer solcher auf der andern Seite gelegener Grundstücke, welche sich sonst zum bauen eignen würden, von der Gemeinde sofortige Uebernahme der Grundstücke gegen Vergütung ihres Wertes vor der Beschränkung oder Ersatz für den durch die Beschränkung entstehenden Minderwert verlangen.

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß die Baubeschränkungen im Grundbuche angemerkt werden.

§ 14.

Gegen die Ausführung von Bauten auf Grundflächen, für welche keine Alignementspläne bestehen, kann der Gemeinderat Einsprache erheben. Er ist jedoch gehalten, sofern die Baulinie nicht gütlich vereinbart werden kann, innerhalb 20 Tagen einen Alignementsplan über den betreffenden Teil des Gemeindegebietes öffentlich aufzulegen, ansonst die Einsprache dahin fällt.

§ 15.

Die Gemeindebehörden sind berechtigt, auf Privatgrundstücken oder an Privatbauten Tafeln mit Straßennamen, Höhenbezeichnungen, Angaben betreffend Gas- und Wasserleitungen, sowie öffentliche Beleuchtungsvorrichtungen, elektrische Uhren u. dgl. anzubringen, ohne daß dagegen Einsprache erhoben oder Entschädigung verlangt werden kann.

Billige Wünsche der betreffenden Eigentümer über die Art und Weise der Anbringung derartiger Einrichtungen sind thunlichst zu berücksichtigen. In Streitfällen entscheidet der Regierungsrat.

§ 16.

Auf Verträgen, Reversen u. dgl. beruhende Beschränkungen der Baufreiheit, wodurch Bauten gehindert werden, welche sonst als zulässig erscheinen würden, können gegen Entschädigung abgelöst werden, wenn ein solcher Vertrag

wegen inzwischen eingetretener veränderter Verhältnisse seine Bedeutung für den Berechtigten wesentlich verloren hat oder wenn die Nachteile, welche durch solche Beschränkungen des Baurechtes abgewendet werden sollen, in anderer Weise beseitigt werden können.

Die Ausmittelung der Entschädigung findet, sofern sich die Beteiligten nicht gütlich einigen können, im Civilprozeßverfahren statt.

§ 17.

Jeder Bau, welcher den Bestimmungen dieses Gesetzes und den gestützt auf dasselbe erstellten Plänen und Vorschriften zuwider ausgeführt wird, soll auf Verlangen der betreffenden Gemeindebehörde nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen vom 20. März 1854 auf Kosten des Fehlbaren weggeräumt werden.

§ 18.

Den Gemeinden liegt die Erlassung aller baupolizeilichen Vorschriften ob, welche im Interesse des Verkehrs, der Gesundheit, Feuersicherheit und der soliden Erstellung und Instandhaltung der Bauten sowie zur Verhütung von Verunstaltungen erforderlich sind, soweit nicht schon staatliche Vorschriften über den betreffenden Gegenstand bestehen.

Ueberdies können durch die Gemeinden Bestimmungen aufgestellt werden:

1. über nachbarliche Verhältnisse, welche mit dem Bauwesen im Zusammenhange stehen;
2. über die Bedingungen, unter welchen Privatstraßen errichtet werden dürfen und unter welchen dieselben von der Gemeinde übernommen werden;
3. über die Anlage von Straßen und Trottoirs, Abzugskanälen, Beleuchtungs- und Wasserleitungsanlagen und Aehnliches und die Beiträge der Gebäude- und Grundeigentümer an die Erstellung und den Unterhalt derselben;
4. über die Anlage und den Schutz von Baum- und Zierpflanzungen sowie von Denkmälern auf öffentlichen Straßen und Plätzen.

Die auf Grundlage dieses Artikels von den Gemeinden erlassenen Vorschriften unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 19.

Das Verfahren zur Erlangung von Baubewilligungen und zur Beurteilung von Einsprachen gegen Bauten soll durch ein Dekret des Großen Rates neu geordnet werden.

Der Große Rat wird im fernern ermächtigt, durch ein Dekret Vorschriften aufzustellen, welche es ermöglichen, einen unzweckmäßig gestalteten Komplex von zur Bebauung bestimmten Grundstücken so einzuteilen, daß die Formen der einzelnen Grundstücke dem anzulegenden Straßennetze und den Anforderungen einer rationellen Ueberbauung entsprechen.

§ 20.

Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk sofort in Kraft.

Die vor dem Inkrafttreten desselben aufgestellten Alignementspläne und Baupolizeivorschriften sind dem Regierungsrate zur Bestätigung einzureichen und haben nach Erteilung derselben die gleichen Wirkungen, wie wenn sie nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu erlassen worden wären.

Bern, 22. Januar 1894.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident

Marti,

Der Staatsschreiber

Kistler.

Entwurf des Regierungsrates.

Dekret

über

die Organisation der Gewerbegerichte (Conseils de Prud'hommes) und das Verfahren vor denselben.

(17. Mai 1893.)

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung des § 386 des revidirten Gesetzes über das Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten vom 3. Juni 1883,

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

I. Errichtung und Zusammensetzung der Gewerbegerichte.

Art. 1.

„Zur gütlichen Erledigung von Streitigkeiten, welche zwischen Fabrikanten und Handwerksmeistern einer Ortschaft oder eines Bezirkes einerseits und ihren Arbeitern, Gesellen, Angestellten oder Lehrlingen andererseits aus Lehr-, Dienst- oder Werkverträgen auf dem Gebiete des Fabrikbetriebs oder des Handwerks entstehen, können Gewerbegerichte (Conseils de Prud'hommes) aufgestellt werden.

Dieselben haben auch, falls eine gütliche Erledigung nicht möglich ist, alle Streitigkeiten, deren Werth nicht vierhundert Franken übersteigt, endgültig zu entscheiden." (§ 386 P.)

Art. 2.

Der Beschluß, Gewerbegerichte zu bilden, erfolgt durch die Einwohnergemeindeversammlung.

Es können sich mehrere Einwohnergemeinden, selbst wenn sie in verschiedenen Amtsbezirken liegen, zur Bildung von Gewerbegerichten vereinigen.

Die in diesem Artikel erwähnten Beschlüsse der Einwohnergemeinden unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes.

Art. 3.

Wird ein Gesuch um die Errichtung eines Gewerbegerichts, welches von einem wesentlichen Theile der Bevölkerung gestellt ist, von der Gemeinde innerhalb sechs Monaten nach der Einreichung nicht behandelt oder ablehnend beschieden, so kann es beim Regierungsrath angebracht werden. Findet derselbe, nach Untersuchung der gewerblichen Verhältnisse der Ortschaft, daß die Einführung eines Gewerbegerichts nothwendig sei, so kann er die Gemeinde hiezu anhalten.

Art. 4.

Zum Zwecke der Aufstellung von Gewerbegerichten sind durch Gemeindereglement Gruppen der in Betracht fallenden Fabrikationszweige, Gewerbe und Handwerke zu bilden, deren Zahl jedoch nicht über sechs hinausgehen darf.

In der Zwischenzeit neu entstehende Fabriken und Gewerbe werden jeweilen durch Beschluß des Gemeinderathes, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath, in die bestehenden Gruppen eingereiht.

Art. 5.

Für jede der nach Art. 4 gebildeten Gruppen wird die durch das Gemeindereglement bestimmte Anzahl Beisitzer des Gewerbegerichts (Prud'hommes) gewählt.

Dieselben müssen in gerader Zahl zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitern gewählt werden und es darf die Gesammtzahl für eine Gruppe 24 nicht übersteigen.

Art. 6.

Die Mitglieder der Gewerbegerichte werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt und sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer wieder wählbar.

Art. 7.

Wählbar und zur Theilnahme an den Wahlen berechtigt sind alle im Bezirke der betreffenden Gewerbegerichte domizilirten Arbeitgeber und Arbeiter, welche das politische Stimmrecht in kantonalen Angelegenheiten besitzen.

Art. 8.

Die Annahme der Wahl kann nur aus den Gründen verweigert werden, welche zur Ablehnung einer Gemeindebeamtung berechtigen. Wer das Amt eines Beisitzers drei Jahre versehen hat, ist zur Ablehnung für die nächsten drei Jahre befugt.

An die unbegründete Weigerung, das Amt zu übernehmen, knüpfen sich die in § 36 des Gemeindegesetzes

vom 6. Dezember 1852 bestimmten Folgen. Ueber die Ablehnungsgründe entscheidet in erster Linie der Gemeinderath oder, wenn mehrere Gemeinden zu einem Gewerbegerichtskreise vereinigt sind, eine Delegation der betreffenden Gemeinderäthe, unter Vorbehalt des Rekurses nach § 35 des angeführten Gesetzes.

Art. 9.

Den Einwohnergemeinderäthen oder, im Falle der Vereinigung, einer Delegation der Gemeinderäthe liegt die Anfertigung von Stimmregistern ob, welche nach Gruppen für die Arbeitgeber und Arbeiter getrennt zu führen sind.

Den Arbeitgebern stehen die mit der Leitung eines Gewerbebetriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter gleich, welche einen Jahreslohn von wenigstens Fr. 2000 erhalten.

Niemand kann mehr als einer Gruppe angehören.

Das Stimmregister ist 8 Tage vor den Wahlen öffentlich aufzulegen. Ueber die Zutheilung eines Wählers zu einer der Gruppen, sowie über die Auftragung auf das Stimmregister der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer entscheidet der Gemeinderath oder die Delegation, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath.

Art. 10.

Die Einwohnergemeinderäthe (oder deren Delegation) ernennen für jede Gruppe zwei Wahlausschüsse, den einen für die Wahlverhandlung der Arbeitgeber, den andern für die Wahlverhandlung der Arbeiter und bezeichnen für jede Wahlverhandlung ein besonderes Lokal. Jeder dieser Ausschüsse wird durch ein Mitglied des Gemeinde- oder Stadtrathes präsidirt.

Im Uebrigen finden auf diese Wahlen die Bestimmungen des Dekrets vom 28. September 1892 über das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen entsprechende Anwendung.

Art. 11.

Sind die Wahlen einer Gruppe oder der Abtheilung einer Gruppe wiederholt nicht zu Stande gekommen oder wiederholt ungültig erklärt worden, so können die Wahlen für die nächste Amtsperiode durch den Gemeinderath oder, im Falle der Vereinigung mehrerer Gemeinden, durch die Delegation der Gemeinderäthe vorgenommen werden.

Art. 12.

Die Eigenschaft eines Beisitzers des Gewerbegerichts verliert:

1. wer seinen Beruf während eines Jahres nicht ausübt;
2. wer aus der Stellung des Arbeitgebers in diejenige eines Arbeiters übertritt und umgekehrt;
3. wer die Requisite der Wählbarkeit verliert;
4. wer den Bezirk des Gewerbegerichts bleibend verläßt.

Die Amtsentsetzung eines Beisitzers der Gewerbegerichte kann eintreten in Fällen grober Pflichtverletzung, bei Unfähigkeit und Unwürdigkeit, und zwar nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Abberufung der Behörden und Beamten vom 20. Februar 1851.

Art. 13.

Hat sich die Zahl der Beisitzer eines Gewerbegerichts um wenigstens den vierten Theil vermindert, so sind Ergänzungswahlen anzuordnen.

Art. 14.

Die Obmänner der Gewerbegerichte, ihre Stellvertreter und die Beisitzer haben sich vor dem Regierungsstatthalter gelübdlich zur treuen Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amtes zu verpflichten.

Art. 15.

Nach erfolgter Wahl und Beeidigung der Beisitzer der verschiedenen Gruppen werden dieselben vom Gemeinderath oder der Delegation der Gemeinderäthe zu einer Plenumsversammlung einberufen, in welcher von ihnen in geheimer Abstimmung durch absolutes Mehr zu wählen sind:

1. Der Obmann der Gewerbegerichte und sein Stellvertreter.

   In größeren Kreisen kann das Gemeindereglement die Wahl mehrerer Obmänner und Stellvertreter anordnen.

   Die Obmänner und ihre Stellvertreter dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein.
2. Der Centralsekretär und dessen Stellvertreter.

Die Versammlung wird von einem Mitglied des Gemeinderaths (oder der Delegation) geleitet. Ein von der Versammlung zu bezeichnender Sekretär führt das Protokoll.

Art. 16.

Der Obmann hat sowohl die etwa nothwendig werdenden Plenumsversammlungen als die Sitzungen der einzelnen Gruppengerichte zu leiten. In Verhinderungsfällen oder wenn mehrere Gruppengerichte gleichzeitig Sitzung halten, hat der Stellvertreter ihn zu vertreten. Sind mehrere Obmänner und Stellvertreter gewählt, so theilen sich dieselben in die Aufgabe. Das Gemeindereglement hat hierüber die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

Art. 17.

Der Centralsekretär hat jeden Wochentag während der durch die Plenumsversammlung bestimmten und öffentlich bekannt zu machenden Stunden die Begehren der Rechtsuchenden entgegenzunehmen und dem Obmann zu unterbreiten.

Er erläßt, nach Verständigung mit dem Obmann, die Einladungen zu den verschiedenenen Sitzungen und die Ladungen an die Parteien, führt die Protokolle der Plenums- und Gruppensitzungen und besorgt alle erforderlichen Ausfertigungen und Mittheilungen.

Ihm liegt im fernern der Einzug der Gebühren, Bußen ꝛc. und die Buchführung darüber, sowie die Besorgung des Archivs ob.

Ist er verhindert oder finden mehrere Sitzungen gleichzeitig statt, so wird er durch den Stellvertreter oder durch ein Mitglied des Gewerbegerichts ersetzt.

Art. 18.

Das Gewerbegericht jeder Gruppe verhandelt und entscheidet:

a. wenn der Streitwerth (ohne Zusammenrechnung von Klage und Widerklage) nicht über 200 Fr. beträgt, in der Besetzung von drei Mitgliedern, mit Einschluß des Obmanns;
b. wenn der Streitwerth mehr als 200 Fr. beträgt, in der Besetzung von fünf Mitgliedern, mit Einschluß des Obmanns.

In den Fällen unter a ist außer dem Vorsitzenden je ein Mitglied aus der Abtheilung der Arbeitgeber und der Arbeiter, in den Fällen unter b sind je zwei Mitglieder aus jeder Abtheilung beizuziehen.

Art. 19.

Beisitzer, welche ohne genügende Entschuldigung von den Sitzungen ausbleiben oder sich nicht rechtzeitig dazu einfinden, können durch den Obmann zu einer Buße von 2 bis 20 Fr. und zu den Kosten verurtheilt werden. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurtheilung ganz oder theilweise zurückgenommen werden.

Art. 20.

Die Gewerbegerichte stehen unter der Aufsicht des Obergerichts und haben demselben alljährlich einen Bericht und eine tabellarische Uebersicht über ihre Verrichtungen einzugeben.

II. Zuständigkeit der Gewerbegerichte.

Art. 21.

In die Kompetenz der Gewerbegerichte fallen alle in Art. 1 angeführten Streitigkeiten.

Zuständig ist dasjenige Gewerbegericht, in dessen Bezirk der Beklagte wohnt oder die streitige Verpflichtung zu erfüllen ist.

Art. 22.

Durch die Zuständigkeit eines Gewerbegerichts wird die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte ausgeschlossen.

Die Bestimmung in Art. 21 findet entsprechende Anwendung, wenn vor den ordentlichen Gerichten Gegenansprüche geltend gemacht werden, deren Beurtheilung in die Kompetenz der Gewerbegerichte fällt.

Die Uebertragung an Schiedsrichter (§ 368 P.) bleibt den Parteien auch gegenüber den Gewerbegerichten vorbehalten.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer, welche in Gemeinden wohnen, in welchen ein Gewerbegericht nicht besteht, können in Streitigkeiten der in Art. 1 bezeichneten Art eines der bestehenden Gewerbegerichte als Schiedsgericht anrufen.

Art. 23.

Gesuche um Rechtshülfe sind von den Gewerbegerichten an die Gerichtspräsidenten zu richten und es ist ihnen von denselben Folge zu geben.

III. Verfahren.

Art. 24.

Die Sitzungen der Gewerbegerichte sind öffentlich, mit Ausnahme der Aussöhnungsversuche.

Sie sollen auf eine Tageszeit verlegt werden, welche der beruflichen Thätigkeit der Richter und der Parteien am wenigsten hinderlich ist.

Die Gemeinden haben geeignete Lokale zur Abhaltung dieser Sitzungen zur Verfügung zu stellen.

Art. 25.

Jedes Gewerbegericht stellt ein Reglement auf, in welchem die Audienztage und Audienzstunden und die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder einzuberufen sind, bestimmt werden.

Durch das Reglement kann dem Obmann das Recht eingeräumt werden, für einzelne Fälle die Reihenfolge abzuändern und, sofern es nothwendig erscheint, Mitglieder einzuberufen, welche bestimmten Berufen oder Berufszweigen angehören.

Das Reglement ist im Audienzzimmer und im Büreau des Centralsekretärs anzuschlagen.

Art. 26.

Wer eine Sache vor die Gewerbegerichte zu bringen wünscht, hat sein Begehren schriftlich oder mündlich beim Centralsekretär anzubringen. Der Letztere theilt dem Kläger Tag, Stunde und Ort der Sitzung des Gewerbegerichts mit und erläßt an den Beklagten eine Ladung durch eingeschriebenen Brief, welche außer diesen Angaben das Klagsbegehren und die Androhung enthalten soll, daß im Falle des Ausbleibens die vorgesehenen Folgen eintreten werden.

Je nach der Dringlichkeit der Sache kann die Verhandlung auf einen nähern oder entfernteren Termin angesetzt werden.

In der Regel soll die briefliche Ladung dem Beklagten spätestens am Tage vor dem Termine zukommen.

Art. 27.

Die Parteien können an den ordentlichen Sitzungstagen auch freiwillig und ohne Ladung und Terminsbestimmung vor dem Gewerbegericht erscheinen.

Art. 28.

Die Zustellung der brieflichen Ladung hat gleiche Wirkungen wie die friedensrichterliche Vorladung.

Art. 29.

Die Parteien sollen persönlich erscheinen und ihre Sache mündlich vorbringen. Die Verbeiständung derselben durch Anwälte ist untersagt.

Nur ausnahmsweise in Fällen von Krankheit, Gebrechen, Abwesenheit oder sonstiger bescheinigter Verhinderung darf eine Verbeiständung oder Vertretung durch Familienangehörige oder Berufsgenossen stattfinden.

Art. 30.

Ein Mitglied des Gewerbegerichts soll an der Verhandlung und Beurtheilung einer Rechtssache nicht Theil nehmen, wenn es sich in einem der in § 8*) des Gesetzes über das Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten aufgezählten Fälle befindet.

Ueber Gesuche wegen Ablehnung von Gerichtsmitgliedern entscheidet das Gewerbegericht, unter Austritt des betreffenden Mitgliedes.

Diese Bestimmung findet auch auf den Obmann, dessen Stellvertreter und den Sekretär des Gewerbegerichts Anwendung.

Art. 31.

Ergibt es sich, daß eine Sache nicht vor die betreffende Gruppe oder nicht vor die Gewerbegerichte gehört oder daß die örtliche Zuständigkeit fehlt, so ist der Fall von Amtes wegen von der Hand zu weisen.

Art. 32.

Erscheint der Kläger im festgesetzten Termine nicht, so ist auf den Antrag des Beklagten die Klage abzuweisen.

Erscheint der Beklagte nicht, so ist auf Antrag des Klägers das Klagsbegehren zuzusprechen.

Bleiben beide Parteien aus, so ruht das Verfahren bis die Ansetzung eines neuen Verhandlungstermins beim Centralsekretär verlangt wird.

Art. 33.

Die nach Mitgabe des Art. 32 ausgefällten Urtheile sollen der ausgebliebenen Partei innerhalb drei Tagen durch eingeschriebenen Brief mitgetheilt werden. Dieselbe kann innerhalb drei Tagen, von der Mittheilung an, beim Centralsekretär zu Protokoll erklären, daß sie Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlange. In diesem Falle ladet der Centralsekretär die Parteien auf einen neuen Termin vor das Gewerbegericht.

In dem neuen Termin wird dem Begehren um Wiedereinsetzung entsprochen, sofern die Kosten des frühern Termins und der neuen Ladung bezahlt sind, und das Ausbleiben vom ersten Termine genügend entschuldigt wird.

Die Wiedereinsetzung gegen die Folgen des Ausbleibens findet in der gleichen Streitsache nur einmal statt.

Art. 34.

Erscheinen die Parteien in dem Termine, so hat das Gewerbegericht thunlichst auf eine gütliche Erledigung des Rechtsstreits hinzuwirken.

Art. 35.

Kommt ein Vergleich zu Stande, so ist derselbe in das Protokoll aufzunehmen und vom Obmann und den Parteien zu unterzeichnen. Ebenso sind Anerkennungen und Abstandserklärungen vor dem Gewerbegericht zu protokolliren und zu unterzeichnen.

Solche Vergleiche, Anerkennungen und Abstandserklärungen stehen den rechtskräftigen Urtheilen der Gewerbegerichte gleich.

Art. 36.

Wird in einer Streitsache vor dem Gewerbegericht rechtzeitig, d. h. vor der Einlassung auf die Klage, die Einrede erhoben, dasselbe sei sachlich oder örtlich nicht zuständig oder die Sache gehöre vor ein vertraglich bestimmtes Schiedsgericht, so hat das Gewerbegericht das weitere Verfahren einzustellen und, nach Anhörung der Parteien und Klarstellung der in Betracht fallenden etwa noch zweifelhaften Punkte, selbst über die erhobene Kompetenzeinrede zu urtheilen.

Art. 37.

Betrifft der Entscheid die sachliche Zuständigkeit der Gewerbegerichte, so kann der Rekurs an den Appellations- und Kassationshof stattfinden. Die Rekurserklärung ist unmittelbar nach der Eröffnung des Entscheides abzugeben.

Nach erfolgter Rekurserklärung hat der Gerichtsschreiber einen Protokollauszug auszufertigen und an den Appellations- und Kassationshof einzusenden, aus welchem ersichtlich sein sollen:

1. die in Art. 51 unter Ziff. 1 und 2 verlangten Angaben;
2. die Natur des erhobenen Anspruchs;
3. der Entscheid des Gewerbegerichts nebst den Entscheidungsgründen.

Appellationsgebühren sind nicht zu entrichten.

Art. 38.

In Sachen von nicht über hundert Franken Werth kann das Gewerbegericht, welches seine Zuständigkeit bejaht hat, auch im Falle der Rekurserklärung zur weitern Verhandlung und Beurtheilung der Sache schreiten, soweit dieselben im gleichen Termine stattfinden können.

Die Rechtskraft des Urtheils tritt in diesem Falle erst ein, wenn die Rekurserklärung zurückgezogen oder der Kompetenzentscheid durch die obere Instanz bestätigt wird.

---

*) Derselbe lautet: „Eine Gerichtsperson soll an der Verhandlung und Beurtheilung eines Streites nicht Theil nehmen:

1. wenn sie bevogtet oder in ihrer bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt worden;
2. wenn sie an dem Ausgange des Streites ein unmittelbares oder mittelbares Interesse hat;
3. wenn sie zu einem der streitenden Theile im Verhältnisse eines Ehegatten, eines Verwandten in der geraden Linie oder bis und mit dem sechsten Grade der Seitenlinie, oder eines Verschwägerten in der geraden oder bis und mit dem fünften Grade der Seitenlinie steht;
4. wenn sie für eine Partei in dem obschwebenden Rechtsstreite als Vormund, Anwalt oder Bevollmächtigter verhandelt, oder in erster Instanz als Richter geurtheilt hat oder als Zeuge aufgetreten ist, sowie wenn sie in der Streitsache Rath ertheilt hat;
5. wenn eine ihr in gerader Linie oder im zweiten Grade der Seitenlinie verwandte oder verschwägerte Person in dem Streite als Anwalt oder Bevollmächtigter verhandelt hat;
6. wenn sie oder eine ihr in gerader Linie verwandte oder verschwägerte Person einem der streitenden Theile in einem innert Jahresfrist vor der Ablehnung endlich beurtheilten Strafprozesse als Angeschuldigter, Anzeiger oder Civilpartei gegenüber gestanden ist;
7. wenn sie oder eine ihr in gerader Linie verwandte oder verschwägerte Person mit einer der Parteien in einem Civilprozesse steht."

Art. 39.

Der Appellations- und Kassationshof entscheidet oberinstanzlich in dem für Justizsachen üblichen Verfahren über die Kompetenzeinrede und theilt seinen Entscheid dem Gewerbegericht in einfacher Ausfertigung mit.

Ist die Kompetenz des Gewerbegerichts verneint worden, so theilt der Centralsekretär den Entscheid den Parteien brieflich mit. Ist dagegen die Kompetenzeinrede abgewiesen worden, so werden die Parteien gleichzeitig zur neuen Verhandlung vorgeladen.

Art. 40.

Bleibt der Sühneversuch fruchtlos und sind die allfälligen Vorfragen erledigt, so fällt das Gericht, nach Anhörung der Parteien, sogleich sein Urtheil oder bezeichnet, sofern wesentliche Anbringen bestritten sind, die Thatsachen, über welche die Parteien Beweise beizubringen haben. Nur ausnahmsweise, und wo solches nothwendig erscheint, ist hiefür ein zweiter Termin zu bestimmen. Den Parteien ist derselbe sofort bekannt zu geben und sie haben in dem neuen Termine ohne weitere Ladung zu erscheinen.

Art. 41.

Die Parteien haben die in ihren Händen befindlichen Urkunden, auf welche sie sich berufen wollen, mitzubringen.

Die §§ 203 bis und mit 205*) des Gesetzes über das Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten finden auf das Verfahren vor den Gewerbegerichten entsprechende Anwendung.

Art. 42.

Beschließt das Gericht die Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen, so sind dieselben, falls sie nicht von den Parteien zur Stelle gebracht werden, durch eingeschriebenen Brief des Centralsekretärs zu laden. Von der Ladung der Sachverständigen kann abgesehen werden, wenn schriftliche Begutachtung angeordnet wird.

Zur Vornahme von Augenscheinen kann das Gericht den Obmann oder eines seiner Mitglieder abordnen.

Art. 43.

Die §§ 216, 217, 235 und 244*) des Gesetzes über das Verfahren in Civilrechtsstreitigkeiten finden auf den Beweis durch Zeugen vor den Gewerbegerichten Anwendung.

Art. 44.

Die Sachverständigen haben, falls sie nicht bereits als solche beeidigt sind, auf Verlangen einer Partei eidlich zu versichern, daß sie den ihnen von dem Richter gegebenen Auftrag gewissenhaft und nach ihrer besten Ueberzeugung erfüllen wollen.

Art. 45.

Die an die Zeugen und Sachverständigen zu entrichtenden Vergütungen werden durch das Gewerbegericht bestimmt.

Dieselben sind durch den Beweisführer zu entrichten, welcher zur Leistung eines Vorschusses angehalten werden kann.

Art. 46.

Wenn ein gehörig geladener Zeuge nicht erscheint, so kann er in eine Buße bis auf zehn Franken und in die Termins- und Ladungskosten verurtheilt werden.

Art. 47.

Erscheint eine schwurpflichtige Partei in dem zur Leistung des Eides bestimmten Termine nicht, so ist der Eid als verweigert anzusehen.

Art. 48.

Sofort nach Schluß der Verhandlung ist zur Berathung und Ausfällung des Urtheils zu schreiten. Die Berathung und Abstimmung erfolgt öffentlich.

---

*) Dieselben lauten:

„§ 203. Die Parteien sind verpflichtet, sich gegenseitig alle auf den Beweis Einfluß habenden Urkunden zu ediren.

Ebenso sind dritte Personen jederzeit und unbedingt gehalten, einem Editionsgesuche Folge zu leisten: wenn die auszuliefernde Urkunde das Miteigenthum des Aufforderers ist, oder ein Zeugniß über das dem Streite zu Grunde liegende Rechtsverhältniß enthält, oder endlich dem Aufforderer aus irgend einem andern besondern Grunde ein Recht auf die Urkunde zusteht. Gehört jedoch die Urkunde dem Inhaber ausschließlich zu, so ist er bloß in den Fällen zur Edition gehalten, wo er zur Ablegung eines Zeugnisses gezwungen wäre, und er kann sich, ohne nähere Gründe angeben zu müssen, davon befreien, wenn er sich zu dem Eide erbietet, daß er die Urkunde nicht vorlegen könne, ohne sich an seiner Ehre oder an seinem Vermögen zu schaden.

Vorbehalten bleibt Art. 879 des Bundesgesetzes über das Obligationenrecht.

„§ 204. Verweigert der Gegner des Beweisführers die Edition, so wird die Thatsache, zu deren Erwahrung die Urkunde angerufen wurd, als erwiesen angesehen. Gegen dritte Personen hingegen können dieselben Zwangsmittel angewandt werden, wie gegen widerspenstige Zeugen (§ 241); im Falle der Folgeleistung sind sie jedoch berechtigt, bei der Vorlegung der Urkunde zu verlangen, daß der Beweisführer sie vor Allem für ihre Mühewalt entschädige (§ 229).

„§ 205. Leugnet der Aufgeforderte den Besitz der Urkunde, so kann ihn der Aufforderer, allfällig unter Vorlegung der sachgemäßen Fragen (§ 252), zu dem Eide anhalten, daß er die Urkunde weder wirklich besitze, noch auf eine gefährdevolle Weise aufgehört habe zu besitzen. Die Verweigerung des Eides von Seite des Aufgeforderten zieht die in § 204 bestimmten Folgen nach sich."

*) Dieselben lauten:

„§ 216. Unfähig in einem Rechtsstreit als Zeugen aufzutreten sind:

1. Personen, denen der Gebrauch ihrer Geisteskräfte oder der zu der Wahrnehmung nöthigen Sinnesorgane fehlt;
2. Personen, die zur Zeit der gemachten Wahrnehmung das zwölfte Altersjahr noch nicht zurückgelegt hatten;
3. Personen, welche in Folge strafgerichtlichen Urtheils der bürgerlichen Ehrenfähigkeit verlustig oder in derselben eingestellt sind.

„§ 217. Als Zeugen sollen nicht abgehört werden:

1. Personen, denen zufolge ihres Amtes, Berufes oder Dienstes Geheimnisse anvertraut worden, in Betreff dieser Geheimnisse;
2. der Ehegatte, die Verwandten und Verschwägerten einer Partei in der geraden und im zweiten Grade der Seitenlinie, — mit Ausnahme von Streitigkeiten über den Personenstand, in Ehesachen und über Vermögensangelegenheiten, welche durch das Familienverhältniß bedingt sind.

„§ 235. So wie alle erschienenen Zeugen abgehört sind, haben sich die Parteien zu erklären, ob sie von ihnen die eidliche Bestätigung der abgegebenen Aussagen verlangen. Begehrt die eine oder die andere Partei den Eid, so sind die betreffenden Zeugen, sofern sie die in § 244 bestimmten Eigenschaften besitzen, durch den Richter sofort zu beeidigen, nachdem ihnen vorher die Wichtigkeit der Handlung erklärt und die Bestimmung des Strafgesetzbuches vom falschen Zeugniß verlesen worden ist.

„§ 244. Zu der Ableistung des Eides sind bloß solche Personen zuzulassen, die den freien Gebrauch der Vernunft besitzen und das sechzehnte Altersjahr zurückgelegt haben."

Der Obmann leitet die Berathung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen. Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebniß der Abstimmung entscheidet das Gericht.

Art. 49.

Kein Richter darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in Minderheit geblieben ist.

Die Entscheidungen erfolgen mit der absoluten Mehrheit der Stimmen.

Das Urtheil wird den Parteien sofort mündlich eröffnet. Auf Verlangen, und auf ihre Kosten, wird denselben vom Centralsekretär eine schriftliche Ausfertigung zugestellt.

Art. 50.

Ueber die Verhandlung vor dem Gewerbegericht ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Schlüsse der Parteien, die Beweissätze, die Beweisergebnisse und das Urtheil enthalten soll. Dasselbe ist von dem Obmann und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

Art. 51.

Aus jedem Urtheile müssen ersichtlich sein:

1. die Mitglieder des Gerichts, welche bei der Entscheidung mitgewirkt haben;
2. die Parteien;
3. das Sach- und Streitverhältniß in gedrängter Darstellung;
4. der Spruch des Gerichts in der Hauptsache und in Betreff der Kosten. Der Betrag der Kosten soll im Urtheil festgesetzt werden.

Das Urtheil ist vom Obmann und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

Art. 52.

Die Verletzung der dem Gerichte schuldigen Achtung während den Verhandlungen kann von demselben mit Verweis oder mit Geldstrafe bis auf hundert Franken bestraft werden.

Artet die Achtungsverletzung in ein bedeutenderes Vergehen oder in ein Verbrechen aus, so ist der Vorfall zu Protokoll zu nehmen und die Sache dem Strafrichter zu überweisen.

IV. Rechtsmittel und Urtheilsvollziehung.

Art. 53.

Gegen die Urtheile der Gewerbegerichte kann in folgenden Fällen innerhalb drei Tagen, von der Eröffnung an, die Nichtigkeitsklage eingereicht werden:

1. wenn der Urtheilstermin dem Nichtigkeitskläger nicht bekannt gemacht worden, und er sich dazu auch nicht eingefunden hat;
2. wenn das Gewerbegericht nicht vorschriftsgemäß besetzt war;
3. wenn dem Nichtigkeitskläger das rechtliche Gehör verweigert worden ist;
4. wenn die unterlegene Partei nicht handlungsfähig war und keinen gesetzlichen Vertreter hatte;
5. wenn einer Partei mehr zugesprochen wurde, als sie verlangt hat.

Die Nichtigkeitsklage ist dem Centralsekretär einzureichen, welcher davon der Gegenpartei brieflich Kenntniß gibt. Die letztere kann innerhalb drei Tagen Gegenbemerkungen einreichen. Nach Ablauf dieser Frist sendet der Centralsekretär die Akten dem Appellations- und Kassationshof zur Beurtheilung ein.

Art. 54.

Findet die Nichtigkeitsinstanz die Beschwerde begründet, so verfügt sie, daß die Sache noch einmal vor das Gewerbegericht komme, wobei diejenigen Richter, welche beim ersten Entscheide mitgewirkt haben, im Ausstandsfalle sich befinden.

Art. 55.

Innerhalb eines Jahres, von dem Urtheile an, kann die unterlegene Partei bei dem Gewerbegericht, welches über die Sache gesprochen hat, das neue Recht verlangen:

a. wenn ihr seit der Beurtheilung der Sache neue erhebliche Thatsachen bekannt geworden sind;
b. wenn sie Beweismittel, welche zur Erwahrung erheblicher Thatsachen dienen, erst seit der Ausfällung des Urtheils entdeckt oder zur Hand gebracht hat.

Art. 56.

Das Gericht urtheilt nach Anhörung der Parteien zuerst über die Frage, ob genugsam neue Gründe in's Recht gebracht worden seien, um auf die Aenderung des frühern Urtheils einzutreten.

Wird diese Frage verneint, so hat es bei dem frühern Urtheile sein Bewenden.

Wird die Frage bejaht, so urtheilt das Gericht nach Prüfung der vorgelegten Beweismittel noch einmal über die Sache ab.

Art. 57.

Die Urtheile der Gewerbegerichte, gegen welche eine Nichtigkeitsklage nicht eingereicht worden ist, werden drei Tage nach der Eröffnung vollziehbar. Die Vollziehung derselben und der ihnen durch Art. 35 gleichgestellten Vergleiche, Anerkennungen und Abstandserklärungen findet nach den nämlichen Vorschriften statt, wie die Vollziehung der Urtheile der ordentlichen Civilgerichte.

V. Vergütungen und Gebühren.

Art. 58.

Durch Gemeindereglement werden festgesetzt:

a. die Besoldungen der Obmänner und des Centralsekretärs, sowie ihrer Stellvertreter;
b. die Sitzungsgelder der Beisitzer.

Art. 59.

Für die Verhandlung der Rechtssache vor den Gewerbegerichten wird eine einmalige Gebühr im Betrage von Fr. 1 bis Fr. 10, je nach der Wichtigkeit der Sache, erhoben.

Wird der Rechtsstreit durch Vergleich, Anerkenntniß oder Abstandserklärung vor der kontradiktorischen Verhandlung erledigt, so wird nur die Hälfte der gewöhnlichen Gebühren bezogen.

Für die briefliche Mittheilung des Urtheils oder für eine Urtheilsausfertigung ist zu entrichten Fr. 1.

Art. 60.

Schuldner der Gebühren und Auslagen ist derjenige, welchem durch das Urtheil die Kosten auferlegt sind, sonst aber derjenige, welcher das Verfahren beantragt hat.

Art. 61.

Soweit die vom Centralsekretär einzuziehenden Gebühren und Bußen zur Deckung der Kosten des Gewerbegerichts nicht hinreichen, sind die letztern zur Hälfte vom Staate, zur Hälfte von den betreffenden Gemeinden zu tragen.

Vereinigen sich mehrere Gemeinden zur Bildung von Gewerbegerichten, so werden die ihnen auffallenden Kosten nach dem Verhältniß der in den Stimmregistern für die Wahl der Gewerberichter eingetragenen Arbeitgeber auf dieselben vertheilt.

VI. Einigungskommissionen.

Art. 62.

Entsteht zwischen Arbeitgebern und Arbeitern ein allgemeinerer Anstand über die Bedingungen der Arbeitsfortsetzung oder Aehnliches, so kann durch den Obmann eine Plenumsversammlung der Gewerbegerichte einberufen werden, welche eine Kommission von fünf bis fünfzehn Mitgliedern bestellt. Diese Kommission soll versuchen, den Anstand gütlich beizulegen.

VII. Schluß- und Uebergangsbestimmung.

Art. 63.

Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1894 in Kraft. Dasselbe ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung beauftragt.

Streitigkeiten der in Art. 1 angeführten Art, welche im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Dekrets bereits vor den ordentlichen Gerichten anhängig sind, werden von den letztern im gewöhnlichen Verfahren zu Ende geführt.

Bern, 17. Mai 1893.

Im Namen des Regierungsraths
der Präsident
Lienhard,
der Staatsschreiber
Kistler.

Anträge
der Kommission des Großen Rates
zum
Dekret betr. die Gewerbegerichte.

(Juni 1893.)

Zu Art. 4.	
Die Maximalzahl der Gruppen sei von sechs auf acht zu erhöhen.	Zustimmung.
Zu Art. 5.	
Die Maximalzahl der Mitglieder einer Gruppe solle 20 statt 24 nicht übersteigen.	Zustimmung.
Zu Art. 10.	Art. 10, Absatz 1.
Die Kommission regt an, wenn möglich die Wahlverhandlung mehrerer Gruppen in ein Wahllokal zu vereinigen und einem Wahlausschuß zu übertragen.	Die Einwohnergemeinderäte (oder deren Delegation) ernennen die Wahlausschüsse und bezeichnen die Wahllokale und zwar getrennt für die Arbeitgeber und Arbeiter. Werden für mehrere Gruppen die gleichen Ausschüsse und Lokale bezeichnet, so sind für jede Gruppe besondere Kontroll- und Wahlurnen aufzustellen und Wahlzettel von verschiedener Farbe auszugeben.
Art. 19.	
Der erste Theil des Artikels sei so zu fassen: „Beisitzer, welche ohne genügende rechtzeitige Entschuldigung von den Sitzungen ausbleiben oder sich nicht rechtzeitig dazu einfinden, ..."	Zustimmung.
Art. 22.	
Der Absatz 2 ist zu streichen.	Zustimmung.
Art. 34 und 40.	
Die Kommission stimmt in ihrer Mehrheit dem System des Entwurfes bei, wonach der Sühneversuch und die Urteilsfällung der nämlichen Behörde übertragen werden. Immerhin empfiehlt sie dem Justizdirektor, die Frage weiter zu prüfen, ob nicht der Sühneversuch und die Urteilsverhandlung von einander getrennt und in verschiedene Hände gelegt werden könnten.	Festhalten am Entwurf.
Art. 45.	
Nach „Gewerbegericht" in Abs. 1 ist einzuschalten: „nach dem Grundsatz möglichster Billigkeit".	Zustimmung.
Art. 54.	
Statt „die Nichtigkeitsinstanz", ist zu setzen: „der Appellations- und Kassationshof".	Zustimmung.
Art. 61.	
Im Absatz 2 ist am Schlusse nach „Arbeitgeber" einzuschalten: „und Arbeiter".	Zustimmung.

Anträge
des Regierungsrates.

(15. Juli 1893.)

Strafnachlaßgesuche.

(Januar 1894.)

1. Beureux, Henri, Landwirt, von und zu Fahy, geboren 1827, welcher auf die Anzeige des Neffen seiner verstorbenen Ehefrau am 19. Oktober 1893 vom korrektionellen Richter von Pruntrut wegen Diebstahl zu 24 Stunden Gefangenschaft verurteilt worden, sucht, mit Empfehlung des Gemeinderates von Fahy und des Richters, welcher das Urteil ausfällte, um Erlaß der besagten Strafe nach. Es handelt sich um eine Bagatellsache, bei der Erbsinteressen mitspielten. Beureux hatte eigenmächtig über vier Körbe dürres Laub verfügt, die der Anzeiger anläßlich der Teilung des Nachlasses seiner verstorbenen Tante, der Ehefrau des Beureux, ersteigert und im Hause des letzteren gelassen hatte. Beureux macht übrigens diesfalls nachträglich geltend, daß das fragliche dürre Laub eigentlich nicht zur Teilungsmasse gehörte, weil er dasselbe erst nach dem Tode seiner Ehefrau gesammelt habe und deshalb ihre Erben keinen Anspruch darauf gehabt hätten. Im Hinblick auf die Empfehlung des Richters hat der Regierungsrat beschlossen, das vorliegende Gesuch ebenfalls zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlaß der Gefängnisstrafe von 24 Stunden.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

2. Stauffer, Gottlieb, Landwirt, von und zu Heiligenschwendi, geboren 1847, welcher am 2. September abhin vom Polizeirichter von Thun wegen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz betreffend die Oberaufsicht über die Forstpolizei im Hochgebirge vom 24. März 1876 zu einer Buße von Fr. 30 nebst Kosten verurteilt worden, weil er im Laufe des vorigen Jahres in seinen der eidgenössischen Oberaufsicht unterstellten Schutzwaldungen eine Anzahl Tannen, im Halte von 13 Festmetern, geschlagen und verkauft hatte, ohne die erforderliche Bewilligung erhalten zu haben, sucht nun um Erlaß dieser Buße nach, indem er darauf abstellt, daß er die gesetzlichen Bestimmungen nicht gekannt habe. Er sei seither verarmt, stehe in Betreibung und sehe dem Konkurs entgegen, so daß er nun die Buße mit acht Tagen Gefangenschaft abverdienen müßte, was zu hart wäre. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch nicht empfehlen. Abgesehen davon, daß die Unkenntnis des Gesetzes nicht vor Bestrafung schützt, ist es nicht glaubenwürdig, daß Stauffer mit den forstpolizeilichen Vorschriften nicht bekannt gewesen sei. Die bezüglichen eidgenössischen und kantonalen Gesetze sind bei den Waldbesitzern wohlbekannt. Daß Stauffer die Buße nicht bezahlen kann und ihm der Konkurs droht, kann keinen Grund abgeben, ihu von der Strafe, die keineswegs strenge erscheint, zu befreien. Der Zweck der Schutzwaldungen läßt sich nur erreichen, wenn die im Interesse ihrer Erhaltung aufgestellten forstpolizeilichen Vorschriften gewissenhaft befolgt werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

3. Nachbenannte Personen sind vom Richteramt Delsberg, wegen unbefugten Wirtens während des letzten Truppenzusammenzuges, in den Tagen vom 9. bis 11. September, bestraft worden und zwar jede mit einer Buße von Fr. 50, Fr. 5 Patentgebühr und den Kosten, nämlich: 1. Paul Nußbaum, Bäcker, 2. François Saucy, Lehrer, 3. Witwe Marie Chappuis geborne Monnin, 4. Julie Ory geborne Joray, Hebamme, 5. Victor Joray, Landwirt, 6. François Greppin, Maurer, 7. Xavier Bron, Wagner, 8. Jakob Wirz, Pächter, alle wohnhaft zu Develier; 9. Joseph Berdat, Negotiant, 10. Joseph Berdat, Bäcker, 11. Joseph Fromaigeat, Negotiant, alle drei wohnhaft zu Courroux; 12. Joseph Villemin, Landwirt, 13. François Respinguet, Uhrmacher, beide wohnhaft zu Courcelon; 14. Joseph Biedermann, Landwirt, 15. Joseph Gunzinger, Pächter, beide zu Delsberg; 16. Eugen Zuber, Negotiant, und 17. Adolf Rebetez, Holzhändler, beide wohnhaft zu Bassecourt. Ferner wurde Simon Miserez, Landwirt, wohnhaft zu La Joux, wegen der nämlichen Gesetzesübertretung, die derselbe sich bei Anlaß der am 5. September dort kantoniert gewesenen Truppen schuldig gemacht hatte, vom Richteramt Münster ebenfalls zu einer Buße von Fr. 50 nebst Kosten verurteilt; eine Patentgebühr

wurde in diesem Falle nicht auferlegt. In einer Kollektiveingabe stellen nun die unter Nr. 1 bis 17 genannten Personen an den Großen Rat das Gesuch um Nachlaß der ihnen auferlegten Strafe, wobei sie geltend machen, daß sie in Anbetracht der Umstände, welche bei der ihnen zur Last gelegten Gesetzesübertretung obgewaltet hätten, die gegen sie ausgesprochene Strafe nicht für gerechtfertigt erachten. An jenen Tagen habe eine so große Truppenanhäufung im Delsbergerthale stattgefunden, daß sich die getroffenen Einrichtungen zur Verabreichung von Erfrischungen an die Mannschaften als absolut unzureichend erwiesen und die Petenten einzig aus Erbarmen mit der Lage der Soldaten die verlangten Getränke, die durchgehends aus Wein bestanden, verabreicht hätten, ohne die mindeste Absicht gehabt zu haben, das Gesetz zu umgehen. Die Eingabe der Petenten schließt mit dem Hinweise auf die dortige landwirtschaftliche Notlage und den durch die Truppen erlittenen großen Kulturschaden, zu dem die Entschädigungen in keinem Verhältnisse stünden.

Der Regierungsstatthalter von Delsberg unterstützt das Gesuch, wobei er die Richtigkeit der Anbringen der Petenten bestätiget und die Ueberzeugung ausspricht, daß dieselben die Getränke einzig in der Absicht verabfolgten, den Soldaten damit einen Dienst zu erweisen, und keineswegs daran gedacht hätten, in Umgehung des Gesetzes in gewinnsüchtiger Absicht den dortigen Wirten Konkurrenz zu machen. Der vom Richteramt Münster verurteilte Simon Miserez sucht seine Uebertretung damit zu entschuldigen, er habe den Wein im Auftrage der im Hause seiner Mutter logiert gewesenen Soldaten in der Dorfschenke geholt. Aus den Akten geht hingegen hervor, daß er auch andern Militärs während den Uebungen Wein nachgetragen hat. Das Gesuch des Miserez ist sowohl vom Gerichtspräsident als vom Regierungsstatthalter von Münster empfohlen. Nach dem bezüglichen Berichte des Truppenkommandos hatten am 9. September die in Develier liegenden Truppen allerdings ihre Kantinen und die Proviantfuhrwerke erst spät nach sich ziehen können und daher die Truppen froh waren, daß ihnen die Bevölkerung entgegen kam. Für den 10. und 11. September befanden sich hingegen die Truppen in Develier in keiner Notlage, die Verpflegung war eine reichliche, und sie war zur Stelle. Es dürfte aber, da am 9. September außergewöhnliche Verhältnisse obwalteten, schwer halten, den 10. und 11. September unter einem andern Gesichtspunkte zu behandeln. An allen übrigen Orten waren die Truppen während jenen drei Tagen im Besitze ihrer Lebensmittel, und sie hatten dazu den eidgenössischen Schoppen erhalten. Eine Notlage war daher hier für die Truppen nicht vorhanden. Auch der Hinweis auf die landwirtschaftliche Notlage und die großen Verwüstungen der Felder gehört nicht zur Sache, denn wo ein Schaden verursacht wurde, hat ihn die Eidgenossenschaft reichlich vergütet, und die Betreffenden werden nicht behaupten dürfen, daß sie dabei zu kurz gekommen seien. Wenn nun auch die Petenten nicht alle im gleichen Maße entschuldbar erscheinen, so ist der Regierungsrat doch der Ansicht, daß gegenüber allen die ausgesprochene Strafe zu hart sei, und möchte deshalb den ausnahmsweisen Verhältnissen in weitgehendem Maße Rechnung tragen. Der Regierungsrat hält dafür, es dürfte den vorliegenden Gesuchen in der Weise entsprochen werden, daß sämtlichen Petenten die Buße erlassen würde, die Patentgebühr und Kosten aber ihnen auferlegt bliebe, womit sie noch genügend bestraft sein dürften. Eine gänzliche Befreiung von der Strafe durch Nachlaß von Buße, Patentgebühr und Kosten könnte der Regierungsrat nicht empfehlen, da sonst ein Präzedenzfall geschaffen würde, der seine gefährlichen Konsequenzen hätte, indem es dann bei künftigen Truppenzusammenzügen kaum mehr möglich wäre, das Wirtschaftswesen so zu ordnen, daß eine wirksame Kontrolle über den Getränkeausschank bei den Truppen ausgeübt werden könnte.

Antrag des Regierungsrates: Es sei den vorgenannten achtzehn Petenten die ihnen auferlegte Buße zu erlassen, im übrigen soll es bei den betreffenden Urteilen verbleiben.

„ der Bittschriftenkommission: id.

---

4. Schär, Friedrich, von Wyßachengraben, Korbmacher, wohnhaft zu Zofingen, geboren 1847, welcher am 15. März 1892 vom Polizeirichter von Burgdorf wegen Nichterfüllung der Unterstützungspflicht gegenüber seinem Sohne, in Anwendung des Armenpolizeigesetzes, zu zehn Tagen Gefängnis verurteilt wurde, sucht um Erlaß dieser Strafe nach. Die rückständigen Verpflegungsbeiträge, wegen welcher die Spendkommission von Burgdorf die Bestrafung des Schär beantragt hatte, sind mittlerweile bezahlt worden, ebenso die Kosten des Strafverfahrens. Die Spendkommission von Burgdorf empfiehlt das Gesuch. Mit Rücksicht auf die bisher in solchen Fällen geübte Nachsicht empfiehlt auch der Regierungsrat das vorliegende Gesuch.

Antrag des Regierungsrates: Erlaß der zehntägigen Gefängnisstrafe.

„ der Bittschriftenkommission: id.

---

5. Moser, Albrecht, von Zäziwyl, zu Rüeggisberg, geboren 1879, welcher mit andern jungen Leuten am Sonntag den 8. Oktober 1893 in einem Walde auf der Eichhörnchenjagd betroffen worden, wurde durch Urteil des Polizeirichters von Seftigen vom 20. gleichen Monats, wegen unbefugten Jagens, gleich den übrigen Jagdteilnehmern, zu einer Buße von Fr. 20 verurteilt. Der Gemeinderat von Rüeggisberg verwendet sich für den Nachlaß der gegen den Knaben Moser ausgesprochenen Strafe mit der Begründung, der Vater Moser sei erwerbsunfähig und werde aus öffentlichen Mitteln unterstützt. Der Knabe Moser müßte somit die Buße durch Gefangenschaft abverdienen Es sei nicht billig, daß derselbe bestraft worden, da er bei der fraglichen Jagdpartie bloß Zuschauer gewesen und keine Waffe gehabt habe. Ueberdies würde die Vollziehung der Strafe durch Gefangenschaft die weitere Erziehung des in jeder Hinsicht unbescholtenen Knaben ungünstig beeinflussen. Der Regierungsstatthalter von Seftigen empfiehlt das Gesuch. Mit Rücksicht auf das sehr jugendliche Alter und den bisherigen guten

Leumund des Knaben Moser glaubt der Regierungsrat, das vorliegende Gesuch ebenfalls empfehlen zu sollen.

Antrag des Regierungsrates: Es sei die dem Knaben Albrecht Moser auferlegte Buße von Fr. 20 zu erlassen.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

6. Beer, Maria, von Trub, gewesene Dienstmagd, geboren 1859, wurde am 16. Februar vorigen Jahres von den Assisen des dritten Geschwornenbezirkes, unter Annahme mildernder Umstände, schuldig erklärt des Kindsmordes, begangen dadurch, daß sie in der Nacht vom 20/21. September 1892, in der Wohnung ihres Vaters zu Schüpbach, ihr uneheliches Kind während oder kurze Zeit nach der Geburt durch Handlungen oder Unterlassungen vorsätzlich um das Leben gebracht hat. Die Beer hatte schon früher außerehelich geboren. Die Strafe lautet auf ein Jahr und acht Monate Zuchthaus. Sie sucht wegen anhaltender Krankheit um Erlaß eines Teiles ihrer Strafzeit nach. Aus dem beigefügten ärztlichen Zeugnis des Anstaltsarztes geht hervor, daß Maria Beer seit mehreren Monaten fortwährend krank ist und ärztliche Behandlung erfordert. Sie leidet an einem schweren chronischen Magenkatarrh nebst Bronchialkatarrh und ist durch das langwierige Leiden recht schwach und blutarm geworden. Das Befinden hat sich zwar während den letzten Wochen nicht verschlimmert, doch ist vorläufig auch keine Aussicht auf baldige Besserung vorhanden. Unter diesen Umständen hat der Regierungsrat beschlossen, das vorliegende Gesuch zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlaß des Restes der Strafe.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

7. Riegger, Christian Paul Gotthardt, von Guggisberg, Landarbeiter, geboren 1859, und Beck, Christina, von Rohrbach, geboren 1869, welche durch Urteil des korrektionellen Richters von Schwarzenburg vom 30. Oktober 1893 wegen Konkubinats jedes zu einem Tage Gefängnis verurteilt wurden, suchen um Erlaß dieser Strafe nach, wobei sie den Nachweis leisten, daß ihre Verheiratung nun am 25. November abhin stattgefunden hat. Da bisher in ähnlichen Fällen Nachsicht geübt worden, so hat der Regierungsrat beschlossen, das vorliegende Gesuch ebenfalls zur Willfahr zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlaß der eintägigen Gefängnisstrafe.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

8. Liechti, Eduard, Bureaulist, von Landiswyl, wohnhaft in Bern, geboren 1866, verheiratet und Vater von vier Kindern, welcher am 13. Juni 1893 vom Polizeirichter von Bern, wegen böswilliger Nichterfüllung der Unterstützungspflicht gegenüber seinem vor seiner Verheiratung erzeugten unehelichen Kinde, zu vier Tagen Gefangenschaft verurteilt wurde, sucht um Erlaß dieser Strafe nach. Seit der Bestrafung hat er die bis zur Einreichung des vorliegenden Gesuches fällig gewesenen Alimentationsbeiträge nebst den Gerichtskosten bezahlt. Er ist im allgemeinen gut beleumdet. Das Gesuch ist von der städtischen Polizeidirektion sowie vom Regierungsstatthalter empfohlen. Gemäß der in solchen Fällen geübten Begnadigungspraxis schließt sich der Regierungsrat diesen Empfehlungen an.

Antrag des Regierungsrates: Erlaß der Strafe.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

9. Geiser, Alfred, von Roggwyl, Metzgerlehrling, in Bern, geboren 1877, welcher am 12. September 1893 vom korrektionellen Richter von Bern, wegen Verbotsübertretung, öffentliches Aegernis erregenden Benehmens, öffentlichen Skandals, Widersetzlichkeit und Beschimpfung eines Landjägers, zu acht Tagen Gefangenschaft, Fr. 20 Buße, Fr. 30 Entschädigung und den Kosten verurteilt wurde, stellt gemeinschaftlich mit seiner Mutter, seinem Stiefvater und seinem Vormunde das Gesuch um Erlaß, eventuell um Umwandlung der gegen ihn ausgesprochenen Gefangenschaftsstrafe. In der Begründung seines Gesuches anerkennt er, daß die Strafe gerecht sei; sie würde aber nicht nur ihn, sondern auch seine Mutter treffen. Er bereue seinen Fehltritt und werde eine heilsame Lehre daraus ziehen. Der Regierungsrat sieht sich nicht veranlaßt, das vorliegende Gesuch zu empfehlen. Nach dem aktenmäßigen Thatbestande hat sich Geiser bei dem fraglichen Vorfalle, trotz seines jugendlichen Alters, als ein äußerst roher Mensch erwiesen. Mit Rücksicht auf das Zusammentreffen mehrerer strafbaren Handlungen erscheint die ausgesprochene Strafe nicht zu strenge.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

10. Brönnimann, Friedrich, Pächter, im Unterholz bei Rümligen, und Brönnimann, Magdalena, geborne Mischler, nunmehrige Ehefrau des Johann Däppen daselbst, wurden wegen Pfändungsbetrug bezw. Gehülfenschaft in Untersuchung gezogen, jedoch durch Urteil des Amtsgerichtes Seftigen vom 15. April 1893 von den eingeklagten Vergehen, wegen Nichtdaseins einer strafbaren Handlung, ohne Entschädigung freigesprochen. Durch die von der Staatsanwaltschaft gegen dieses Urteil erklärte Appellation gelangte der Fall vor die Polizeikammer, welche durch Urteil vom 16. September 1893 den Brönnimann des Pfändungsbetruges, begangen durch Beseitigung von Vermögensgegenständen zum Nachteil eines Gläubigers,

der für eine Forderung von Fr. 1000 die Schuldbetreibung gegen ihn angehoben hatte, und die Ehefrau Däppen der Gehülfenschaft bei diesem Vergehen schuldig erklärte und den ersteren zu zwei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in dreißig Tage Einzelhaft, Frau Däppen dagegen zu fünfzehn Tagen Gefängnis verurteilte. Aus dem gerichtlich festgestellten Thatbestande geht hervor, daß Brönnimann, der ein der Ehefrau Däppen gehörendes Heimwesen in Pacht genommen, mit derselben zur Sicherstellung des laufenden und künftigen Pachtzinses einen fingierten Kaufvertrag über die von ihm auf den Pachtgegenstand gebrachten Beweglichkeiten im Werte von Fr. 3290 abgeschlossen hatte, wobei sowohl Brönnimann als Frau Däppen sich bewußt waren, daß sie durch ihre rechtswidrige Handlung einen andern Gläubiger benachteiligen. Bei der Zumessung der Strafe hat jedoch das Gericht als strafmildernd in Berücksichtigung gezogen, einerseits den Umstand, daß Frau Däppen den entstandenen Schaden im Laufe der Untersuchung deckte, und anderseits das inkorrekte Verfahren, dessen sich der Betreibungsbeamte bei der Pfändungshandlung schuldig gemacht hatte. Hätte derselbe das gesetzliche Verfahren beobachtet, so würde in diesem Falle kaum ein Strafverfahren Platz gegriffen haben. Frau Däppen hat nun für ihre Person ein Strafnachlaßgesuch eingereicht, indem sie die gegen sie ausgesprochene Strafe für zu strenge erachtet, weil solche nicht im richtigen Verhältnis zu ihrer Handlungsweise sei, deren strafrechtliche Bedeutung sie nicht gleich erkannt habe. Auch habe sie den Schaden, sobald sie die Unzulässigkeit ihrer Handlung eingesehen, sofort gut gemacht, und ohne das unrichtige Vorgehen des Betreibungsbeamten wäre das Strafverfahren unterblieben. Im weiteren macht sie geltend, sie sei gut beleumdet, mit den Strafgesetzen noch nie in Konflikt gekommen, und bei ihrer sozialen Stellung und ihrem vorgerückten Alter würde sie von der Gefängnisstrafe schärfer betroffen, als es den Verhältnissen angemessen erscheine. Der Regierungsrat hat in Berücksichtigung, daß Frau Däppen den Schaden ganz ersetzt hat und daß ohne das inkorrekte Vorgehen des Betreibungsbeamten sie nicht in Untersuchung gezogen worden wäre, beschlossen, das vorliegende Gesuch zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Nachlaß der Gefängnisstrafe.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

11. Schneider, Gottfried, von Buchholterberg, Landarbeiter und Ziegler, wohnhaft zu Sigriswyl, früher zu Oberwynau, geboren 1855, welcher am 19. September 1893 vom Polizeirichter von Aarwangen wegen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz zu einer Buße von Fr. 80 verurteilt worden, sucht mit Empfehlung des Gemeinderates von Sigriswyl um ganzen oder wenigstens teilweisen Erlaß dieser Buße nach. Schneider wurde zu dieser Buße verurteilt, weil er im Frühjahr 1892 gemeinschaftlich mit seinem damaligen Nebenarbeiter Johann Grogg von Thunstetten, während der geschlossenen Jagdzeit und zur Nachtzeit, auf einen vom Kloster St. Urban entflogenen Schwan, der sich während vierzehn Tagen im Muhmenthalweier aufhielt, Jagd gemacht und bei der Tötung und Wegschaffung desselben mitgewirkt hatte. Schneider begründet sein Nachlaßgesuch im wesentlichen mit der Hinweisung auf seinen unbescholtenen Ruf, ferner mit seiner geringen Beteiligung an dem begangenen Jagdfrevel, zu welchem er von dem ebenfalls mitbestraften Johann Grogg angestiftet worden, sowie mit seinen ökonomischen Verhältnissen, die ihm die Bezahlung einer so hohen Buße nicht gestatten, ohne daß seine Familie großen Entbehrungen ausgesetzt sei. Der Regierungsrat kann das vorliegende Nachlaßgesuch nicht empfehlen. Der Schwan gehört bekanntlich zu den bundesgesetzlich geschützten Vogelarten. Derselbe darf somit weder gefangen noch getötet werden. Die beiden Verurteilten wußten dies, sonst hätten sie nicht die Nachtzeit zur Ausführung ihrer strafbaren Handlung gewählt. Ebenso wußten sie, daß der Schwan vom Kloster St. Urban kam, somit einen Eigentümer hatte. Der Regierungsrat findet deshalb keinen Grund, der in diesem Falle strafmildernd in Betracht fallen könnte.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

12. Lädrach, Friedrich, von Niederwichtrach, Landwirt in Klapf zu Gerzensee, geboren 1865, wurde am 20. Juli 1893 nach zweitägiger Verhandlung, von den Assisen des zweiten Geschwornenbezirkes der Anstiftung zum Meineid, begangen dadurch, daß er den Johann Rüegsegger von Röthenbach durch Geschenke und Versprechungen angestiftet hat, in einer Straffache als Zeuge zu seinen Gunsten über wissentlich falsche Aussagen den Eid zu leisten, unter Annahme mildernder Umstände, schuldig erklärt und demgemäß gleich wie der Mitangeklagte Rüegsegger zu achtzehn Monaten Zuchthaus verurteilt. Nachdem Lädrach nun einen Drittel seiner Strafzeit verbüßt hat, sucht derselbe mittelst der vorliegenden Bittschrift bei dem Großen Rate um Erlaß des Strafrestes nach, wobei er, wie während der Untersuchung, sich darauf stützt, daß er das ihm zur Last gelegte Verbrechen nicht begangen habe. Aus den Akten geht hervor, daß in dem von einem Friedrich Brenzikofer, Landwirt zu Gerzensee, gegen Lädrach wegen Mißhandlung eingeleiteten Strafverfahren der als Zeuge angerufene Johann Rüegsegger, der damals im Dienst des Lädrach stand, vor dem korrektionellen Richter des Amtes Seftigen beschwor, daß er von der eingeklagten Mißhandlung nichts gesehen habe. Später aber gab Rüegsegger das Gegenteil zu. Infolgedessen reichte Brenzikofer gegen Lädrach und Rüegsegger eine Strafanzeige ein, die denn nach gewalteter Untersuchung, in deren Verlauf Rüegsegger an seiner Aussage, er habe die von Lädrach dem Brenzikofer zugefügte Mißhandlung gesehen, festhielt, Lädrach dagegen jede Schuld bestritt, das oben erwähnte Urteil gegen beide zur Folge hatte. Seither brachte Lädrach in Erfahrung, daß der in der Strafanstalt St. Johannsen enthaltene Rüegsegger vor Zeugen das in der Untersuchung und vor den Assisen

abgelegte Geständnis widerrufen und erklärt haben soll, er habe in Belp richtig geschworen, dagegen vor den Assisen im Juli 1893 unrichtig ausgesagt und daher den Lädrach mit Unrecht belastet, indem dieser ihn in keiner Weise zu falschen Aussagen angestiftet habe. Namentlich sei auch nicht richtig, daß er gesehen, wie Lädrach den Brenzikofer geschlagen habe. Lädrach will nun gestützt auf diese Erklärung die Revision des gegen ihn ergangenen Strafurteiles anstreben. Da indes das daherige Verfahren längere Zeit in Anspruch nimmt und er inzwischen seine Strafzeit beendigen würde, so erscheint es ihm unbillig, trotz des vorhandenen Revisionsgrundes, die Strafe ganz verbüßen zu müssen. Auch abgesehen vom Revisionsgrunde hält er seine Begnadigung durch anderweitige Umstände, insbesondere in Hinsicht auf seine Familienverhältnisse und die ökonomischen Nachteile, die ihm aus der langen Strafzeit erwachsen würden, für gerechtfertigt. Der Regierungsrat sieht sich jedoch nicht in der Lage, das vorliegende Begnadigungsgesuch zu empfehlen. Es ist Sache der zuständigen Gerichtsbehörde, die Zulänglichkeit des angeblichen Revisionsgrundes zu untersuchen und zu beurteilen, eventuell die Einstellung der Vollziehung des ergangenen Urteils anzuordnen. Die gesetzliche Frist, innerhalb welcher das Gericht seinen bezüglichen Entscheid zu fassen hat, ist so kurz bemessen, daß sie im Verhältnis zu der noch nicht verbüßten Strafzeit von keinem erheblichen Belange erscheint. Schon jetzt, ohne Rücksicht auf den angeblichen Revisionsgrund, einen Strafnachlaß eintreten zu lassen, wäre bei der Kürze der bisher von Lädrach zurückgelegten Strafzeit verfrüht. In den vom Petenten angeführten Familien- und ökonomischen Verhältnissen liegt ein hinlänglicher Begnadigungsgrund nicht vor.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

13. Feller, Johann Friedrich, von Roflen, Landarbeiter, geb. 1853, wurde am 26. Juli 1878 von den Assisen des ersten Geschwornenbezirkes des Straßenraubes, bei welchem der Beraubte, ein junger Knecht von 19 Jahren, infolge der erlittenen Mißhandlung ums Leben kam und Feller diesen Erfolg voraussehen konnte, sowie der Fälschung seines Militärdienstbüchleins, unter Annahme mildernder Umstände schuldig erklärt und demgemäß zu 20½ Jahren Zuchthaus verurteilt. Den Raub hatte Feller in der Absicht begangen, sich die Uhr seines Opfers, sowie dessen Barschaft, die bloß aus 55 Rappen bestanden, anzueignen. Feller hat schon Ende 1892 unter Hinweisung auf seine bisherige lange Strafzeit und sein Wohlverhalten um Begnadigung nachgesucht. Durch Schlußnahme des Großen Rates vom 25. November 1892 ist indes jenes Gesuch mit Rücksicht auf die Natur und die Schwere des Verbrechens als viel zu verfrüht abgewiesen worden. Feller hat nun ein neues vom Gemeinderat von Roflen und von der Strafanstalt Thorberg empfohlenes Begnadigungsgesuch eingereicht, worin er nochmals um Erlaß des Restes seiner Strafzeit, von der er bisher 16 Jahre verbüßt hat, bittet. Der Regierungsrat muß jedoch auch dem vorliegenden Gesuche gegenüber an dem Standpunkte festhalten, daß die Begnadigung des Feller auch diesmal verfrüht sei, indem er dafür hält, daß es genüge, wenn dem Feller seiner Zeit der letzte Zwölftel erlassen werde.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

14. Rätz, Johann, von Rapperswyl, Käsehändler zu Seewyl, geboren 1851, welcher am 30. September 1893 vom korrektionellen Richter von Aarberg wegen einfacher Ehrverletzung und lebensgefährlicher Drohung, begangen gegenüber zwei nahen Verwandten, zu zwei Tagen Gefängnis, Entschädiguug und Kosten verurteilt worden ist, sucht um Erlaß der gegen ihn ausgesprochenen Gefängnisstrafe nach, indem er in seiner Bittschrift darzuthun sucht, daß er die eingeklagte Drohung in der Aufregung ausgestoßen und nie an die Verwirklichung derselben gedacht habe. Das gegen ihn angestrengte Strafverfahren beruhe auf einer Intrigue seitens eines Verwandten, den er wegen einer bestrittenen Schuld gerichtlich belangen müsse. Er beruft sich auf seinen guten Leumund. Der Regierungsrat kann das vorliegende Gesuch nicht empfehlen. In seinen Entscheidungsgründen hat der Richter angenommen, daß, da der Angeschuldigte ein äußerst jähzorniger Mensch und von Haß gegen seine Kläger erfüllt sei, die Verwirklichung der ausgestoßenen Drohung unzweifelhaft befürchtet werden müsse. Als strafmildernd zog jedoch der Richter in Betracht, daß Rätz sonst ein unbescholtener Mann und noch nie bestraft ist. Unter diesen Umständen kann von einer strengen Bestrafung nicht gesprochen werden.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

15. Meister, Robert, von Sumiswald, gewesener Wirt, auf dem Wasen, geboren 1856, welcher im Jahr 1892 in Konkurs fiel, wobei die Gläubiger für die Summe von Fr. 16,174 verlustig wurden, wurde am 11. August 1893 vom Amtsgericht Trachselwald wegen betrügerischen Konkurses, widerrechtlicher Begünstigung eines Gläubigers, Mißhandlung und Ehrverletzung zu vier Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 60 Tage Einzelhaft, zehn Franken Buße, Entschädigung und Kosten verurteilt. Meister hat vom Rechtsmittel der Appellation keinen Gebrauch gemacht, dagegen hat er zu Handen des Großen Rates das vorliegende Begnadigungsgesuch eingereicht, worin er um Erlaß eventuell um Herabsetzung der gegen ihn ausgesprochenen Freiheitsstrafe nachsucht, indem er dabei auf die Nachteile hinweist, welche durch die Strafvollziehung seinem Geschäfte und seiner Familie erwachsen würden. Seine Frau sei kränklich und bedürfe öfters ärztlicher Hülfe. Die ausgesprochene Strafe sei zu hart,

da schon die ausgehaltene 42tägige Untersuchungshaft, die nicht in Abrechnung gebracht worden, für ihn eine empfindliche Strafe gewesen sei. Er verweist auch auf seinen bisherigen guten Leumund. Vom Gemeinderat von Huttwyl, wo Meister nunmehr ein Metzgereigeschäft betreibt, ist das Gesuch empfohlen, vom Regierungsstatthalter von Trachselwald dagegen nicht. Der Regierungsrat kann dasselbe ebenfalls nicht empfehlen, da kein hinreichender Grund vorhanden ist, das gegen Meister ergangene Strafurteil im Wege der Gnade zu mildern. Aus den Motiven des Urteils geht überdies hervor, daß das Gericht bei Ausmessung des Strafmaßes den Umstand, daß Meister bisher nur einmal mit zwei Tagen Gefangenschaft bestraft worden und daß er für eine Familie zu sorgen habe, bereits in Berücksichtigung gezogen und danach die Strafe geringer bemessen hat.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

16. Aubry, Eduard, von Muriaux, 43 Jahre alt, Wegknecht, welcher am 3. September 1884 von den Assisen des fünften Geschwornenbezirkes wegen Todschlags, begangen an seiner Ehefrau, zu zwölf Jahren Zuchthaus verurteilt wurde, sucht neuerdings um Begnadigung für den Rest seiner Strafzeit nach. Das frühere Gesuch ist durch Beschluß des Großen Rates abgewiesen worden, weil angesichts der Schwere des von Aubry verübten Verbrechens der Nachlaß des Zwölftels für genügend erachtet wurde. Seither ist jedoch im Gesundheitszustande des Aubry eine Veränderung eingetreten, welche seine Entfernung aus den Gefangenschaftsverhältnissen wünschbar macht. Nach dem Berichte des Anstaltsarztes ist Aubry krank. Im Verlaufe des letzten Jahres haben sich wiederholt Lungenblutungen eingestellt, an welche sich allmälig die Erscheinungen beginnender Lungenschwindsucht anschlossen. Er kann seit längerer Zeit nur noch ganz leichte Arbeiten verrichten. Mit Rücksicht auf seinen Krankheitszustand hat nun der Regierungsrat beschlossen, das vorliegende neue Gesuch zur Willfahr zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlaß des Restes der Strafe.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

17. Mouttet, Eduard, von Mervelier, Hufschmied zu Courroux, geb. 1868, wurde am 27. Oktober 1888 vom Amtsgericht Delsberg wegen grober Mißhandlung, begangen an einem Bahnangestellten, den er ohne Anlaß vorsätzlich durch einen Messerstich in den Rücken schwer verwundet hatte, zu 60 Tagen Gefängnis, Fr. 1000 Entschädigung nebst Kosten verurteilt. Mouttet hatte sich der Strafvollziehung durch die Flucht entzogen, indem er sich im November 1888 in die französische Fremdenlegion anwerben ließ und seither als Soldat zuerst in Algier und später in Tonking diente. Nun ist er unlängst nach Hause zurückgekehrt und hat von da aus zu Handen des Großen Rates die vorliegende Bittschrift eingereicht, worin er um Erlaß der gegen ihn ausgesprochenen sechszigtägigen Gefängnisstrafe nachsucht. Zur Begründung seines Gesuches macht Mouttet geltend, daß die ausgehaltene dreißigtägige Untersuchungshaft bei der Festsetzung des Strafmaßes nicht berücksichtiget worden sei. Er stützt sein Gesuch ferner darauf, daß die von ihm geschuldete Entschädigung seither an die inzwischen nach Amerika ausgewanderte Civilpartei von seinem in Courroux wohnhaften Vater durch Ausrichtung einer Summe von Fr. 630 bezahlt worden sei. Endlich glaubt er, es liege ein weiterer Grund zur Begnadigung darin, daß durch das freiwillige Exil, das er durch seine mehrjährige Abwesenheit sich auferlegte, sowie durch die Gefahren und Leiden, denen er während seiner Dienstzeit, besonders in den Feldzügen in Tonking, ausgesetzt gewesen, wo er durch seine gute Aufführung zum Unteroffizier befördert und wegen seines im Kampfe mit dem Feinde bewiesenen Mutes und Tapferkeit in einem Tagesbefehle öffentlich belobt worden, die von ihm verwirkte Strafe als genügend gesühnt angesehen werden dürfe. Das von den bezüglichen Zeugnissen begleitete Gesuch ist sowohl vom Gemeinderat von Courroux, als vom Regierungsstatthalter von Delsberg angelegentlich empfohlen. Der Regierungsrat findet indessen in den Anbringen des Petenten nicht genügende Gründe, die den vollständigen Nachlaß seiner Strafe rechtfertigen könnten. Es ist richtig, daß im Urteile von der Anrechnung der Untersuchungshaft nichts gesagt ist; nichtsdestoweniger ist anzunehmen, daß dieselbe bei der Zumessung der Strafe in Berücksichtigung gezogen wurde, ansonst nicht eine so mäßige Strafe ausgesprochen worden wäre. Die Beschwerlichkeiten, welche der mehrjährige, fremde Kriegsdienst für Mouttet mit sich brachte, zieht der Regierungsrat nicht in Betracht, da Mouttet aus eigenem freien Willen diesen Dienst gesucht hat. Zu Gunsten eines teilweisen Nachlasses spricht nur der Umstand, daß die Civilpartei nun für ihren Entschädigungsanspruch befriedigt worden ist.

Antrag des Regierungsrates: Erlaß der Hälfte der ausgesprochenen 60tägigen Gefängnisstrafe.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

18. Pittet, Constant, von Cornay, Schneider, wohnhaft in Thun, geboren 1863, wurde am 24. November 1893 vom dortigen Amtsgericht wegen Unterschlagung eines Betrages von Fr. 106. 15, herrührend von nicht abgelieferten Gelder, die er im Auftrage eines Dritten für verkaufte Bilderwerke einzukassieren hatte, zu drei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in 45 Tage Einzelhaft, verurteilt. Pittet hat seither den unterschlagenen Betrag zurückerstattet und sucht nun um vollständigen oder doch wenigstens teilweisen Erlaß der Strafe nach, indem er sich darauf stützt, daß er noch nie bestraft worden und das Vergehen nicht begangen haben würde, wenn er nicht durch die Sorge um seine Familie dazu getrieben worden wäre. Der Regierungsstatthalter sowie der Polizeiinspektor empfehlen das Gesuch in Anbetracht der schwierigen Familienverhältnisse des Petenten.

Es ist allerdings bedauerlich, daß die Strafe nicht immer den Schuldigen allein trifft, sondern in Fällen, wie der vorliegende, auch die Familie darunter zu leiden hat. Aber wenn aus diesem Grunde Begnadigung gewährt würde, so würde sie ein Privilegium sein für diejenigen, die sich doppelt hüten sollten, mit den Strafgesetzen in Konflikt zu kommen. Dagegen ist anzunehmen, daß wenn Pittet den unterschlagenen Betrag noch im Laufe der Untersuchung zurückerstattet hätte, die Strafe etwas milder ausgefallen wäre. Mit Rücksicht hierauf und die bisherige Straflosigkeit des Petenten hat der Regierungsrat beschlossen, in diesem Falle einen teilweisen Erlaß der Strafe zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Dem Pittet von der 45 tägigen Einzelhaft 30 Tage zu erlassen.
Antrag der Bittschriftenkommission: id.

---

19. Klay, Anton, von Thunstetten, geboren 1858, welcher am 9. Juni 1891 von den Assisen des fünften Geschwornenbezirks wegen eines gemeinschaftlich mit dem schon vielfach bestraften Gewohnheitsdieben Rudolf Küng von Krauchthal begangenen Straßenraubes, wobei der Beraubte erhebliche Körperverletzungen erlitten hat, zu vier Jahren Zuchthaus verurteilt wurde, sucht um Erlaß eines Teiles seiner Strafe nach, indem er sich auf sein gutes Betragen in der Strafanstalt stützt und für die Zukunft ein ehrliches Leben zu führen verspricht. Angesichts jedoch der Thatsache, daß Klay ebenfalls schon unter mehrern malen wegen Vagantität und Bettel vorbestraft ist, sieht sich der Regierungsrat nicht im Falle, den Petenten zur Begnadigung zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

Gemeinsamer Entwurf der Kommission und des Regierungsrates.

Reglement

für den

Großen Rat des Kantons Bern.

(März 1894.)

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Art. 26, Ziff. 19 der Staatsverfassung,

ordnet

seinen Geschäftsgang und seine innere Organisation wie folgt:

I. Versammlung des Großen Rates:

Art. 1. Der Große Rat versammelt sich ordentlicherweise zweimal im Jahre in Bern

Ordentliche Versammlungen.

a. zu einer Frühjahrssession in dem Jahre der ordentlichen Gesamterneuerung des Großen Rates am ersten Montag des Monats Juni und in den andern Jahren am dritten Montag im Monat Mai;
b. zu einer Herbstsession am dritten Montag im Monat November.

Außerordentliche Versammlungen finden statt:

Außerord. Versammlungen.

a. wenn es vom Präsidenten des Großen Rates oder vom Regierungsrate nötig erachtet oder von zwanzig Mitgliedern schriftlich anbegehrt wird (Art. 32 Verf.), sowie auf Beschluß des Großen Rates;
b. spätestens 14 Tage nach einer außerordentlichen Gesamterneuerung des Großen Rates nach Art. 22 der Staatsverfassung.

Art. 2. Die Einberufung zu den Versammlungen des Großen Rates erfolgt:

Einberufung.

a. durch den Regierungsrat zu der ersten Session nach einer (ordentlichen oder außerordentlichen) Gesamterneuerung des Großen Rates;

b. durch den Präsidenten des Großen Rates in allen andern Fällen (Art. 32 Verf.). Das Einberufungsschreiben, welches, dringliche Fälle vorbehalten, spätestens 10 Tage vor dem Beginn einer Versammlung erlassen werden soll, hat die Angabe der bekannten Verhandlungsgegenstände und für die ordentlichen Versammlungen auch das Verzeichnis der übrigen beim Großen Rat anhängigen Geschäfte zu enthalten. Demselben sind auch sämtliche gedruckte Vorlagen an den Großen Rat beizulegen.

Einberufung bei Eiden.

Art. 3. Der Große Rat wird bei Eiden geboten, wenn der Große Rat selbst, sein Präsident oder der Regierungsrat dies für nötig erachtet.

Zur Beschlußfassung über die Verminderung des Staatsvermögens und die Aufnahme von Staatsanleihen müssen die Mitglieder des Großen Rates bei Eiden einberufen werden.

Beginn und Dauer der Sitzungen.

Art. 4. Am ersten Tage der Session beginnt die Sitzung nachmittags 2 Uhr. Dasselbe ist für alle Montage der Fall. An andern Tagen beginnt die Sitzung in den Monaten Mai bis und mit September morgens 8 Uhr, in den übrigen Monaten morgens 9 Uhr.

Ausnahmsweise können durch besondern Beschluß des Großen Rates Nachmittags- oder Abendsitzungen festgesetzt werden.

Die Sitzungen sollen in der Regel 4 Stunden dauern.

Verpflichtung zur Teilnahme.

Art. 5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen. Wer hieran verhindert ist, hat die Gründe seines Ausbleibens dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen.

Die Kontrolle wird ausgeübt durch den Namensaufruf, welcher in den Morgensitzungen und in der ersten Sitzung einer Woche zu Beginn, in den andern Nachmittagssitzungen am Schluß der Sitzung stattfindet.

Beschlußfähigkeit.

Art. 6. Zu Verhandlungen und Beschlüssen des Großen Rates ist die Anwesenheit der Mehrheit seiner sämtlichen Mitglieder erforderlich (Art. 28 Verf.).

Der Präsident ist von Amtes wegen, im Zweifelfalle durch Wiederholung des Namensaufrufes, verpflichtet, sich zu vergewissern, ob der Rat beschlußfähig ist. Diejenigen, welche bei diesem wiederholten Namensaufrufe ohne vorherige Entschuldigung beim Präsidenten abwesend sind, verlieren ihren Anspruch auf das Sitzungsgeld.

Konstituierung der Behörde.

Art. 7. Die Konstituierung des Großen Rates erfolgt nach jeder Gesamterneuerung desselben durch die Wahl des Bureau und die Beeidigung. Diese können jedoch erst vorgenommen werden, nachdem die Wahl von wenigstens der absoluten Mehrheit der Großratsmitglieder nach Prüfung der Wahlakten durch die Versammlung, als gültig anerkannt worden ist.

Stimmberechtigung.

Art. 8. Bis zur förmlichen Konstituierung des Großen Rates haben alle zu Mitgliedern desselben gewählten, gleichviel ob ihre Wahl bestritten ist oder nicht, Sitz und Stimme. Dieselben haben jedoch, wenn ihre Wahl ungültig erklärt wird, sich jeder weitern Teilnahme an den Verhandlungen zu enthalten.

Nach erfolgter Konstituierung des Großen Rates ist ein neugewähltes Mitglied zur Teilnahme an den Verhandlungen erst berechtigt, nachdem seine Wahl vom

Großen Rate als gültig anerkannt worden ist und nachdem es den verfassungsmäßigen Eid geleistet hat.

Beeidigung der Mitglieder.

Art. 9. Die neugewählten Mitglieder des Großen Rates haben folgenden Eid zu leisten (Art. 113 Verf.):

„Ich gelobe und schwöre: Die Rechte und Freiheiten „des Volkes und der Bürger zu achten, die Verfassung „und verfassungsmäßigen Gesetze streng zu befolgen und „die Pflichten meines Amtes getreu und gewissenhaft zu „erfüllen, so wahr mir Gott helfe!"

Diejenigen denen ihre Ueberzeugung die Leistung eines Eides nicht gestattet, können an dessen Stelle folgendes Amtsgelübde ablegen:

„Ich gelobe auf meine Ehre und mein Gewissen, die „Rechte und Freiheiten des Volkes und der Bürger zu „achten, die Verfassung und verfassungsmäßigen Gesetze „streng zu befolgen und die Pflichten meines Amtes getreu „zu erfüllen!"

Die Beeidigung der Ratsmitglieder wird durch den Präsidenten vorgenommen, diejenige des nach einer Gesamterneuerung des Großen Rates gewählten Präsidenten durch den Vizepräsidenten.

Zuhörer.

Art. 10. Den Zuhörern wird ein abgesonderter Raum (Gallerie) angewiesen. Sie haben sich jeder Aeußerung von Beifall oder Mißbilligung zu enthalten.

Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, kann auf den Befehl des Präsidenten aus dem Saale entfernt werden.

Entsteht Unordnung oder Lärm auf der Gallerie, so läßt nach fruchtloser Mahnung der Präsident dieselbe räumen und schließen, und die Sitzung wird unterbrochen, bis der Befehl vollzogen ist.

Journalisten.

Art. 11. Den Berichterstattern öffentlicher Blätter sollen geeignete Plätze zum Schreiben im Sitzungssaale angewiesen werden. Bei mißbräuchlichem Verhalten können ihnen diese Plätze durch das Bureau des Großen Rates entzogen werden. Sie sind gehalten, Berichtigungen von Irrtümern unentgeltlich in ihre Blätter aufzunehmen.

II. Das Bureau des Rates.

Bestand und Wahldauer.

Art. 12. Das Bureau des Großen Rates besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und vier Stimmenzählern.

Dasselbe wird jeweilen in der ordentlichen Frühlings-Session für die Dauer eines Jahres in geheimer Abstimmung gewählt.

Die Amtsdauer des Bureaus beginnt nach einer Gesamterneuerung des Großen Rates unmittelbar mit der vollzogenen Wahl, sonst aber am 1. Juni.

In demselben soll die Minderheit angemessen vertreten sein. (Art. 26, Ziff. 19 Verf.).

Der Präsident ist nach Ablauf seiner Amtsdauer während des nächsten Jahres nicht wieder wählbar.

Alterspräsident.

Art. 13. Vor der Konstituierung des Großen Rates führt das älteste anwesende, oder ein anderes von ihm bezeichnetes Mitglied so lange den Vorsitz, bis die Versammlung ihren Präsidenten gewählt hat.

Weigert es sich dessen, so bestimmt der Große Rat einen provisorischen Präsidenten.

Präsident.

Art. 14. Der Präsident wacht über die verfassungsmäßige Stellung und die Befugnisse des Großen Rates, sowie über die genaue Befolgung des Reglements.

Er eröffnet die Sitzungen und leitet die Verhandlungen des Großen Rates.

Er bestimmt die Ordnung, nach welcher die Geschäfte in Beratung gezogen werden sollen, unter Vorbehalt des Rechts der Versammlung, die Tagesordnung abzuändern.

Er wacht über die Ordnung und trifft die diesfalls angemessenen Verfügungen (Art. 51).

Am Schlusse jeder einzelnen Sitzung zeigt er die Tagesordnung der folgenden an und sorgt dafür, daß dieselbe im Vorzimmer des Großen Rates angeschlagen werde.

Art. 15. Er unterschreibt das Protokoll und alle vom Großen Rate ausgehenden Akten.

Art. 16. Dem Präsidenten steht die Befugnis zu, von den Verhandlungen des Regierungsrates jederzeit Einsicht zu nehmen. (Art. 25 Verf.)

Vizepräsident.

Art. 17. Die Vizepräsidenten üben in der Reihenfolge ihrer Ernennung die Verrichtungen des Präsidenten aus, wenn dieser daran verhindert ist.

Stimmenzähler.

Art. 18. Die Stimmenzähler erklären bei jeder Abstimmung, ob die Mehrheit unzweifelhaft sei. Wenn sie hierüber im Zweifel sind, oder wenn es von dem Präsidenten oder von einem Mitglied verlangt wird, so sollen die Stimmen gezählt werden.

Die Zählung der Stimmen geschieht in der Weise, daß zwei Stimmenzähler, jeder für eine besondere Abteilung des Saales, die Stimmenden laut zählen und dabei durch die beiden andern Stimmenzähler kontrolliert werden.

Sie besorgen alles Nötige für die geheimen Abstimmungen.

Sie vollziehen die Aufträge des Präsidenten hinsichtlich der Handhabung von Ruhe und Ordnung.

Im Falle der Verhinderung eines Stimmenzählers bezeichnet der Präsident sofort einen Stellvertreter und legt diese Wahl dem Großen Rate zur Genehmigung vor.

Art. 19. Die Ernennung derjenigen Kommissionen, die dem Bureau obliegt, hat in besonderer Sitzung zu geschehen, an welcher sämtliche Mitglieder des Bureau teilzunehmen verpflichtet sind.

II. Die Kanzlei.

Kontrolle.

Art. 20. Die Staatskanzlei besorgt die Kanzleigeschäfte des Großen Rates.

Sie führt eine Kontrolle über alle dem Großen Rate überwiesenen Geschäfte und an ihn gerichteten Eingaben, aus welcher ersichtlich ist, welcher Behörde sie zur Vorberatung überwiesen wurden, sowie ihre endliche Erledigung. Die Kontrolle soll während den Sitzungen auf dem Kanzleitisch zur Einsicht für die Mitglieder des Rates aufgelegt sein.

Protokoll.

Art. 21. Der Staatsschreiber führt das Protokoll des Großen Rates und besorgt, wenn nötig, auch die Sekretariatsgeschäfte des Bureau.

Im Verhinderungsfalle desselben bezeichnet der Präsident unter Vorbehalt der Bestätigung durch den Großen Rat den Protokollführer.

Art. 22. Für die Protokollführung gelten folgende Vorschriften:

a. Das Protokoll soll im Eingang anführen, wer den Vorsitz geführt hat und wie viele Mitglieder bei der betreffenden Sitzung anwesend waren.
b. Das Protokoll soll die Gegenstände der Verhandlung samt allen in die Abstimmung fallenden Anträgen, die Entscheidung über die einzelnen Gegenstände oder Anträge nach ihrem vollen Inhalt und die Anzahl der gefallenen Stimmen in den Fällen enthalten, wo bei der Abstimmung die Zählung vorgenommen wurde.
c. Dem Protokoll sind die gedruckten Entwürfe, welche der Beratung zu Grunde liegen, sowie sämtliche Erlasse des Großen Rates, als Beilagen beizuheften.
d. Bei Wahlen ist nur die Anzahl der Stimmen in das Protokoll einzutragen, die auf die vier Personen gefallen sind, welche die meisten Stimmen erhielten.
e. Das Protokoll ist erst nach geschehener Verlesung und Genehmigung als gültig anzusehen und gehörig einzuschreiben.

Erst dann sollen die Ausfertigungen abgehen und Abschriften oder Auszüge gegeben werden dürfen.

Genehmigung.

Art. 23. Das Protokoll über jede Sitzung wird in der nächst darauf folgenden Sitzung unmittelbar nach dem Namensaufruf abgelesen und nach Anbringung allfälliger Berichtigungen genehmigt.

Dasjenige der letzten Verhandlung einer Session kann vom Präsidenten und einem der Vizepräsidenten genehmigt werden.

Die Berichtigung kann nur in betreff der Redaktion oder von Irrtümern in der Darstellung stattfinden. Niemals aber kann ein Beschluß bei Anlaß der Protokollgenehmigung abgeändert werden.

Uebersetzung.

Art. 24. Ein Uebersetzer besorgt im Großen Rate die Uebersetzung der Anträge und der vom Präsidenten vorgeschlagenen Abstimmungsweise und, so oft es verlangt wird, auch die Uebersetzung des wesentlichen Inhalts einer Rede.

Veröffentlichung der Verhandlungen.

Art. 25. Sämtliche Verhandlungen werden stenographisch aufgenommen und in einem besondern Tagblatt veröffentlicht. In diesem Tagblatt sind die Reden in derjenigen Sprache wiederzugeben, in welcher sie im Großen Rate gehalten wurden.

Ebenso sind öffentlich bekannt zu machen:

a. Der Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben, der Vermögensetat und die Staatsrechnung in möglichst spezifiziertem Auszug (Art. 31 Verf.);
b. alle Gesetzesentwürfe vor der zweiten Beratung und zwar in der durch den Großen Rat jeweilen durch besondern Beschluß bestimmten Form (Art. 29 Verf.).

Außerdem ist dem französischen Amtsblatt ein kurz gefaßtes Protokoll in französischer Sprache über die Verhandlungen des Großen Rates beizufügen, welches die Traktandencirkulare, die Namen der einzelnen Redner,

den Sinn ihrer Voten, die Anträge und Abstimmungsergebnisse wiedergeben soll.

Verlesung der Akten.

Art. 26. Sämtliche Akten, Vorschläge, Bittschriften u. s. w., die nicht gedruckt ausgeteilt worden sind, sollen, insofern dies verlangt wird, verlesen werden. Ausnahmen hievon machen bloß die Gutachten der Kommissionen, die von den Berichterstattern mündlich vorgetragen werden.

Weibel.

Art. 27. Die Staatskanzlei hat für die Anstellung der für die Bedienung des Großen Rates, seines Bureaus und seiner Kommissionen nötigen Weibel zu sorgen.

IV. Die Kommissionen.

Ständige Kommissionen.

Art. 28. Der Große Rat ernennt nach seiner Konstituierung und nach der Wahl des Regierungsrates durch geheimes absolutes Mehr aus seiner Mitte folgende ständige Kommissionen, deren Amtsdauer mit derjenigen des Großen Rates zusammenfällt:

a. eine Bittschriftenkommission;
b. eine Staatswirtschaftskommission;
c. eine Justizkommission.

Diese Kommissionen konstituieren sich selbst. Das erstgewählte Mitglied hat die Kommission zur ersten Sitzung einzuberufen.

Bittschriftenkommission.

Art. 29. Die Bittschriftenkommission besteht aus sieben Mitgliedern.

Sie hat die an den Großen Rat gerichteten Bittschriften, die Naturalisationsgesuche und die Beschwerden gegen den Regierungsrat zu begutachten und dem Großen Rate ihre Anträge zu stellen.

Staatswirtschaftskommission.

Art. 30. Die Staatswirtschaftskommission besteht aus neun Mitgliedern.

Sie soll die Staatsrechnung, das Budget, die in demselben nicht vorgesehenen Kreditbegehren, die Vorschläge zu Anleihen, den Staatsverwaltungsbericht (mit Ausnahme des Berichtes der Gerichtsbehörden) und die Geschäftsführung der Direktionen des Regierungsrates prüfen und hierüber, sowie namentlich über die Frage, ob die bewilligten Summen richtig verwendet und nicht überschritten worden seien, dem Großen Rate Bericht erstatten.

Zur Beseitigung von Mängeln oder Mißbräuchen in der Verwaltung soll sie die geeigneten Anträge stellen.

Justizkommission.

Art. 31. Die Justizkommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Ihr liegt die Prüfung des Jahresberichtes des Obergerichts ob. Es sollen ihr, soweit möglich, sämtliche auf diesen Bericht bezügliche Akten, sowie die Weisungen und Aufträge, welche das Obergericht im Laufe des Berichtsjahres an die civil- und strafrichterlichen Behörden und Beamten, sowie an die seiner Aufsicht unterstellten Funktionäre erlassen hat, vorgelegt werden. Die Justizkommission hat insbesondere auch die Aufgabe, zur Beseitigung von Mängeln oder Mißbräuchen im Justizwesen die geeigneten Anträge zu stellen.

Besondere Kommissionen.

Art. 32. Der Große Rat kann für die Untersuchung und Vorberatung eines jeden Gegenstandes eine besondere Kommission niedersetzen.

Der Präsident läßt zu diesem Ende je in der ersten Sitzung darüber entscheiden, welche der auf dem Traktandenverzeichnis erwähnten Gegenstände an eine Kommission gewiesen, sowie ob die Mitglieder des Obergerichts eingeladen werden sollen, an der Beratung teilzunehmen. Auch bei später einlangenden Geschäften sind diese Fragen sofort zu entscheiden.

Im Falle die Niedersetzung einer Kommission beliebt, entscheidet der Große Rat über die Zahl der Mitglieder. Das Bureau trifft deren Wahl, sofern der Rat dieselbe nicht ausdrücklich selbst vorzunehmen beschließt, in welchem Falle sie in geheimer Abstimmung getroffen werden muß.

Die Wahlbehörde bezeichnet jeweilen den Präsidenten und Vizepräsidenten der Kommission.

Das zum Präsidenten gewählte Mitglied hat die Kommission einzuberufen und für rechtzeitige Behandlung und Erledigung der ihr gestellten Aufgabe zu sorgen.

Rechte der Kommissionen.

Art. 33. Den Kommissionen steht das Recht zu, für die Vorberatung ihrer Vorschläge von sämtlichen Protokollen und Akten des Regierungsrates und der einzelnen Direktionen Einsicht zu nehmen; auch können sie, so oft sie es für wünschbar erachten, die Mitglieder des Regierungsrats zur Auskunfterteilung in ihre Mitte bescheiden.

Pflicht zur Annahme der Wahl in eine Kommission.

Art. 34. Die Mitglieder des Großen Rates sind verpflichtet, auf sie gefallene Wahlen in Kommissionen anzunehmen.

Vertretung der Minderheit.

Art. 35. Bei Bestellung der Kommissionen hat die Wahlbehörde jeweilen auf Vertretung der Minderheit angemessene Rücksicht zu nehmen. (Art. 26, Ziff. 19 Verf.)

V. Beratung.

Oeffentliche und geheime Sitzungen.

Art. 36. Die Sitzungen des Großen Rates sind in der Regel öffentlich (Art. 31 Verf.).

Antragsrecht.

Art. 37. Der Große Rat behandelt die in seinen Geschäftskreis fallenden Gegenstände (Art. 26 Verf.) infolge

a. eines Antrages oder Vorschlages des Regierungsrates, oder einer vom Großen Rat bestellten Kommission;
b. eines Antrages eines oder mehrerer Mitglieder des Großen Rates.

Staatsverwaltungsbericht, Jahresrechnung und Budget.

Art. 38. In der ordentlichen November-Session werden die Staatsrechnung und der Staatsverwaltungsbericht für das verflossene Jahr in Beratung gezogen.

Der Voranschlag des künftigen Rechnungsjahres soll jedenfalls vor Ablauf des laufenden Jahres behandelt werden.

Sowohl die Staatsrechnung und der Verwaltungsbericht als der Budget-Entwurf des Regierungsrates sollen zur Ermöglichung einer gründlichen Prüfung rechtzeitig sämtlichen Mitgliedern des Großen Rates zugestellt werden.

Gesetze und Dekrete.

Art. 39. Die Beratung von Gesetzesentwürfen und Dekreten findet auf Grundlage eines vom Regierungsrate vorgelegten Entwurfes statt, zu welchem die nach Art. 34 bestellte Kommission des Großen Rates ihrerseits Abänderungsanträge stellen oder einen Gegenentwurf einbringen kann.

Gesetze unterliegen einer zweimaligen Beratung durch den Großen Rat (Art. 29 Verf.). Für die zweite Beratung gilt dasselbe Verfahren, wie für die erste Beratung.

Teilnahme des Regierungsrates.

Art. 40. Der Regierungsrat wohnt den Sitzungen des Großen Rates bei, erstattet Bericht über alle zur Verhandlung gelangenden Gegenstände, über die er zur Berichterstattung aufgefordert wird, und hat das Recht, Anträge zu stellen.

Das gleiche Recht steht auch jedem einzelnen Mitgliede desselben zu.

Ueber alle Gegenstände, die der Regierungsrat beim Großen Rate zur Beratung bringt oder die ihm vom Großen Rate zur Begutachtung überwiesen werden, ist er zur schriftlichen Berichterstattung verpflichtet, die jedoch mündlich ergänzt werden kann.

Bei Wahlverhandlungen und in andern Fällen, so oft der Große Rat es verlangt, treten die Mitglieder des Regierungsrats aus. (Art. 42 Verf.)

Obergericht.

Art. 41. Die Mitglieder des Obergerichts wohnen den Sitzungen des Großen Rates bei, um an der Beratung von Gesetzen teilzunehmen, so oft dieser sie dazu einladet (Art. 55 Verf.).

Form der Beratung.

Art. 42. Der Präsident teilt der Versammlung den Gegenstand der Beratung mit und läßt die auf denselben bezüglichen Berichte in der Regel in beiden Sprachen vortragen oder vorlesen.

Die Mitglieder des Regierungsrats oder der Kommission haben das Recht, den Bericht zu ergänzen oder ihre abweichenden Ansichten zu entwickeln.

Haben zwei Behörden (z. B. der Regierungsrat und eine Kommission) den Gegenstand vorberaten, so erstattet zuerst diejenige Behörde Bericht, welche den betreffenden Gegenstand eingebracht, und dann die Kommission (oder Behörde), welche denselben begutachtet hat.

Pflichten der Redner.

Art. 43. Hierauf wird die Beratung eröffnet.

Die Mitglieder des Großen Rates sprechen stehend von ihrem Platze aus.

Die Anrede an den Großen Rat geschieht mit den Worten: „Herr Präsident, meine Herren!"

Kein Mitglied soll sprechen, es sei denn, daß es vorher das Wort verlangt habe, und daß ihm dasselbe von dem Präsidenten erteilt worden sei.

Kein Mitglied soll über denselben Gegenstand mehr als zweimal das Wort ergreifen.

Berichterstatter des Regierungsrates oder von Kommissionen sollen zu Anbringung von Berichtigungen indessen jederzeit das Wort erhalten.

Art. 44. Es soll jeder Redner sich in seinen Eröffnungen klar und kurz, ohne fremdartige Beimischungen und mit dem gehörigen Anstande, sowie mit der erforderlichen Achtung sowohl für die Versammlung als für die einzelnen Mitglieder derselben, daher auch ohne Anzüglichkeiten fassen und ausdrücken.

Reihenfolge der Redner.

Art. 45. Der Präsident hat die Pflicht, diejenigen, welche das Wort begehren, der Reihe nach zu verzeichnen und jedem Mitglied das Wort in der Ordnung zu geben, wie es verlangt worden ist. Die Einschreibung kann jedoch erst nach Eröffnung der Beratung stattfinden.

Wenn Mitglieder, die über den in Beratung liegenden Gegenstand schon gesprochen, und solche, die noch nicht gesprochen haben, das Wort begehren, so soll es den letztern vorzugsweise erteilt werden.

Der Präsident als Redner.

Art. 46. Wünscht der Präsident selbst als Mitglied der Versammlung zu sprechen, so hat er vom Vizepräsidenten das Wort zu verlangen, welcher dies der Versammlung zur Kenntnis bringt und ersterm der Reihenfolge nach das Wort erteilt.

Während der Präsident spricht, nimmt der Vizepräsident den Vorsitz ein.

Vortrag der Rede.

Art. 47. Die Ablesung einer Rede ist untersagt.

Entfernt sich ein Redner zu sehr von dem Gegenstande der Erörterung, so soll ihn der Präsident ermahnen, auf denselben zurückzukehren.

Anträge.

Art. 48. Das Mitglied, welches einen Antrag stellt, ist verpflichtet, denselben zu formulieren, und dem Präsidenten, falls er dies verlangt, schriftlich einzureichen.

Anträge, welche nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem in Beratung befindlichen Gegenstand stehen, werden als Motionen behandelt.

Ordnungsruf.

Art. 49. Wenn ein Redner den parlamentarischen Anstand verletzt, namentlich wenn er sich beleidigende Aeußerungen gegen die Versammlung oder deren Mitglieder erlaubt, so hat ihn der Präsident entweder von Amtes wegen oder auf Verlangen des oder der Beteiligten zur Ordnung zu rufen. Erhebt das Mitglied Einsprache gegen den Ordnungsruf, so entscheidet die Versammlung, ob der Ordnungsruf gerechtfertigt sei. Wird das betreffende Mitglied wiederholt zur Ordnung gerufen und erhebt neuerdings Einsprache dagegen, so hat der Große Rat zu entscheiden, ob es bei dem Ordnungsruf sein Bewenden haben solle, oder ob das zur Ordnung gerufene Mitglied für die Dauer der Sitzung aus derselben auszuschließen sei.

Ordnungsmotion.

Art. 50. Wird während der Beratung eine Ordnungsmotion gestellt, z. B. auf Verschiebung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit, Ueberweisung an eine Kommission u. s. w., so wird die Beratung in der Hauptsache bis zur Erledigung der Ordnungsmotion unterbrochen.

Schluß der Beratung.

Art. 51. Wenn der Schluß der Umfrage verlangt wird, soll darüber ohne weitere Erörterung abgestimmt werden, sofern kein Mitglied das Wort verlangt, welches noch nicht gesprochen hat. Wird der Schluß verworfen, so dauert die Umfrage fort.

Art. 52. Wenn niemand mehr das Wort begehrt, so erklärt der Präsident die Beratung für geschlossen. Nach dem Schlusse der Beratung hat niemand mehr das Recht, das Wort zu verlangen.

Zurückkommen auf die Beratung.

Art. 53. Besteht ein Beratungsgegenstand aus mehreren Artikeln, so ist es unmittelbar nach dem Schlusse der artikelweisen Beratung dem Präsidenten und jedem Mitgliede gestattet, zu beantragen, daß auf einzelne Artikel zurückgekommen werde. Die Versammlung entscheidet über diesen Antrag ohne Diskussion. Wird derselbe angenommen, so findet über die betreffenden Artikel eine nochmalige freie Beratung statt.

VI. Motionen und Interpellationen.

Motionen.

Art. 54. Jedes Mitglied des Großen Rates hat das Recht, schriftliche Anträge auf Beratung eines Gegenstandes zu stellen. (Art. 30 Verf.)

Jede solche Motion ist dem Präsidenten zu übergeben, welcher sie dem Großen Rate durch Verlesung zur Kenntnis bringt.

Die Motion darf jedoch nicht sogleich in Beratung gezogen werden, sondern soll während 24 Stunden, nachdem sie dem Großen Rate eröffnet worden, zur Einsicht auf dem Kanzleitische liegen.

Art. 55. Wenn eine Motion zur Behandlung kommt, so fordert vorerst der Präsident den Motionssteller, oder, wenn mehrere sind, einen derselben zur Entwicklung seiner Gründe auf; sodann erfolgt allgemeine Umfrage. Nach Schluß derselben entscheidet die Versammlung zunächst nur über die Frage der Erheblichkeit.

Wird Erheblichkeit ausgesprochen, so soll der Gegenstand an den Regierungsrat oder eine Kommission zur Vorberatung gewiesen werden.

Interpellationen.

Art. 56. Jedes Mitglied des Großen Rates hat ferner das Recht, in der Versammlung des Großen Rates über jeden Gegenstand der Staatsverwaltung Auskunft zu verlangen. (Art. 30 Verf.)

Die Interpellation ist dem Präsidenten schriftlich einzureichen, welcher sie durch Verlesung dem Großen Rat zur Kenntnis bringt und hernach dem Regierungsrat übermittelt. Der Zeitpunkt der Behandlung wird durch den Großratspräsidenten festgesetzt. Jedoch soll jede Interpellation, sofern sie nicht erst am letzten Tag eingebracht wurde, noch in derjenigen Session behandelt werden, in der sie gestellt worden ist.

In dringenden Fällen kann er dem Interpellanten gestatten, seine Anfrage mündlich zu stellen. Der Regierungsrat kann sie entweder sogleich beantworten oder verlangen, daß zu diesem Zwecke eine Tagesordnung bestimmt werde. Mit der Auskunfterteilung ist die Verhandlung geschlossen, und es findet weder eine Diskussion noch eine Abstimmung statt. Wird der Interpellant durch dieselbe zu Anträgen veranlaßt, so muß er dies in der Form einer Motion thun.

VII. Abstimmung.

Fragestellung.

Art. 57. Vor der Abstimmung legt der Präsident die Fragestellung der Versammlung vor.

Jedes Mitglied hat das Recht, Einwendungen gegen die Abstimmungsart zu erheben, über welche die Versammlung sogleich entscheidet.

Art. 58. Die Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor dem Hauptantrage ins Mehr zu setzen. Abstimmungsmodus.

Sind mehr als zwei koordinierte Hauptanträge vorhanden, so werden alle nebeneinander in die Abstimmung gebracht, und jedes Mitglied kann nur für einen dieser Anträge stimmen. Wenn über alle Anträge abgestimmt ist und keiner die Mehrheit erhalten hat, so wird abgestimmt, welcher von denjenigen zwei Anträgen, die am wenigsten Stimmen auf sich vereinigten, aus der Abstimmung fallen solle. Sodann wird zwischen den übrigbleibenden abgestimmt und auf gleiche Weise fortgefahren, bis einer derselben die absolute Mehrheit erhält.

Wenn es sich um Zahlen handelt, so wird mit der höchsten oder der niedrigsten angefangen, je nachdem die eine oder die andere von der vorberatenden Behörde beantragt oder dem Antrage derselben am nächsten liegt.

Art. 59. Wer einen Unterabänderungsantrag annimmt, ist darum noch nicht gehalten, auch zum Abänderungsantrage zu stimmen; ebenso wenig setzt die Annahme eines Abänderungsantrags die Genehmigung des Hauptantrags voraus. Teilnahme an der Abstimmung.

Wenn eine Abstimmungsfrage teilbar ist, so kann jedes Mitglied zum Behufe der Abstimmung die Trennung verlangen. Bei Abstimmungen über zusammengesetzte Anträge soll diese Trennung immer stattfinden.

Kein Mitglied kann zum Stimmen angehalten werden.

Art. 60. Das Stimmgeben geschieht von den Sitzen aus durch Aufstehen und Sitzenbleiben. Offene und geheime Abstimmung und Abstimmung unter Namensaufruf.

Bei jeder Abstimmung ist das Gegenmehr aufzunehmen, wenn es verlangt wird.

Abstimmung unter Namensaufruf findet statt, wenn ein dahin zielender Antrag von wenigstens 20 Mitgliedern unterstützt wird. Die Namen der Stimmenden fallen alsdann in das Protokoll.

Ausnahmsweise soll über die Naturalisationsbegehren und über diejenigen Strafnachlaßgesuche, bei welchen in den Anträgen der vorberatenden Behörden nicht Uebereinstimmung herrscht, oder aus dem Schoße der Versammlung ein abweichender Antrag gestellt wird, der Entscheid in geheimer Abstimmung stattfinden.

Art. 61. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses bedarf es Absolute Mehrheit und Zweidrittels-Mehrheit.

a. einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmenden Mitglieder bei der Schlußabstimmung sowohl in erster, als in zweiter Beratung über einen Entwurf betreffend die teilweise Revision der Staatsverfassung (Art. 102 Al. 2 Verf.),
   sowie für die Erteilung der Naturalisation (Fremdenordnung von 1816, § 79);
b. der Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Rates bei Beschlußfassung über Verminderung des Staatsvermögens (Art. 26, Ziff. 10 Verf.) und über die Aufnahme von Staatsanleihen (§ 27 des Gesetzes vom 31. Juli 1872).

In allen andern Fällen entscheidet die Mehrheit der stimmenden Mitglieder.

Art. 62. Der Präsident des Großen Rates hat bei der offenen Abstimmung nicht mitzustimmen, wenn die Stimmgebung des Präsidenten.

einfache Mehrheit der Stimmenden entscheidet. Bei Stimmengleichheit jedoch gibt er den Stichentscheid ab. In diesem Falle hat er das Recht, seinen Entscheid vom Präsidentenstuhl aus zu begründen.

VIII. Wahlen.

Art. 63. Der Große Rat hat die durch die Verfassung und durch die Gesetzgebung ihm zugewiesenen Wahlen vorzunehmen (Art. 26, Ziff. 13 Verf.).

Wahlmodus.

Art. 64. Die Wahlen werden in geheimer Abstimmung vermittelst Stimmzettel vorgenommen, welche von den Stimmenzählern den Mitgliedern ausgeteilt werden.

Die durch die Weibel oder die Stimmenzähler wieder eingesammelten ausgefüllten Stimmzettel werden von den letzern gezählt. Finden sich mehr Stimmzettel vor, als die zu Protokoll gegebene Zahl der ausgeteilten, so ist die Verhandlung ungültig und muß aufs neue begonnen werden; sind aber weniger oder gleichviel Stimmzettel eingelangt, so wird die Verhandlung fortgesetzt.

Art. 65. Für die Prüfung der Wahlzettel gelten folgende Regeln:

Gültigkeit der Wahlzettel.

a. Wahlzettel, welche so mangelhaft ausgefüllt sind, daß begründete Zweifel darüber obwalten, welchen Personen die Stimme gilt, sind ungültig, so weit es die undeutliche Namensbezeichnung betrifft.
b. Wahlzettel mit allgemeinen Bezeichnungen, wie „die Alten", „die Bisherigen" und dergleichen, sind gültig.
c. Wenn auf einem Wahlzettel mehr Namen stehen, als für die betreffende Verhandlung Personen zu wählen sind, so werden die am Schlusse überschießenden Namen nicht gezählt.
d. Wenn auf einem Wahlzettel der nämliche Name für die gleiche Stelle mehrmals geschrieben steht, so wird dieser Name nur einmal gezählt.
e. Wahlzettel, welche weniger Namen enthalten, als Personen zu wählen sind, bleiben gültig.

Ausmittlung des Resultates.

Art. 66. Derjenige, der das absolute Mehr auf sich vereinigt hat, ist gewählt. Dasselbe wird für die betreffende Wahlverhandlung nach der Zahl der eingegangenen gültigen Stimmzettel berechnet. Leere Stimmzettel werden nicht gezählt.

Vereinigt keiner diese Stimmenmehrheit auf sich, so bleiben diejenigen vier in der Wahl, welche die meisten Stimmen hatten, und wenn nur drei oder vier in den Wahlvorschlag gekommen waren, so fällt derjenige unter ihnen aus der Wahl, der die wenigsten Stimmen hatte.

Sollten mehr Kandidaten das absolute Mehr auf sich vereinigen, als Stellen zu besetzen sind, so wird der oder diejenigen als nicht gewählt betrachtet, welche die wenigsten Stimmen auf sich vereinigt haben.

Wenn zwei oder mehr Personen gewählt werden, die sich aus irgend einem gesetzlichen Grunde von der Wahl gegenseitig ausschließen, so ist, wenn die Betreffenden sich nicht unter sich verständigen, die Wahl desjenigen gültig, der von ihnen die meisten Stimmen hatte, und die übrigen fallen aus der Wahl.

Bei Stimmengleichheit zwischen zwei oder mehreren Kandidaten für eine zu besetzende Stelle entscheidet das durch den Präsidenten zu ziehende Los.

Anfechtung der Wahl.

Art. 67. Sobald die Beeidigung eines Gewählten stattgefunden hat, oder die Versammlung aufgehoben, oder zu einer fernern Wahl oder der Behandlung eines andern Geschäftes geschritten worden ist, kann eine geschehene Wahl wegen eines vorgefallenen Formfehlers nicht mehr angefochten werden.

Die abgegebenen Stimmzettel sollen unmittelbar nach der Sitzung vernichtet werden.

Bekanntgebung des Resultates

Art. 68. Der Präsident eröffnet das Ergebnis jeder Wahlverhandlung der Versammlung.

IX. Entschädigung der Mitglieder.

Taggeld.

Art. 69. Die Mitglieder des Großen Rates beziehen für jeden Tag Anwesenheit in den Sitzungen des Großen Rates eine Entschädigung von sieben Franken, auch wenn am nämlichen Tage mehrere Sitzungen stattfinden. Denjenigen Mitgliedern, die mehr als 5 Kilometer von der Hauptstadt entfernt wohnen und den Sitzungen des Samstags und des darauf folgenden Montags beiwohnen, wird auch für den Sonntag das Taggeld ausgerichtet.

Für die Hin- und Herreise wird ihnen vom Kilometer 30 Rp. vergütet. Mitglieder, welche nicht über 5 Kilometer von der Hauptstadt entfernt wohnen, haben jedoch keinen Anspruch auf Reiseentschädigung.

Wer in einer Sitzungsperiode auf mehr als sechs Taggelder Anspruch hat, bezieht zwei Reiseentschädigungen.

Kontrolle der Anwesenheit.

Art. 70. Auf das Taggeld haben nur diejenigen Mitglieder Anspruch, welche beim Namensaufruf anwesend sind oder sich innert einer Stunde nach der zum Beginn der Sitzung festgesetzten Zeit bei der Versammlung eingefunden und am Bureau angemeldet haben.

Die Stimmenzähler haben daher die Anwesenheitskontrollen, nach welchen die Taggelder berechnet werden, je eine Stunde nach Anfang der Sitzung definitiv abzuschließen.

Entschädigung für Kommissionssitzungen.

Art. 71. Den gleichen Anspruch auf Taggeld und Reiseentschädigung, wie die zur Sitzung des Großen Rates erscheinenden Mitglieder, haben diejenigen, welche außer der Sitzungsperiode sich versammelnden Kommissionen beiwohnen. Für besondere Arbeiten, welche einzelnen Kommissionsmitgliedern übertragen worden sind, setzt die Kommission das Maß der Entschädigung fest.

Entschädigung des Präsidenten

Art. 72. Der Präsident des Großen Rates oder im Vertretungsfalle sein Stellvertreter bezieht für jeden Sitzungstag, an welchem er den Vorsitz führt, eine Entschädigung von Fr. 20, das Taggeld als Mitglied des Großen Rates inbegriffen.

Entschädigung der Stimmenzähler.

Art. 73. Jeder Stimmenzähler oder sein Stellvertreter bezieht für jeden Tag, an welchem er sein Amt versieht, eine Entschädigung von Fr. 12, das Taggeld als Mitglied des Großen Rates inbegriffen.

Schlußbestimmung.

Art. 74. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft und soll in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden. Durch dasselbe werden sämtliche ihm widersprechende Bestimmungen, insbesondere das Reglement für den Großen Rat des Kantons Bern vom 18. März 1865, aufgehoben.

Bern, den 2. und 3. März 1894.

Namens der Kommission
der Präsident
Scherz.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Marti,
der Staatsschreiber
Kistler.

Vortrag der Baudirektion

an den

Regierungsrat zu Handen des Großen Rates

betreffend

die Berichtigung der Kantonsgrenze Bern-Neuenburg längs der obern Zihl.

(November 1893.)

Hochgeachtete Herren,

Der Lauf der obern Zihl von ihrem Austritt aus dem Neuenburgersee bei « Maison rouge » war ein sehr gewundener bis nördlich vom Schloß Thielle; ebenso weiter unten in der Gemeinde Grissach, wo die Zihl in großem Bogen das Grissachmoos umkreiste und dann in ziemlich gerader Richtung über St. Johannsen dem Bielersee zufloß.

Bis oberhalb der Zihlbrücke bildete die linksseitige Uferlinie die Kantonsgrenze. An dieser Stelle setzte die Grenzlinie über die Zihl und blieb bis zum Bielersee auf dem rechten Ufer des Flusses.

Die Korrektion der obern Zihl ist als Bestandteil der Juragewässer-Korrektion erklärt und mit der Korrektion der untern Broye von den Kantonen Freiburg, Waadt und Neuenburg ausgeführt worden. Durch Kanalisation der obern Zihl, insbesondere den Grissachdurchstich, wurde der Wasserlauf geradgelegt. Infolgedessen kamen die neuenburgischen Besitzungen « Maison rouge » und „Schloß Thielle" rechts von der Zihl auf die Bernerseite, dagegen drei bernische Landabschnitte links von der Zihl auf die neuenburgische Seite zu liegen. Diese veränderte Sachlage erheischte eine Berichtigung der Kantonsgrenze, welche anläßlich der schon im Jahre 1885 stattgefundenen Kollaudation der Arbeiten der obern Juragewässer-Korrektion in Aussicht genommen wurde.

Bei den seither hierüber gepflogenen Verhandlungen hatten jedoch die Vertreter der beiden Kantonsregierungen große Mühe, sich zu verständigen. Beidseitig war man zwar von Anfang an der Ansicht, daß die Axe des neuen Zihlkanals die rationellste Grenze zwischen den Kantonen Bern und Neuenburg wäre. Zu dem Ende mußte aber ein Gebietsaustausch derart stattfinden, daß die neuenburgischen Besitzungen auf dem rechten Kanalufer, « Maison rouge » und „Schloß Thielle", Bern, dagegen die bernischen Landabschnitte links vom Kanal Neuenburg einverleibt wurden. Nun konnte Neuenburg sich nur sehr ungern zur Abtretung des Schlosses Thielle an Bern entschließen, weil dieses Schloß ein historisches Denkmal sei, welches nicht veräußert werden dürfe; die Vertreter von Neuenburg verlangten daher, daß das Schloß Thielle eine neuenburgische Enklave bleibe, daß also daorts die Grenzlinie um diese Besitzung herum geführt werde. Meinungsdifferenzen entstanden ferner über die beidseitigen Grenzen in den anstoßenden Seen. Während die bernischen Vertreter wünschten, daß die Seeufer dieselben bilden, bestand Neuenburg darauf, daß die Grenze im Neuenburgersee durch eine gerade Linie vom rechtseitigen Seedamm bei « maison rouge » bis hinüber zur Einmündung der Broye in den Neuenburgersee, und diejenige im Bielersee durch eine gerade Linie vom linkseitigen Seedamm bis zur Einmündung des Ruisseau de Vaux in den Bielersee (Kantonsgrenze bei Neuenstadt) gebildet werde. Diesfalls konnte Bern wohl nachgeben; wichtiger war eine andere Frage. Neuenburg sollte nämlich das Eigentum und die Unterhaltungspflicht der Seedämme im Neuenburgersee, Bern dagegen das Eigentum und die Unterhaltungspflicht der Seedämme im Bielersee übernehmen. Nun behaupteten die bernischen Techniker, letztere Dämme, deren Erstellung zu der obern, nicht von Bern ausgeführten, Juragewässer-Korrektion gehörte, seien zu wenig hoch angelegt worden, Neuenburg müsse daher an die Kosten einer allfälligen Erhöhung derselben, im Interesse der Schiffahrt, einen Beitrag leisten. Hiezu wollte sich aber Neuenburg nicht verpflichten, weil, was leider richtig, diese Arbeiten im Jahre 1885 förmlich übernommen und von der Eidgenossenschaft als richtig ausgeführt anerkannt worden seien. Auch über die Pflicht zur Unterhaltung des Zihl-

kanals und der über denselben führenden Brücken, sowie der Pflicht zur Ausführung der notwendigen Baggerungen konnten die Parteien lange nicht einig werden, weil Neuenburg sich diesfalls durch die Konsequenzen der Korrektion benachteiligt fand. Das Fischereirecht in der obern Zihl wurde ebenfalls zu einer Streitfrage, und endlich stellte sich einer Verständigung noch die nachträgliche Forderung Berns entgegen, daß Neuenburg die Hälfte der Kosten der Straßenkorrektion bei der alten Zihlbrücke auf Bernergebiet auf sich nehmen solle.

Was den Wert der auszutauschenden Gebietsteile betrifft, so machte Bern, um eine Kompensation zu begründen, geltend, daß an Neuenburg über 80 Hektaren Land abgetreten werden, während Neuenburg an Bern nur etwas über 4 Hektaren cediere. Neuenburg wendete dagegen ein, daß die Besitzungen « Maison rouge » und namentlich „Schloß Thielle" größern Wert haben als das schlechte Land im Grissachmoos, und daß durch die ihm durch die projektierte Grenzberichtigung erwachsenden Mehrlasten bezüglich des Unterhalts u. a. m. eine allfällige Wertdifferenz ausgeglichen würde.

Nach jahrelangen vergeblichen Bemühungen, diese Angelegenheit gütlich zu erledigen, und nachdem dann auch das schweizerische Departement des Innern den Abschluß der Verhandlungen dringend verlangt hatte, schien zu dem Ende nur noch die Anrufung der Vermittlung des Bundesrates übrig zu bleiben. Zu diesem Mittel mochten aber die beiden Kantonsregierungen nicht greifen, bevor ein letzter Versuch zur Verständigung gemacht worden wäre. Dieser Versuch fand statt und gelang. Die daherige Uebereinkunft lassen wir als Nachtrag zu diesem Vortrag in französischem Originaltext folgen und geben hiernach die Bestimmungen derselben in deutscher Sprache wieder:

1. Zwischen den Kantonen Bern und Neuenburg soll in Zukunft die Axe des neuen Zihlkanales die Grenze bilden. Der Kanton Bern tritt seine sämtlichen auf dem linken Ufer dieses Kanales liegenden Gebietsteile, bestehend in einem größeren Abschnitt im sogenannten Grissachmoos und zwei kleineren Abschnitten oberhalb der Zihlbrücke, an den Kanton Neuenburg, und der Kanton Neuenburg seine auf dem rechten Ufer des neuen Zihlkanales gelegenen Gebietsteile, nämlich die Besitzungen des Schlosses Thielle, des ehemaligen neuenburgischen Zollgebäudes und des « Maison rouge », an den Kanton Bern ab.

2. Die beiden Seedämme im Neuenburgersee bleiben Eigentum des Kantons Neuenburg, und es wird die Grenze zwischen den beiden Kantonen durch eine gerade Linie gebildet, welche vom Ursprung des rechtsseitigen Seedammes bei « Maison rouge » bis zum Ursprung des rechtsseitigen Seedammes beim Ausfluß der Broye in den Neuenburgersee geht.

Ebenso wird der Kanton Bern Eigentümer der beiden Seedämme im Bielersee. Die Grenze zwischen den beiden Kantonen im Bielersee wird durch eine gerade Linie gebildet, welche vom Ursprung des linksufrigen Seedammes bis zur Mündung des Ruisseau de Vaux geht.

3. Bezüglich des Unterhaltes des Zihlkanales und der beidseitigen Seedämme wird folgendes bestimmt:

a) Der Unterhalt der beiden Seedämme im Neuenburgersee liegt dem Kanton Neuenburg ob;

b) den Unterhalt der beiden Seedämme im Bielersee besorgt der Kanton Bern;

c) jeder Kanton übernimmt den Unterhalt des in seinem Gebiete liegenden Kanalufers;

d) Behufs Ausführung allfällig notwendig werdender Baggerungen wird der Zihlkanal in zwei Hälften geteilt. In der westlichen dem Neuenburgersee zugelegenen Hälfte übernimmt der Kanton Neuenburg die nötigen Baggerungen und in der östlichen Hälfte, gegen den Bielersee zu, der Kanton Bern.

Als Teilungsstelle der Zihl wird der auf der topographischen Karte mit 435 bezeichnete Punkt, wo das alte Zihlbett vom neuen sich abzweigt, angenommen.

4. Der Unterhalt der beiden bestehenden Brücken über die Zihl, nämlich der neuen eisernen Brücke bei Thielle und der hölzernen Brücke bei St. Johannsen, wird von den beiden Kantonen gemeinschaftlich und zu gleichen Teilen übernommen. Ebenso sollen allfällig andere neu zu erbauende Brücken über die Zihl stets gemeinschaftlich unterhalten werden. Die Unterhaltungspflicht der alten steinernen Brücke bei Thielle geht auf den Kanton Bern über; dagegen verpflichtet sich der Kanton Neuenburg jetzt schon, an eine Korrektion bei der alten Zihlbrücke einen Beitrag von Fr. 5000 zu leisten.

5. Das Fischezenrecht und die Gerichtsbarkeit über die Zihl steht dem Kanton Bern zu, wobei vorbehalten bleibt, daß die neuenburgischen Polizeiorgane den bernischen Behörden allfällig ihnen zur Kenntnis gelangende Vergehen anzuzeigen haben.

6. Die gegenseitig abgetretenen Gebietsteile haben den ihnen auferlegten Mehrwert zur Bestreitung der Kosten der Juragewässer-Korrektion nach wie vor in demjenigen Kanton zu entrichten, zu welchem sie bis jetzt gehörten. Die Eigentümer dieser Gebiete bleiben daher bis zur völligen Abzahlung dieses Mehrwertes, was diese Verpflichtung anbelangt, unter der Jurisdiktion dieses Kantons, und es verpflichtet sich der andere Kanton, die daherigen Urteile der kompetenten Behörden zu vollziehen.

Wir haben diesem Abkommen nichts beizufügen. Bei Vergleichung der Bestimmungen mit den oben bezeichneten Streitpunkten muß sich ergeben, daß die Interessen des Kantons Bern gewahrt worden sind, und wenn wir auch nicht alles erreichten, was wir ursprünglich verlangt hatten, so liegt dies in der Natur eines jeden Vergleichs. Beide Teile mußten nachgeben und wünschten sich schließlich Glück, hiermit die alten, guten Beziehungen zwischen den beiden Kantonen bestätigen zu können.

Da die Uebereinkunft vom Großen Rate des Kantons Neuenburg noch nicht ratifiziert ist, so stellen wir unsern Antrag auf Genehmigung derselben in folgender Weise:

Es möchte der Große Rat die Regierung ermächtigen, die nachstehende Uebereinkunft zwischen den Kantonen Bern und Neuenburg vom 20. August 1893 definitiv abzuschließen.

Mit Hochachtung!

Bern, den 1. November 1893.

Der Direktor
der öffentlichen Bauten:
Marti.

PROJET DE CONVENTION

entre

les cantons de Berne et Neuchâtel au sujet de la rectification de la frontière cantonale le long de la Thielle supérieure.

Entre les soussignés:

1° Edouard *Marti*, conseiller d'Etat, directeur du Département des Travaux publics, à Berne, agissant au nom de l'Etat de Berne, et sous réserve de ratification par le Conseil d'Etat et le Grand Conseil du canton de Berne,

d'une part,

2° Jules *Morel*, conseiller d'Etat, chef du Département des Travaux publics, à Neuchâtel, agissant au nom de l'Etat de Neuchâtel, et sous les mêmes réserves,

d'autre part,

il a été exposé et convenu ce qui suit:

Exposé.

Ensuite de la correction de la Thielle supérieure, constituant une partie de la correction des Eaux du Jura, une certaine quantité de terrains appartenant au canton de Berne ont été séparés du territoire de ce canton par le nouveau canal de la Thielle et joutent directement le canton de Neuchâtel, et, vice versa, diverses parties du territoire neuchâtelois se trouvent maintenant de l'autre côté du canal et soudées au canton de Berne.

Ces faits obligent les cantons de Berne et de Neuchâtel à choisir une nouvelle délimitation entre les deux territoires, ce à quoi il est procédé au moyen de la convention suivante:

CONVENTION.

1° A l'avenir, l'axe du nouveau canal de la Thielle doit former la frontière entre les cantons de Berne et de Neuchâtel. Le canton de Berne cède au canton de Neuchâtel toutes ses portions de territoire qui se trouvent sur la rive gauche de ce canal, consistant en une grande section à l'endroit appelé « Grissachmoos » et deux plus petites sections au-dessus du pont de Thielle, et le canton de Neuchâtel cède au canton de Berne ses portions de territoire situées sur la rive droite du nouveau canal de la Thielle, savoir les domaines du Château de Thielle, de l'ancienne maison des péages neuchâtelois et de la Maison rouge.

2° Les deux digues dans le lac de Neuchâtel restent la propriété du canton de Neuchâtel, et la frontière, dans le lac de Neuchâtel, entre les deux cantons est formée par une ligne droite qui va de l'origine de la digue du côté droit, près de la Maison rouge, jusqu'à l'origine de la digue du côté droit, à l'embouchure de la Broye dans le lac de Neuchâtel.

De même, le canton de Berne sera propriétaire des deux digues dans le lac de Bienne. La frontière entre les deux cantons, dans le lac de Bienne, est formée par une ligne droite qui va de l'origine de la digue gauche jusqu'à l'embouchure du Ruisseau de Vaux.

3° Relativement à l'entretien du canal de la Thielle et des digues des deux côtés, il est établi ce qui suit:

a) L'entretien des deux digues dans le lac de Neuchâtel incombe au canton de Neuchâtel.

b) Le canton de Berne se charge de pourvoir à l'entretien des deux digues dans le lac de Bienne.

c) Chaque canton se charge de l'entretien de la rive du canal qui se trouve sur son territoire.

d) En vue de l'exécution de tous draguages qui pourront être nécessaires, le canal de la Thielle est partagé en deux parties. Le canton de Neuchâtel se charge des draguages dans la partie occidentale, soit celle du côté du lac de Neuchâtel, et ceux à faire dans la partie orientale, soit du côté du lac de Bienne, incombent au canton de Berne.

La ligne de démarcation traverse le canal de la Thielle au point marqué 435 sur la carte topographique (Atlas Siegfried), soit où l'ancien lit s'écarte du nouveau canal.

4° Les deux cantons se chargent en commun et en parties égales de l'entretien des deux ponts existant sur la Thielle, savoir: le nouveau pont de fer près Thielle et le pont de bois près St-Jean. De même, tous autres nouveaux ponts à construire sur le canal de la Thielle seront toujours entretenus en commun. L'obligation d'entretenir l'ancien pont en pierre, près Thielle, passe au canton de Berne; par contre le canton de Neuchâtel s'engage dès maintenant à payer pour une correction de route à faire près de l'ancien pont de Thielle une somme de cinq mille francs (5000 fr.).

5° Le droit de pêche et la juridiction concernant la Thielle appartiennent au canton de Berne, et il est réservé que les agents de la police neuchâteloise ont à dénoncer aux autorités bernoises tous les délits dont ils auraient connaissance.

6° Les terrains réciproquement cédés doivent payer, après comme avant, la mieux-value qui leur a été imposée pour subvenir aux frais de la correction des Eaux du Jura, dans le canton auquel ils ont appartenu jusqu'ici. Les propriétaires desdits terrains restent, par conséquent, jusqu'à complet paiement de cette mieux-value, sous la juridiction de ce canton, et l'autre canton s'engage à faire exécuter les jugements de l'autorité compétente relatifs à cette obligation.

Ainsi fait et signé en double original à Neuchâtel et à Berne, le 20 août 1893.

(Sig.) MOREL. (Sig.) MARTI.

Vom Regierungsrate genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rat gewiesen.

Bern, den 7. November 1893.

Im Namen des Regierungsrats
der Präsident
Marti,
der Staatsschreiber
Kistler.

Vortrag des Regierungsrats

an

den Großen Rat

betreffend

Abtrennung des Lorraine- und Breitenrainbezirks von der untern (Nydeck-) Kirchgemeinde und Erhebung desselben zu einer selbständigen Kirchgemeinde der Stadt Bern.

(5. März 1894.)

Hochgeachtete Herren!

I. Mittelst „Eingabe an den Großen Rat des Kantons Bern", d. d. 8. August 1893, stellt der Kirchgemeinderat der untern (Nydeck-) Kirchgemeinde der Stadt Bern das Gesuch:

„Der Große Rat wolle nach Mitgabe des § 6, litt. a „und b, des Gesetzes über die Organisation des Kirchen„wesens im Kanton Bern, vom 18. Januar 1874, durch „ein Dekret den Lorraine- und Breitenrainbezirk von der „untern (Nydeck-) Kirchgemeinde der Stadt Bern zu einer „selbständigen, jedoch im Verbande der Gesamtkirchge„meinde der Stadt Bern verbleibenden Kirchgemeinde „erheben und zur Bedienung derselben neben der durch „Dekret vom 25. Juli 1870 geschaffenen dritten Pfarr„stelle der Nydeckgemeinde noch eine fernere Pfarrstelle „errichten, wonach an der untern oder Nydeck-Kirchge„meinde wie bisher zwei Pfarrer verbleiben sollen."

Als Gebiet der neu zu errichtenden Kirchgemeinde sei vorläufig der für die politischen Abstimmungen abgegrenzte Lorraine- und Breitenrainbezirk zu bestimmen. Dabei wird gewünscht, daß die definitive Namensbezeichnung der neu zu bildenden Kirchgemeinde den künftigen Behörden derselben vorbehalten bleiben möchte.

Zur Begründung dieses Gesuches wird im wesentlichen folgendes angebracht:

Mit dem bedeutenden Anwachsen der Einwohnerzahl der Stadt Bern, welches voraussichtlich während einer längern Reihe von Jahren noch fortdauern wird, steigern sich auch die Bedürfnisse und Aufgaben der evangelisch-reformierten Landeskirche in der Stadt Bern, welcher die große Mehrzahl dieses Bevölkerungszuwachses angehört. Ein solches wachsendes Bedürfnis hat sich schon seit drei Jahrzehnten in dem zur Kirchgemeinde der Nydeck gehörenden Lorraine- und Breitenrainquartier dringend fühlbar gemacht. Dieses Quartier, zu Anfang der 1860er Jahre neu entstanden, ist gegenwärtig auf 5000—6000 Seelen angewachsen; zudem bedarf dasselbe einer ganz besondern Berücksichtigung namentlich auch wegen seiner bedeutenden Entfernung von der Pfarrkirche zur Nydeck, welche seinen Bewohnern ihre Benutzung zu kirchlichen Funktionen und den Besuch des Gottesdienstes in hohem Maße erschwert.

Bereits durch Dekret vom 25. Juli 1870 beschloß deshalb der Große Rat die Errichtung einer dritten Pfarrstelle an der Nydeck, speziell zur Bedienung des Lorrainequartiers. Gleichzeitig begann infolge der Initiative von Angehörigen des betreffenden Bezirks und unter Mitwirkung der Kirchgemeindebehörden die Sammlung freiwilliger Beiträge zur Erstellung eines eigenen Gotteshauses in der Lorraine. Der Bau der Kirche selbst wurde von der Gesamtkirchgemeinde der Stadt Bern am 8. März 1891 beschlossen und mit einem Kostenaufwande von Fr. 160,000, wovon der Fonds der freiwilligen Beiträge einen Betrag von Fr. 26,000 ausmachte, in gelungener und würdiger Weise durchgeführt.

Im Hinblick auf diesen Umstand wendete sich gegen Schluß des Jahres 1892 eine Anzahl von 238 Einwohnern des Lorraine- und Breitenrainbezirks an den Kirchgemeinderat der Nydeckgemeinde mit dem Ansuchen, es möchte nunmehr auch die kirchliche Organisation des

Bezirks, dem die Kirche dienen solle, an die Hand genommen und die Erhebung des Lorraine- und Breitenrainbezirks zu einer eigenen Kirchgemeinde angestrebt werden. Die hierauf einberufene Versammlung der Kirchgemeinde zur Nydeck vom 26. Februar 1893 erhob auf den Antrag des Kirchgemeinderats dieses Gesuch einstimmig zum Beschlusse.

Was die materiellen Bedürfnisse der neu zu schaffenden Kirchgemeinde betrifft, so liegt die Sorge dafür laut Reglement betreffend die gemeinsamen Angelegenheiten der hiesigen drei evangelisch-reformierten Kirchgemeinden, d. d. 1. August 1875, der Gesamtkirchgemeinde der Stadt Bern ob. Ihr steht auch das Eigentum an der neu erbauten Kirche, wie an dem Kirchengute zu. Die Gesamtkirchgemeinde ist ferner zur Dekretierung der zum Unterhalt und zur Besorgung aller kirchlichen Bedürfnisse der drei Kirchgemeinden erforderlichen Kirchensteuern befugt. Nach Mitgabe dieser Verhältnisse und da gemäß Art. 4, Ziffer 10 des angeführten Reglements die Beschlußfassung über Veränderungen im Bestande der Kirchgemeinde und der Pfarrstellen, soweit laut § 6 des Kirchengesetzes die Kirchgemeinde dabei mitzusprechen hat, der Gesamtkirchgemeindeversammlung vorbehalten ist, hat dieselbe unterm 23. Juli 1893 einstimmig den Beschluß gefaßt: Die neu zu gründende Lorraine-Kirchgemeinde tritt als mitberechtigte und mitverpflichtete Gemeinde, wie die drei bisherigen Kirchgemeinden, in die Verwaltung und den Mitgenuß des gemeinsamen Kirchengutes ein, indem sie gleichzeitig zur Bestreitung der finanziellen Mittel für die materiellen Bedürfnisse der Gesamtkirchgemeinde mitverpflichtet wird.

Es ist somit bezüglich dieser Angelegenheit in allen Teilen die vollständige Uebereinstimmung aller Beteiligten vorhanden. Die Einstimmigkeit, mit welcher die bezüglichen Beschlüsse gefaßt worden sind und die bedeutenden finanziellen Opfer, welche die steuerpflichtige Kirchgenossenschaft der ganzen Stadt sich zu diesem Zwecke auferlegt hat, leisten den besten Beweis für die in den Verhältnissen begründete und allseitig anerkannte Notwendigkeit der angestrebten neuen Gemeindebildung.

Die eingangs erwähnte Eingabe führt ferner aus: Ebenso einstimmig, wie die Nydeck-Kirchgemeinde die Berechtigung der Gründe für die Schaffung einer selbständigen Kirchgemeinde des Lorraine- und Breitenrainbezirks anerkennt, ebenso einstimmig spricht sie die Ueberzeugung aus, daß zum Gedeihen und zur gesunden Entwiklung der neuen Schöpfung die Errichtung einer weitern Pfarrstelle erforderlich ist, damit zwei Geistliche der künftigen Gemeinde ihre Thätigkeit widmen können, nachdem schon bisher die Seelsorge, der religiöse Jugendunterricht und die kirchliche Armenpflege des betreffenden Bezirks die Kräfte eines Geistlichen in hohem Maße in Anspruch genommen haben. Bei der Volkszählung von 1888 hatte die Nydeck-Gemeinde eine protestantische Bevölkerung von 11,983 Seelen, deren größere Hälfte auf die alten Quartiere fiel. Seither sind nicht nur viele einzelne Wohnhäuser im Lorraine und Breitenrainbezirk entstanden, sondern es ist von der Einwohnergemeinde ein ganzes stark bevölkertes Quartier auf dem Wylerfeld neu erbaut worden, in welchem bloß die Kinderzahl sich über 300 beläuft, so daß jetzt der Bezirk der neuen Gemeinde ungefähr gleich viel Seelen zählen dürfte, wie derjenige der alten, für welchen ebenfalls zwei Geistliche angestellt sind, nämlich jeder Bezirk 6000 Seelen; zudem steht der Bau eines fernern neuen Quartiers auf dem Spitalacker in Aussicht. Wie bekannt, ist der Pfarrer in diesem Bezirke durch die Armenpflege, namentlich im Winter, außerordentlich stark in Anspruch genommen; im Zusammenhang damit erfordert auch die Seelsorge je länger je mehr Zeit. In der neuen Gemeinde muß das kirchliche Gemeindebewußtsein und Gemeindeleben erst noch geschaffen werden, da ein solches bisher bei der Entfernung von der Nydeckkirche und beim Mangel eines kirchlichen Lokals im Lorrainebezirk nicht vorhanden sein und auch nicht erzeugt werden konnte.

Es wäre eine Unbilligkeit, daß an der Nydeckgemeinde zwei Pfarrer sich in die Funktionen teilen, während in der Lorraine alle sonntäglichen Funktionen nebst Kinderlehre einem einzigen Pfarrer zufallen würden. Im Interesse der Gemeindebildung und des gesamten kirchlichen und religiösen Lebens ist es übrigens höchst wünschenswert, daß durch die Anstellung von zwei Pfarrern die zwei kirchlichen Hauptrichtungen berücksichtigt werden können, damit nicht von Anfang an die neue Kirche von den einen oder andern gemieden werde, nachdem die Angehörigen beider Richtungen mit gleicher Willigkeit an dem Zustandekommen des neuen Gemeindeverbandes und an der Erstellung des Kirchenbaues sich beteiligt und dafür Opfer gebracht haben.

II. Die Direktion des Kirchenwesens hat diese Eingabe unterm 8. November 1893 dem evangelisch-reformierten Synodalrate zur Begutachtung überwiesen und dabei namentlich auch Bericht über das Verhältnis der Bevölkerungszahl des Lorraine-Breitenrainbezirks zu andern Kirchgemeinden gewünscht.

Der Synodalrat hielt nun dafür, daß dieser Bericht nicht bloß auf das Verhältnis des genannten Bezirks zu andern Kirchgemeinden des Kantons Bern einzugehen, sondern auch darzustellen habe, wie in andern analogen städtischen Gemeinwesen der Schweiz das Verhältnis der Zahl der Geistlichen zu derjenigen der Bevölkerung beschaffen sei und wandte sich zu diesem Zwecke an die Kirchenbehörden von Basel-Stadt, St. Gallen, Genf, Waadt, Neuenburg und Zürich. In ihrer Rückäußerung vom 17. Januar 1894 führt die genannte Behörde folgendes aus:

Unter den 175 Kirchgemeinden des Kantons Bern sind nur 13, welche eine protestantische Bevölkerung von über 4,000 Seelen umfassen und dabei von nur einem Geistlichen bedient werden, nämlich Meiringen mit 4,737, Gsteig bei Interlaken mit 7,975, Brienz mit 4,406, Frutigen mit 4,393, Steffisburg mit 6,138, Thurnen mit 5,076, Wahlern mit 5,116, Volligen mit 4,339, Köniz mit 6,392, Münsingen mit 5,455, Kirchberg mit 5,982, Langenthal mit 4,269 und Tramelan mit 4,406 Seelen Bevölkerung. Biel mit einer Bevölkerung von 15,775 hat drei, Thun mit einer solchen von 8,357, Burgdorf mit 6,579, Langnau mit 7,584, Herzogenbuchsee mit 7,308, und St. Immer mit 7,707, haben je zwei Geistliche.

Die 175 protestantischen Kirchgemeinden verteilen sich auf eine protestantische Gesamtbevölkerung von 484,338 Seelen; die Durchschnittszahl einer einzelnen Kirchgemeinde steigt somit auf 2,761 Seelen. Der Lorraine-Breiterainbezirk hat diese Durschnittszahl längst überschritten, sogar verdoppelt und ist mit 6,000 Seelen an der Grenze angelangt, welche nach bisheriger Praxis als Maximum für einen Geistlichen gegolten hat.

Vergleicht man obige Zahlen mit denjenigen anderer städtischer Gemeinwesen der Schweiz, so ergiebt sich die

Thatsache, daß der Kanton Bern mit seinen vielen übergroßen Kirchgemeinden weit hinter andern protestantischen Kantonen zurückgeblieben ist. Zürich z. B. hat eine gesetzliche Maximalzahl von 5,000 Seelen fixiert. Genauere Auskunft giebt folgende aus den eingelangten Berichten zusammengestellte Tabelle:

Städte.	Kirchgemeinden.	Seelenzahl.	Geistliche.	Auf 1 Geistlichen kommen Seelen.
Basel	Münstergemeinde	11,890	6	1,981
	St. Peter	8,086	3	2,695
	St. Leonhard	12,797	4	3,199
	St. Theodor	14,480	4	3,620
St. Gallen		22,283	6	3,714
Genf		31,000	16	1,937
Vorstädte	Eaux-Vives	4,300	2	2,150
	Saconnex	3,100	2	1,550
	Plainpalais	6,500	2	3,250
Lausanne		31,000	7	4,428
	Ferner 4 Geistliche der freien Kirche.			
Vevey		6,400	2	3,200
	Ferner 2 Geistliche der freien Kirche.			
Neuenburg		14,000	5	2,800
	Ferner 3 Geistliche der unabhängigen Kirche.			
Chaux-de-Fonds		20,000	6	3,333
	Ferner 4 Geistliche der unabhängigen Kirche.			
Zürich	Alt-Zürich	27,600	3	3,450
	Neumünster	16,700	3	5,506
	Außersihl	13,600	3	4,533
Winterthur		13,000	3	4,333

Aus diesen Zahlen ergiebt sich, daß nur in sehr wenigen größern schweizerischen Orten die auf einen einzelnen Geistlichen kommende Seelenzahl 4,000 überschreitet. Schon diese Zahl involviert bei den Ansprüchen, welche in Städten an die Geistlichen gemacht werden, eine nur von besonders kräftig ausgestatteten Naturen zu tragende Arbeitslast. Daß diese aber im Lorraine-Breitenrainbezirk noch erheblich größer ist als in andern städtischen Quartieren, ist jedermann bekannt und wird mit Recht in der Eingabe des Kirchgemeinderats der Nydeckgemeinde mit Nachdruck hervorgehoben. Es ist daher die Kreierung einer zweiten Pfarrstelle in jeder Hinsicht motiviert.

In betreff der Abtrennung des Lorraine-Breitenrainbezirks von seiner Muttergemeinde hält der Sydonalrat das in der Eingabe Angebrachte für durchaus begründet. Bei den durchaus divergierenden lokalen Interessen der sogenannten untern Stadt und des genannten Bezirks kann ein eigentliches Gemeindebewußtsein und Gemeindeleben sich gar nicht entwickeln bis die beiden Teile selbständig geworden sind und der in Aussicht stehende Kornhausbrückenbau wird diese Verhältnisse keineswegs verbessern. Durch den Letztern steht überdies ein rasches Anwachsen des Wylerfeldquartiers in sicherer Aussicht, wie dies in ähnlicher Weise nach dem Bau der Kirchenfeldbrücke auf dem Kirchenfeld stattgefunden hat.

Der Sydonalrat tritt dem Gesuche des Kirchgemeinderats der Nydeck-Gemeinde, dasselbe warm empfehlend, bei.

III. Dieses Gesuch umfaßt zwei Gegenstände, welche in den nachfolgenden Erörterungen auseinander zu halten sind, nämlich:

1. Die Abtrennung des Lorraine- und Breitenrainbezirks von der untern (Nydeck-) Kirchgemeinde und die Erhebung desselben zu einer selbständigen Kirchgemeinde innerhalb des Verbandes der Gesamtkirchgemeinde der Stadt Bern;
2. die Kreierung einer neuen Pfarrstelle in dem Sinne, daß der bisherigen Nydeck-Gemeinde 2 Pfarrstellen verbleiben und der neu zu bildenden Kirchgemeinde des Lorraine- und Breitenrainbezirks ebenfalls 2 Pfarrstellen zukommen.

Was den ersten Teil des Gesuches anbetrifft, so bedarf es nur weniger Worte, um die Begründetheit desselben anzuerkennen. Schon die topographischen Verhältnisse des Lorraine- und Breitenrainbezirks weisen daraufhin, daß derselbe, auf dem nordöstlich der Stadt jenseits der Aare sich ausdehnenden Plateau gelegen, von der die untern Teile der Stadt umfassenden Nydeck-Gemeinde so zu sagen abgeschlossen ist, während er für sich ein zusammenhängendes Ganzes bildet. Aber auch die Verkehrsverhältnisse dieses Bezirks zu der Stadt gravitieren nach den obern Teilen der letztern hin, während mit der untern Stadt nur ein loser Zusammenhang besteht. Die Bevölkerungsverhältnisse endlich stellen sich folgendermaßen dar, wobei indessen eine genauere Ausscheidung zwischen der Nydeck-Gemeinde in ihrem engern Bestande, einerseits, und dem Lorraine-Breitenrainbezirk anderseits nicht möglich ist; auch die Ausscheidung nach Konfessionen wurde weggelassen, da dieselbe für den Nachweis der Bevölkerungszunahme von keinem Belang ist:

Im Jahre 1860 betrug die Bevölkerung dieser Gemeinde 6,444 Seelen.

Im Jahre	1870	9,690 Seelen,	Vermehrung	3,246
" "	1880	12,265 "	"	2,575
" "	1888	12,634 "	"	366
Man geht wohl nicht fehl, die Gesammtvermehrung von				6,187

Seelen hauptsächlich und in erster Linie auf Rechnung der seit anfangs der 1860er Jahre eingetretenen baulichen Entwicklung und starken Ansiedelung im Lorraine- und Breitenrainbezirk zu setzen, während die Bevölkerungsverhältnisse des übrigen Teils der Kirchgemeinde mehr oder weniger stationär geblieben sein mögen. Nimmt man nun noch hinzu, daß seit der letzten Volkszählung ein größeres Arbeiterquartier auf dem Wylerfeld entstanden ist und daß infolge des in baldiger Aussicht stehenden Baues der Kornhausbrücke eine weitere Bauthätigkeit auf dem Spitalacker sich entwickeln wird, so stehen wir vor einer Gesamtbevölkerung jenes Gebietes, welche, in Verbindung mit den topographischen und Verkehrsverhältnissen, die Lostrennung von dem bisherigen gemeindekirchlichen Verbande und die Schaffung einer selbständigen Kirchgemeinde in jeder Beziehung rechtfertigt.

Anbelangend den zweiten Teil des Gesuches, nämlich die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der neu zu schaffenden Kirchgemeinde unter Belassung von ebenfalls zwei Pfarrstellen an der Nydeckkirche, so ist vorerst auf folgenden geschichtlichen Hergang hinzuweisen. Die Kirche zur Nydeck wurde, weil die dortige Gemeinde besonders vor der Stadt stark angewachsen war, am 21. März 1721 zu einer Pfarrkirche erhoben und ihr ein eigener Pfarrer und Helfer vorgesetzt. So blieb das Verhältnis fortbestehen bis zum Erlaß des Gesetzes über die Wahl und die Besoldung der evangelisch-reformierten Geistlichkeit vom 4. November 1859, durch welches die Helferstelle in eine zweite Pfarrstelle umgewandelt wurde. Durch Dekret vom 25. Juli 1870 wurde an der Nydeckkirche eine dritte Pfarrstelle errichtet und zwar in Betrachtung:

„daß der zu dieser Gemeinde gehörende Bezirk der Lorraine „von dem Sitze der Kirchgemeinde bedeutend entfernt ist „und die Bevölkerung dieses Bezirks in den letzten Jahren „in hohem Maße zugenommen hat; daß zwei Geistliche „nicht mehr genügen, um die religiösen Bedürfnisse dieser „Gemeinde, mit Einschluß des Lorrainebezirks, zu be„friedigen."

Gegenwärtig bestehen sonach 3 Pfarrstellen an der Nydeckkirche, wovon die dritte den kirchlichen Interessen des Lorraine-Breitenrainbezirks speziell zu dienen bestimmt ist. Die erste und dritte Pfarrstelle sind besetzt durch die Herren Pfarrer Hugendubel und Ochsenbein; die zweite Stelle, welche Herr Pfarrer Strahm bisher inne hatte, wird auf 1. April nächsthin vakant infolge Wahl desselben zum Bezirkshelfer von Bern.

Wie soll nun das Verhältnis der Pfarrstellen im Hinblick auf die neu zu gründende Kirchgemeinde im Lorraine-Breitenrainbezirk für die Zukunft geordnet werden? Daß die alte Nydeckgemeinde auch fernerhin Anspruch auf zwei Pfarrstellen hat, wird nicht geleugnet werden können. Ihr Personalbestand in den Kirchengliedern ist mindestens der nämliche geblieben wie im Jahre 1860, wo das Bedürfnis nach einer zweiten Pfarrstelle gesetzlich anerkannt wurde; zudem wird derselben durch die bauliche Entwicklung im Rabbenthal und an der Schoßhalde noch mehr Bevölkerung zugeführt werden. Auf der andern Seite beabsichtigen wir jedoch über die Zahl und Verteilung der Pfarrstellen in den stadtbernischen Kirchgemeinden eine besondere Untersuchung walten zu lassen, bevor wir auf die Frage der Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der neu zu gründenden Kirchgemeinde eintreten können.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Dekretsentwurfes haben wir folgende Erläuterungen zu geben:

Ad Art. 1. Konform der Willenserklärung der Gesamtkirchgemeinde und entsprechend den bereits bestehenden Verhältnissen wird die neu zu bildende Kirchgemeinde des Lorraine-Breitenrainbezirks, gleich den übrigen drei evangelisch-reformierten Kirchgemeinden, in den Gesamtkirchgemeindeverband der Stadt Bern eintreten, welchem speziell die Verwaltung des Kirchenguts und die Fürsorge für die materiellen Bedürfnisse der vereinigten Kirchgemeinden obliegen.

Die territoriale Umschreibung der neuen Kirchgemeinde schließt sich an diejenige des gleichnamigen politischen Abstimmungskreises an, wie solche durch das Dekret des Großen Rats vom 29. Jänner abhin festgesetzt worden ist. Sollte im Laufe der Zeit eine andere Namensbezeichnung anbegehrt werden, wie die Eingaben des Kirchgemeinderats dies in Aussicht nimmt, so entscheidet darüber der Regierungsrat, ohne daß es notwendig wäre, ihm diese Kompetenz durch eine besondere Bestimmung vorzubehalten.

Ad Art. 2. Die Organisation der neu gegründeten Kirchgemeinde stellen wir uns in der Weise vor, daß der bisherige Kirchgemeinderat ein Stimmregister der Kirchgenössigen dieses Bezirks anzulegen hat. Auf Grund desselben wird der Kirchgemeindepräsident der bisherigen Kirchgemeinde eine Versammlung der neuen Kirchgemeinde anordnen behufs Wahl des Präsidenten und Schreibers der Kirchgemeinde, sowie des Präsidenten und 6 Mitgliedern des Kirchgemeinderats. Diese Wahlen, für welche das bestehende Reglement vom 1. August 1875 entsprechend zur Anwendung kommt, haben nur provisorischen Charakter. Der provisorische Kirchgemeinderat wird sodann einen Entwurf Organisationsreglement ausarbeiten, welcher einer zweiten Kirchgemeindeversammlung zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen ist; gleichzeitig wird die Ausschreibung der Pfarrstelle beschlossen. Nach eingeholter Sanktion des Organisationsreglements ist eine dritte Kirchgemeindeversammlung einzuberufen, um die definitiven Wahlen der Gemeindevorsteherschaft und des Kirchgemeinderats nach Mitgabe des Reglements, sowie die Wahl des Geistlichen zu treffen.

Ad Art. 3. Der bisher im Lorraine-Breitenrainbezirk amtierende Geistliche bezieht vom Staate eine Wohnungsentschädigung von Fr. 900 und eine Holzpension in baar von Fr. 300.

Es ist wohl selbstverständlich, daß die Herren Pfarrer Hugendubel und Ochsenbein als für die untere (Nydeck-) Kirchgemeinde angestellt zu betrachten sind und daß daher die neuerrichtete Pfarrstelle im Lorraine-Breitenrainbezirk neu besetzt werden muß.

Ad Art. 4. Mit der Entstehung einer selbständigen Kirchgemeinde für den Lorraine-Breitenrainbezirk fällt die dritte Pfarrstelle an der Nydeckgemeinde, welche s. Z. speziell für die kirchlichen Bedürfnisse dieses Bezirks errichtet worden ist, dahin, immerhin in der Meinung, daß dieselbe erst mit dem Zeitpunkte eingeht, in welchem der Geistliche an der neu errichteten Pfarrstelle zu amtieren beginnt.

Ad Art. 5. Zu der ersten Vollziehung des Dekrets, welche der Regierungsrat anzuordnen haben wird, gehören insbesondere die Organisation der neuen Kirchgemeinde gemäß den zu Art. 2 oben gegebenen Erläuterungen, sowie die nötigen Weisungen zur Revision des Reglements für die untere (Nydeck-) Gemeinde und desjenigen betreffend die gemeinsamen Angelegenheiten der drei evangelisch-reformierten Kirchgemeinden der Stadt Bern, beide vom 1. August und 10. September 1875.

In Umfassung des Angebrachten beantragt der Unterzeichnete die Annahme des nachfolgenden Dekretsentwurfes.

Bern, 5. März 1894.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Marti,
der Staatsschreiber
Kistler.

Entwurf.

Dekret

betreffend

die Abtrennung des Lorraine-Breitenrainbezirks von der untern (Nydeck-) Kirchgemeinde und die Erhebung desselben zu einer selbständigen Kirchgemeinde der Stadt Bern.

(März 1894.)

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Betrachtung

daß die Kirchgemeinde der untern Stadt (Nydeckgemeinde) und die Gesamtkirchgemeinde der Stadt Bern, in Zustimmung zu einer Eingabe von Bewohnern des Lorraine-Breitenrainbezirks, das Gesuch um Abtrennung dieses Bezirks von der untern (Nydeck-) Gemeinde und Erhebung desselben zu einer selbständigen Kirchgemeinde stellen;

daß dieses Gesuch sowohl in Rücksicht auf die Bevölkerungsverhältnisse des betreffenden Bezirks als auf dessen örtliche Lage zu dem bisherigen Kirchenverbande begründet erscheint;

in Anwendung des Art. 63 Absatz 2 der Staatsverfassung und des § 6 Absatz 2 litt. a und b des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens, vom 18. Januar 1874,

auf den Antrag des Regierungsrats,

beschließt:

Art. 1.

Der Bezirk Lorraine-Breitenrain wird von der untern (Nydeck-) Gemeinde abgetrennt und zu einer selbständigen Kirchgemeinde im Verbande der Gesamtkirchgemeinde der Stadt Bern erhoben.

Dieser Bezirk begrenzt in sich die Altenbergstraße von Nr. 128 an, vom Rabbenthal Nr. 57 und höher der Schänzlistraße, Nischenweg, Oberweg, die geraden Nummern der Sonnenbergstraße und Nr. 70 und höher der Rabbenthalstraße, ferner Lorraine, Breitenrain, das Beundenfeld, die ungeraden Nummern der Papiermühlestraße und der Worblaufenstraße.

Art. 2.

Die neu gegründete Kirchgemeinde ist, unter Mitwirkung der bisherigen Kirchgemeindsbehörden, gesetzlich zu organisieren.

Art. 3.

In dieser Kirchgemeinde wird eine Pfarrstelle errichtet.

Der Staat übernimmt gegenüber derselben die Ausrichtung der Besoldung, der Wohnungsentschädigung und der Holzpension in bar.

Art. 4.

Das Dekret über Errichtung einer dritten Pfarrstelle an der Nydeckkirche, vom 25. Juli 1870, wird auf den Zeitpunkt, in welchem der Geistliche an der neukreierten Pfarrstelle sein Amt antritt, aufgehoben.

Art. 5.

Gegenwärtiges Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

Uebereinstimmender Entwurf des Regierungsrates und der Großratskommission.

Dekret

betreffend

einige Aenderungen in der Organisation der Bezirksbehörden des Amtsbezirks Bern.

(Februar 1894.)

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 45 Abs. 2 und Art. 56 Abs. 2 der Staatsverfassung des Kantons Bern vom 4. Juni 1893,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1.

Für den Amtsbezirk Bern wird die Stelle eines zweiten Regierungsstatthalters errichtet. Für dieselbe sind in jeder Beziehung die für die bestehende Regierungsstatthalterstelle geltenden Vorschriften maßgebend.

Derjenige der beiden Regierungsstatthalter, welcher länger im Amte steht, oder, wenn sie ihr Amt gleichzeitig angetreten haben, der ältere, wird als Regierungsstatthalter I, der andere als Regierungsstatthalter II bezeichnet.

§ 2.

Die Verteilung der Geschäfte unter die beiden Regierungsstatthalter wird vom Regierungsrat nach Einholung des Gutachtens derselben durch ein Reglement geordnet.

Die beiden Regierungsstatthalter haben sich gegenseitig zu vertreten und sich je nach der Geschäftslast gegenseitig auszuhelfen.

Sind beide Beamte verhindert, so richtet sich ihre Stellvertretung nach den hierüber vorhandenen gewöhnlichen Vorschriften.

§ 3.

Dem Gerichtspräsidenten von Bern werden für die Verwaltung der Rechtspflege im Amtsbezirk Bern folgende Beamte beigeordnet:

a. ein Polizeirichter;
b. zwei Untersuchungsrichter;
c. ein ständiger Vize-Gerichtspräsident.

Außerdem werden für den Amtsbezirk Bern vier Ersatzrichter gewählt.

§ 4.

Der Polizeirichter besorgt diejenigen Funktionen welche Art. 7 des Gesetzes betreffend Einführung des Strafgesetzbuches für den Kanton Bern dem Gerichtspräsidenten als korrektionellem Richter und als Polizeirichter zuweist.

§ 5.

Den Untersuchungsrichtern wird übertragen:

1. Die Voruntersuchung in Kriminalsachen, inbegriffen die politischen und Preßvergehen, sowie in denjenigen korrektionellen Fällen, welche nach Art. 6 des Gesetzes betreffend die Einführung des Strafgesetzbuches der Beurteilung durch das Amtsgericht unterliegen;
2. die Anhandnahme derjenigen Straffälle, in welchen es anfänglich zweifelhaft ist, ob sie vor das Amtsgericht oder den Einzelrichter gehören;
3. die Erledigung aller Rogatorien in Straffachen, mit Ausnahme der in § 7 litt. c. angeführten.

§ 6.

Die Verteilung der Geschäfte unter die beiden Untersuchungsrichter wird nach Einholung des Gutachtens derselben durch ein Reglement der Anklagekammer geordnet.

Die beiden Beamten sind verpflichtet, sich gegenseitig zu vertreten und sich je nach der Geschäftslast auszuhelfen.

Anstände zwischen denselben sind von der Anklagekammer beizulegen und zu entscheiden.

§ 7.

Dem Vize-Gerichtspräsidenten liegen folgende Verrichtungen ob:

a. die Anordnung und Leitung der Sitzungen des Amtsgerichts in Straffachen;
b. die Besorgung aller Betreibungs-, Konkurs- und Nachlaßvertragssachen, mit Ausnahme der in § 36 des kantonalen Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vorgesehenen Streitfälle;
c. die Erledigung aller Rogatorien in Civilsachen und derjenigen Rogatorien in Straffachen, welche von einem Richter oder Gericht im Stadium der Hauptverhandlung verfügt werden;
d. die Behandlung der Armenrechtsbegehren;
e. die Abhaltung der Aussöhnungsversuche in allen privatrechtlichen Streitigkeiten über Gegenstände, deren Wert fünfzig Franken nicht übersteigt und eventuell die Beurteilung dieser Streitfälle;

f. die Abhaltung der Aussöhnungsversuche in denjenigen privatrechtlichen Streitigkeiten, welche die endliche Kompetenz des Gerichtspräsidenten übersteigen;
g. die Behandlung und Beurteilung derjenigen Geschäfte des Polizeirichters (§ 4), welche ihm allfällig durch die Anklagekammer zugewiesen werden.

§ 8.

So weit ihre Zuständigkeit reicht, stehen die in den §§ 4, 5 und 7 genannten Beamten im Gerichtsverfahren vollständig an der Stelle des Gerichtspräsidenten.

Das Dekret vom 10. Oktober 1853 betreffend die Ausübung von Berufen durch Staatsbeamte findet auch auf diese Beamten Anwendung.

Der Polizeirichter und die beiden Untersuchungsrichter dürfen nicht Mitglieder des Amtsgerichts sein.

§ 9.

Der Vize-Gerichtspräsident wird durch das Volk nach den für die Wahl des Gerichtspräsidenten geltenden Bestimmungen und auf die gleiche Amtsdauer wie dieser gewählt.

Der Polizeirichter und die beiden Untersuchungsrichter werden auf öffentliche Ausschreibung hin durch das Obergericht auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Jeder dieser vier Beamten erhält eine jährliche Besoldung von Fr. 4000 bis Fr. 4800.

§ 10.

Der Gerichtspräsident und der Vize-Gerichtspräsident haben sich in Verhinderungsfällen gegenseitig zu vertreten.

Ueberdies liegt ihnen die Vertretung des Polizeirichters ob, welche aber in erster Linie vom Vize-Gerichtspräsidenten zu besorgen ist.

§ 11.

Sind die beiden Untersuchungsrichter an der Ausübung ihrer Funktionen ganz oder in einzelnen Fällen verhindert, so kommt ihre Vertretung dem Vize-Gerichtspräsidenten oder einem von ihm oder dem Gerichtspräsidenten zu bezeichnenden Amtsrichter zu.

§ 12.

Der Gerichtsschreiber von Bern stellt dem Polizeirichter, dem Untersuchungsrichteramt sowie dem Vize-Gerichtspräsidenten die erforderlichen Angestellten für das Sekretariat zur Verfügung. Das in § 13 Absatz 3 des Gesetzes betreffend die Amts- und Gerichtsschreibereien vom 24. März 1878 dem Gerichtspräsidenten vorbehaltene Bestätigungsrecht wird für ihre Aktuare den vorgenannten Beamten übertragen.

Der Gerichtsschreiber ist befugt, das Sekretariat des Amtsgerichts in Strafsachen dem Aktuar des Vize-Gerichtspräsidenten zu übertragen.

§ 13.

Der Gerichtspräsident von Bern wird von der Pflicht zur Anordnung und Leitung der Verhandlungen des Amtsgerichts in Strafsachen, sowie von der Pflicht zur Beiwohnung bei denselben entbunden.

Der Vize-Gerichtspräsident wird seinerseits von der Pflicht befreit, den Verhandlungen des Amtsgerichts in Civilsachen beizuwohnen.

Vertretungsfälle sind ausgenommen.

§ 14.

Dieses Dekret tritt, soweit es die Wahl der vorgesehenen Beamten betrifft, auf den 1. Juni, im übrigen auf den 1. August 1894 in Kraft. Durch dasselbe werden auf den Zeitpunkt seines Inkrafttretens alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften außer Geltung gesetzt; insbesondere werden aufgehoben:

1. Das Dekret betreffend Aufstellung eines eigenen Untersuchungsrichters für den Amtsbezirk Bern vom 29. Mai 1852;
2. der § 2 Abs. 1 des Dekrets über die Besoldung der Bezirksbeamten vom 1. April 1875;
3. das Dekret betreffend die Vertretung des Gerichtspräsidenten von Bern vom 30. November 1887.

Strafnachlaßgesuche.

(März 1894.)

1. Elise Leuß geb. Bürgi, Christians Ehefrau, von Aeschlen, wohnsitzberechtigt zu Strättligen, geboren 1860, welche am 8. Dezember 1893 vom Amtsgerichte Thun wegen Pfandunterschlagung zu zwei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in dreißig Tage Einzelhaft, verurteilt wurde, sucht um Erlaß dieser Strafe nach. Sie hat zur Begründung ihres Gesuches angebracht, daß sie noch nie bestraft worden und gut beleumdet sei, daß der Gläubiger aus den übrigen gepfändet gewesenen Gegenständen annähernd vollständige Deckung für seine Mietzinsforderung erhalten habe, daß ihr Ehemann sie schon längere Zeit böslich verlassen und durch die Vollziehung der Strafe ihre drei Kinder der Armenbehörde zur Versorgung anheimfallen würden. Das Gesuch ist von der Gemeindsbehörde von Strättligen, vom Regierungsstatthalter, sowie vom betreffenden Gläubiger empfohlen. Der Regierungsrat findet jedoch in den Anbringen der Frau Leuß keine genügenden Gründe, um sie ganz von der Strafe zu befreien, die sie durch ihre rechtswidrige Handlung verdient hat. Dagegen möchte der Regierungsrat die erwähnten Verhältnisse und insbesondere den Umstand, daß der von Frau Leuß verursachte Schaden annähernd gedeckt worden ist, als strafmildernd in Betracht ziehen und hat deshalb beschlossen, die Herabsetzung der ausgesprochenen Strafe zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlaß der Hälfte der 30tägigen Einzelhaft.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

2. Meyer, Rudolf, von Trub, gegenwärtig wohnhaft zu Willisau, Kanton Luzern, geboren 1864, wurde am 4. Dezember 1889 vom Polizeirichter von Signau auf die Klage des Gemeinderates von Trub, wegen Nichterfüllung der Unterstützungspflicht gegenüber seiner Familie, zu dreißig Tagen Gefangenschaft verurteilt. Seither hat Meyer, der zur Zeit des Urteils außer Landes war, wieder für seine Familie gesorgt und die von der Gemeinde Trub ihr seiner Zeit verabreichten Unterstützungen teils zurückbezahlt, teils längere Zahlungsfristen erhalten. Er sucht nun um Erlaß der erwähnten Gefängnisstrafe nach. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Trub empfohlen. Da es sich um eine armenpolizeiliche Verurteilung handelt und bisher in Fällen, wo der Verurteilte sich mit der klagenden Gemeinde abgefunden, in der Regel Nachlaß der Strafe gewährt wurde, so hat der Regierungsrat beschlossen, auch das vorliegende Gesuch zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Erlaß der Strafe.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

3. Wuilleumier, Leon Arnold, von Obertramlingen, geboren den 14. Oktober 1876, wurde am 12. Dezember 1893 von den Assisen des fünften Bezirks zu 10 Monaten Enthaltung in einer Besserungsanstalt verurteilt, wegen Teilnahme an einer Reihe von Diebstählen, die von einer aus Schulknaben bestehenden Diebsbande in den Jahren 1891 bis 1893 in Tramelan, zum Nachteile von Magazin- und Bäckerei-Inhabern, meistens an Geldbeträgen, begangen worden waren. Außer Leon Arnold Wuilleumier wurde der Hauptschuldige, Leon Wuilleumier, geboren 1878, zu 21 Monaten Enthaltung in einer Besserungsanstalt verurteilt; die übrigen Teilnehmer erhielten kleinere Gefängnisstrafen. Leon Arnold Wuilleumier hat seine Strafe seit dem Urteilstage in der Enthaltungsanstalt für jugendliche Verbrecher zu Trachselwald angetreten. Der Vater Wuilleumier hat nun zu gunsten seines Sohnes das vorliegende Begnadigungsgesuch eingereicht, worin er um Erlaß der Strafe, oder wenigstens um Herabsetzung derselben, bittet. Er stützt dasselbe im wesentlichen auf das jugendliche Alter seines Sohnes, der zur Zeit der Teilnahme an den fraglichen Diebstählen erst vierzehn Jahre alt war, auf dessen verminderte Zurechnungsfähigkeit, seine Reue, sein aufrichtiges Geständnis, womit er die Untersuchung wesentlich erleichterte, und seine gute Aufführung, deren er sich, nachdem er die Größe seines Unrechtes eingesehen, lange

vor der Verurteilung wieder befliſſen habe. Wiewohl der Regierungsrat annehmen muß, daß die vom Vater Wuilleumier zur Unterſtützung ſeines Geſuches angeführten Umſtände ſowohl von den Geſchwornen als vom Gerichtshofe gewürdigt und entſprechend berückſichtigt worden ſind, ſo glaubt er, das vorliegende Geſuch dennoch zu teilweiſer Berückſichtigung empfehlen zu ſollen. Es veranlaßt ihn dazu das mit dem Begnadigungsgeſuche eingereichte Zeugnis des Pfarrers von Tramlingen und anderer dort angeſehener Perſonen, aus dem hervorgeht, daß der Sohn Wuilleumier ſeit mehr als einem Jahre durch eine muſterhafte Aufführung ſeine Beſſerung bewieſen hat und daß ein Rückfall bei ihm nicht zu befürchten ſteht. Der Regierungsrat hält deshalb dafür, es dürfte mit zwei Dritteln der gegen Leon Arnold Wuilleumier ausgeſprochenen Strafzeit deſſen Vergehen angemeſſen geſühnt ſein.

Antrag des Regierungsrates: Erlaß des letzten Drittels der Strafzeit.
„ der Bittſchriftenkommiſſion: id.

---

4. Kocher, Gottfried, Knecht, in Biel, hat im Schüßkanal eine mehrpfündige Forelle gefangen und ſeinem Meiſter verkauft. Auf die Strafanzeige des Pächters der dortigen Fiſchezen wurde Kocher am 14. April 1893 vom Polizeirichter von Biel wegen Fiſchfrevel mit einer Buße von Fr. 5 beſtraft. Kocher ſucht um Erlaß dieſer Buße nach, weil er die bezügliche Verbotsvorſchrift nicht gekannt habe und auch ſein täglicher Verdienſt nicht hinreichen würde, ohne Nachteil für ſeine Familie, die fragliche Buße nebſt Koſten zu bezahlen. Der Regierungsrat findet jedoch keinen Grund, durch Nachlaß der Strafe derartige Verbotsübertretungen zu begünſtigen, und iſt deshalb nicht im Falle, das Geſuch zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Abweiſung.
„ der Bittſchriftenkommiſſion: id.

---

5. Gartenmann, Rudolf, Zuckerbäcker, in Thun, wurde am 13. Dezember 1893 vom dortigen Polizeirichter wegen Widerhandlung gegen das Wirtſchaftsgeſetz vom 4. Mai 1879 und die Verordnung betreffend den Handel mit geiſtigen Getränken vom 8. Mai 1889 zu einer Geldbuße von Fr. 50, Nachbezahlung einer Patentgebühr von Fr. 5 und zu den Koſten verurteilt, weil er während der Fremdenſaiſon in ſeinem zu Hofſtetten befindlichen Verkaufsmagazine außer dem Ausſchank von feinen Liqueurs, auch den Ausſchank von Flaſchenbier betrieb, obſchon er zu letzterem nach dem erhaltenen Patente der Direktion des Innern nicht berechtigt war. Gartenmann ſucht um Erlaß dieſer Buße nach. Er behauptet, er habe die Umgehung des Geſetzes nicht beabſichtigt, indem er die Ueberzeugung gehabt habe, daß der Ausſchank von Flaſchenbier im Patent inbegriffen ſei. Zudem ſei die Nachfrage nach dieſem Artikel ſo gering geweſen, daß ein Verdienſt von daher nicht vorhanden ſei. Der Regierungsrat findet indeſſen keine Gründe zur Empfehlung des Geſuches. Das dem Gartenmann erteilte Patent lautet auf den Ausſchank von feinen Liqueurs, und es wird niemand einfallen, das Bier zu den feinen Liqueurs zu zählen.

Antrag des Regierungsrates: Abweiſung.
„ der Bittſchriftenkommiſſion: id.

---

6. Marie Lièvre geb. Adatte, Andreſen Ehefrau, wohnhaft zu Courtemaiche, 60 Jahre alt, wurde am 7. September 1893 vom Polizeirichter von Pruntrut wegen Widerhandlung gegen das Jagdgeſetz zu einer Geldbuße von Fr. 40 nebſt Koſten verurteilt, weil ſie während der geſchloſſenen Jagdzeit einen Haſen erlegt hatte. Sie war beir Verhandlung vor dem Richter nicht anweſend geweſen, ſondern hatte ſich vorher, ohne ſich die Tragweite davon klar zu machen, dem zu erlaſſenden Urteile unterzogen. Da dieſes anders ausfiel, als Frau Lièvre erwartete, ſo ſucht ſie nun auf dem Begnadigungswege um Erlaß der gegen ſie ausgeſprochenen Buße nach. Aus der Darſtellung des Sachverhaltes ergiebt ſich, daß Frau Lièvre den fraglichen Haſen in ihrem Gemüſegarten dem ſchon mehrmals durch Gewild Schaden zugefügt worden, ſchlafend angetroffen und denſelben bei dieſem Anlaſſe mit einer Hacke getötet hat. Der Gemeinderat von Courtemaiche empfiehlt das Geſuch mit Rückſicht auf die Armut der Petentin, ſowie der Krankheit ihres Ehemannes, und ferner mit Rückſicht auf die Verumſtändungen des Falles. Der Regierungsſtatthalter hat auch ſeinerſeits das Geſuch empfohlen. Der Regierungsrat hat beſchloſſen, das vorliegende Geſuch ebenfalls zu empfehlen, da angeſichts des Art. 6 der kantonalen Vollziehungsverordnung zum eidgenöſſiſchen Jagdgeſetz vom 26. Juli 1876, wonach Grundeigentümer oder Pächter berechtigt ſind, alles Gewild, das ihren Gütern Schaden zufügt, innert den Marchen derſelben und mit Ausſchluß der Waldungen zu erlegen und zu behändigen, es doch zu hart wäre, wenn die Petentin im vorliegenden Falle, wo dieſer Thatbeſtand zutrifft, die fragliche Buße dennoch bezahlen müßte.

Antrag des Regierungsrates: Erlaß der Buße.
„ der Bittſchriftenkommiſſion: id.

---

7. Kräuchi, Johann, Landwirt, von und zu Koppigen, geb. 1870, wurde am 19. Oktober 1893 von den Aſſiſen des vierten Bezirks der Ueberſchreitung der Notwehr bei einem Raufhandel, an dem ſechs Perſonen beteiligt waren, ſchuldig erklärt und mit Rückſicht auf die ſchweren Körperverletzungen, welche beſonders zwei von den vier angreifenden Gegnern davongetragen hatten, zu 50 Tagen Gefängnis, zu Bezahlung mehrerer Entſchädigungen im Geſamtbetrage von Fr. 2550 und faſt ſämtlicher Unterſuchungskoſten, die ſich auf Fr. 2421. 60 belaufen, verurteilt. Johann Kräuchi hat nun zu Handen des Großen Rates das vorliegende Begnadigungsgeſuch bezüglich der ihm auferlegten Gefängnisſtrafe von fünfzig

Tagen eingereicht, worin er an der Hand der Untersuchungsakten und des Ergebnisses der Assisenverhandlung den Hergang des Vorfalles, der zur Strafuntersuchung und zum Schuldverdikte führte, ausführlich darlegt und darzuthun sucht, daß seine Begnadigung deshalb gerechtfertigt sei, weil sich die Geschwornen bei ihrem Wahrspruche durch Verumständungen hatten leiten lassen, welche nicht, oder doch nicht in dem erfolgten Maße hätten in die Wagschale fallen sollen, wie es geschehen sei. Der Gesuchsteller führt im weitern aus, daß er um so eher auf Entsprechung hoffe, als durch das Assisenurteil eine Sachlage geschaffen worden sei, die angesichts der Veranlassung und des Herganges der Rauferei weder dem Rechte, noch der Billigkeit entspreche, denn die Urheber des ganzen Vorfalles, die Angreifer gehen jetzt straflos aus und erhalten noch bedeutende Entschädigung, während der Gesuchsteller, der lediglich seinen überfallenen Vater und sich selbst verteidigen und vor den drohenden Angriffen schützen wollte, nun 50 Tage Gefängnis absitzen soll und dazu noch hohe Entschädigungen und fast die ganzen Kosten des Staates bezahlen muß. Schließlich beruft sich der Gesuchsteller auf das bei den Akten befindliche, äußerst günstige Leumundszeugnis des Gemeinderates von Koppigen. Nach Einsicht der bezüglichen Untersuchungsakten ist der Regierungsrat zur Ansicht gelangt, daß die gegen den Gesuchsteller ausgesprochene Freiheitsstrafe im vorliegenden Falle wirklich zu hart erscheine und daß der Gesuchsteller dafür, daß er nach dem Schuldverdikte bei der Ausübung der Notwehr das unter den obwaltenden Umständen gerechtfertigte Maß der Verteidigung überschritten, durch die hohe Entschädigung, die er an die Verletzten auszurichten, und die bedeutende Kostensumme, die er dem Staate zu bezahlen hat, immer noch genügend bestraft sei.

Antrag des Regierungsrates: Erlaß der 50tägigen Gefängnisstrafe.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

8. Tschopp, Sixt, von Waldenburg, Metzger, zu Delsberg, wurde am 4. Februar 1891 von der Polizeikammer wegen betrügerischen und leichtsinnigen Geltstags zu vier Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in zwei Monate Einzelhaft, verurteilt, nachdem er erstinstanzlich freigesprochen worden war. Tschopp war im Jahre 1889 in Geltstag gefallen, wobei sich ein bedeutendes Defizit ergeben hatte. Nach dem durch das oberinstanzliche Urteil festgestellten Thatbestande hat Tschopp Vermögensgegenstände, die zur Geltstagsmasse gehört hatten, teils derselben entzogen, teils verheimlicht. Tschopp sucht in der vorliegenden Bittschrift um Erlaß der zweimonatlichen Einzelhaftstrafe nach, indem er ausführt, daß der über ihn ergangene Geltstag, durch den er schon hart genug bestraft, die Folge von unglücklichen Ereignissen sei, deren Verhinderung nicht in seiner Macht gelegen habe. Zudem sei er krank, er habe eine große Familie zu erhalten, die während seiner Strafhaft in Not geraten würde, und auch seine Frau sei oft leidend. Das Gesuch ist vom Regierungsstatthalter mit Rücksicht auf die Gesundheits- und Familienverhältnisse des Petenten empfohlen. Dessenungeachtet kann der Regierungsrat das vorliegende Gesuch nicht empfehlen. Was die Schuldfrage betrifft, so ist diese in objektiver, wie subjektiver Hinsicht durch das oberinstanzliche Urteil in zweifelloser Weise festgestellt, und was die Familienverhältnisse des Petenten anbelangt, so ist es freilich zu bedauern, daß die Strafvollziehung für sie mit fühlbaren Nachteilen verbunden sein wird, allein sie können immerhin keinen genügenden Grund zur Aufhebung der Strafe gegen den Schuldigen abgeben. Es ist indes selbstverständlich, daß, wenn der Gesuchsteller krank wäre, worüber indes ein ärztlicher Befund nicht vorliegt, die Strafvollziehung im Sinne des Art. 538 des Strafverfahrens verschoben würde.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

Gesetzesentwurf

über

die öffentlich-rechtlichen Folgen (Ehrenfolgen) des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung.

Ergebnis der ersten Beratung, 1. Dezember 1893.

Der Große Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889;

in Erwägung, daß es dem Grundsatze der Rechtsgleichheit entspricht, alle ausbetriebenen Schuldner gleich zu behandeln,

auf den Antrag des Regierungsrats,

beschließt:

§ 1. Alle Personen, gegen welche der Konkurs erkannt oder gegen welche infolge fruchtloser Pfändung ein Verlustschein ausgestellt wird, werden auf die Dauer von sechs Jahren in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt.

Die Einstellung beginnt gegenüber Konkursiten mit dem Konkurserkenntnis, gegenüber fruchtlos Ausgepfändeten mit der Bekanntmachung im Amtsblatt.

Auf Schuldner, welche im Zeitpunkt der Konkurseröffnung oder der Ausstellung des Verlustscheins noch minderjährig sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 2. Wird gegen den fruchtlos Gepfändeten oder Konkursiten ein Strafurteil nach den §§ 47 bis 50 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs erlassen, so sind zur Zeitdauer der in diesem Urteile ausgesprochenen Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit die in § 1 vorgesehenen sechs Jahre hinzuzurechnen.

§ 3. Eine Rehabilitation des Schuldners durch gerichtliches Urteil ist frühestens zwei Jahre nach Beginn der Einstellung zulässig.

Leistet ein Schuldner den Nachweis, daß seine Zahlungsunfähigkeit ganz oder zum Teil ohne eigenes Verschulden eingetreten ist, so kann nach Ablauf dieser zwei Jahre die Einstellung in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit durch den Richter je nach dem Grade oder Maße des Verschuldens abgekürzt oder ganz aufgehoben werden.

§ 4. Der Schuldner, welcher diesen Nachweis antreten will, hat dem Gerichtspräsidenten des Amtsbezirks, in welchem der Konkurs erkannt oder der Verlustschein ausgestellt wurde, ein schriftliches Gesuch nebst allen in seinen Händen befindlichen urkundlichen Belegen einzureichen. Sind weitere Erhebungen oder Nachforschungen erforderlich, so soll der Gerichtspräsident dieselben auf Kosten des Gesuchstellers vornehmen.

§ 5. Der Gerichtspräsident entscheidet erstinstanzlich über das Gesuch. Zu der Verhandlung sind außer dem Schuldner auch die dem Betreibungs- und Konkursamt bekannten verlustig gewordenen Gläubiger brieflich einzuladen. Das Urteil des Gerichtspräsidenten ist in allen Fällen mit den Akten innerhalb zehn Tagen an den Appellations- und Kassationshof zur Bestätigung oder Abänderung einzusenden. Der Apellations- und Kassationshof kann weitere Erhebungen über den Thatbestand anordnen. Er entscheidet ohne Parteivorträge und teilt sein Urteil dem Gerichtspräsidenten zur Eröffnung mit.

§ 6. Die Aufhebung der Einstellung (Rehabilitation) tritt auch dann ein, wenn dem Gerichtspräsidenten der Nachweis geleistet wird, daß einer der in Art. 26 Abs. 2 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs bestimmten Fälle vorliegt.

In dem in den §§ 3—6 vorgesehenen Verfahren dürfen keine Gerichtsgebühren verrechnet werden.

§ 7. Wird gegen einen Schuldner, welcher wegen Konkurses oder fruchtloser Pfändung bereits in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt war, neuerdings der Konkurs erkannt oder ein Verlustschein ausgestellt, so darf eine wiederholte Einstellung nach § 1 nur stattfinden, wenn alle oder einzelne der geltend gemachten Forderungen seit dem Ablauf der frühern Einstellung entstanden sind.

Gegen Verfügungen des Betreibungsbeamten, welche gegen diese Bestimmung verstoßen, kann bei der Aufsichtsbehörde desselben Beschwerde geführt werden.

§ 8. Die Einstellungen in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit wegen fruchtloser Pfändung sind durch den Betreibungsbeamten drei Monate nach Ausstellung des Verlustscheines je einmal im Amtsblatt bekannt zu machen. Dem Schuldner ist jedesmal, wenn ein Verlustschein ausgestellt wird, hievon Kenntnis zu geben, und er ist auf

die Frist von drei Monaten und die Folgen ihrer Nichtbeachtung aufmerksam zu machen.

Die Aufhebungen der Einstellung (§§ 3 u. ff.) und die Rehabilitationen (§ 6) sind durch den Gerichtsschreiber ebenfalls je einmal im Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 9. Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk in Kraft. Dasselbe findet auch auf diejenigen Personen entsprechende Anwendung, welche vor seinem Inkrafttreten in Geltstag (Güterabtretung) gefallen sind oder über welche der Konkurs oder das Falliment erkannt worden ist.

Durch dieses Gesetz werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben: der erste Satz des § 600 des bernischen Vollziehungsverfahrens in Schuldsachen und der § 8 des Gesetzes vom 25. April 1854 über einige Abänderungen des Güterabtretungsverfahrens.

In § 4, Ziff. 2, des Gesetzes über das Wirtschaftswesen vom 4. Mai 1879 wird den Worten „Für eines Geltstagers oder Güterabtreters" beigefügt „Konkursiten oder ausgepfändeten Schuldners".

Bern, den 1. Dezember 1893.

Im Namen des Großen Rates
der Präsident
E. Wyß,
der Staatsschreiber
Kistler.

Ergebnis der ersten Beratung
vom 27. Januar 1894.

Abänderungsanträge der Kommission und des Regierungsrates.

(9. und 17. April 1894.)

Gesetz

über

das Wirtschaftswesen

und

den Handel mit geistigen Getränken.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in Betracht der Notwendigkeit, das Gesetz über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken vom 4. Mai 1879 einer Revision zu unterwerfen und mit der Bundesverfassung in Einklang zu bringen,

auf den Antrag des Regierungsrats,

beschließt:

Titel I.

Wirtschaftswesen.

A. Ausstellung der Patente, Requisite, Wirtschaftsarten, Patentgebühren.

§ 1.

Zum Betriebe einer Wirtschaft ist ein Patent erforderlich. Das Patent lautet auf einen bestimmten Inhaber und auf bestimmte Räumlichkeiten.

§ 2.

Der Bewerber um ein Wirtschaftspatent muß ehrenfähig und eigenen Rechts sein und sich darüber ausweisen, daß sowohl er selbst, als seine Familien- und Hausgenossen einen guten Leumund besitzen. Auch ist darauf zu achten,

daß er hinsichtlich seiner persönlichen und Familienverhältnisse für die gehörige Beaufsichtigung und die gute Führung der Wirtschaft genügende Garantie bietet.

Für Nicht-Kantonsbürger ist zudem der Besitz einer Niederlassungsbewilligung erforderlich.

Der Patentträger soll in der Regel selbst im Wirtschaftsgebäude wohnen und die Wirtschaft auf eigene Rechnung betreiben. Die Führung derselben kann durch die Direktion des Innern ausnahmsweise einer andern Person, als Geschäftsführer, gestattet werden, wenn diese im Besitz der für einen Wirt erforderlichen Requisite ist.

Der nämlichen Person dürfen nicht für zwei Wirtschaften, welche das ganze Jahr betrieben werden, Patente erteilt werden.

§ 3.

Von der Erlangung eines Wirtschaftspatentes sind ausgeschlossen:

1. Die Geistlichen, die Lehrer und Lehrerinnen und diejenigen Beamten und Angestellten, welchen besondere Gesetze, Verordnungen und Reglemente die Ausübung einer Wirtschaft untersagen; ebenso die Ehegatten solcher Personen. Für Pensionen kann der Regierungsrat Ausnahmen bewilligen.
2. Die Konkursiten und fruchtlos Ausgepfändeten. Für die Ehefrau eines solchen, für eine Abgeschiedene oder Witwe mit unabgeteilten Kindern ist, soweit diese minderjährig sind, die Einwilligung der Vormundschaftsbehörde notwendig.
3. Ehefrauen von Männern, welche wegen Verbrechen und Vergehen in ihrer bürgerlichen Ehrenfähigkeit eingestellt sind, sofern sie mit denselben in ungetrennter Haushaltung leben.

§ 4.

Die für die Ausübung einer Wirtschaft bestimmten Räumlichkeiten sollen folgende Bedingungen erfüllen:

1. Zweckmäßige, gesunde und von der Polizei leicht zu beaufsichtigende Lage, insbesondere nicht in störender Nähe einer Kirche, eines Schulhauses, eines Spitals oder ähnlicher Anstalten; die Einrichtungen sind so zu treffen, daß die Nachbarn gegen den Wirtschaftslärm möglichst geschützt sind;
2. ungehinderter, freier Zugang von der Straße her. Wird das Haus noch von andern Leuten außer dem Wirt und seiner Familie bewohnt, so soll der Zugang zu der Wohnung der übrigen Hausbewohner unabhängig von den Ausschankräumen sein;
3. anständige Einrichtungen in hellen und gut ventilierbaren Räumlichkeiten; die gewöhnlichen Ausschankräume sollen in der Regel im Erdgeschoß und nach der Straße zu, jedenfalls aber nicht höher als eine Treppe hoch gelegen sein;
4. zweckmäßige und den Anforderungen des Anstandes und der Gesundheit entsprechende Einrichtung der Aborte;
5. eventuell gesunde und zweckmäßige Anlage der Stallungen.

Jede Gast- oder Schankwirtschaft (§ 9, Ziff. 1 und 2) soll mindestens ein allen Gästen offen stehendes Ausschanklokal haben; die für andere Wirtschaftszwecke bestimmten Räumlichkeiten sind jedoch ebenfalls im Patentgesuch zu

Abänderungsanträge der Kommission und des Regierungsrates.

Gemeinsamer Antrag:
Letzter Satz, anstatt „zwei“ „mehrere“ setzen.

verzeigen und unterliegen in gleicher Weise, wie die übrigen Teile der Wirtschaft, der polizeilichen Aufsicht.

§ 5.

Jedes Gesuch um Erteilung eines Wirtschaftspatentes soll eine genaue Bezeichnung der für die Ausübung der Wirtschaft bestimmten Räumlichkeiten enthalten und ist vom Einwohnergemeinderate und vom Regierungsstatthalter in Bezug auf die in §§ 2 und 4 aufgestellten Requisite und auf das öffentliche Wohl zu begutachten. Hiebei ist namentlich auch auf das lokale Bedürfnis Rücksicht zu nehmen.

Ueber die Gesuche entscheidet die Direktion des Innern. Sie stellt die bewilligten Patente aus.

Das gleiche Verfahren findet statt für die Erneuerung der abgelaufenen Patente, sowie für die Uebertragung eines solchen auf eine andere Person oder eine andere Lokalität.

Wesentliche Veränderungen, welche während der vierjährigen Periode (§ 7) an den Wirtschaftslokalitäten vorgenommen werden, bedürfen der Einwilligung der Direktion des Innern. Dieselben sind im Patent anzumerken.

§ 6.

Das Patent für die Errichtung einer neuen, sowie die Erneuerung oder Uebertragung eines Patents für eine bestehende Wirtschaft soll verweigert werden, wenn das Entstehen oder die Weiterführung einer Wirtschaft am betreffenden Orte dem öffentlichen Wohle zuwider ist.

§ 7.

Sämtliche Wirtschaftspatente unterliegen der Erneuerung nach Ablauf einer vierjährigen Periode. Die erste Periode nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnt mit dem 1. Januar 1895 und währt bis zum 31. Dezember 1898.

§ 8.

In der Zwischenzeit erlischt das Patent zum Betrieb einer Wirtschaft, wenn derjenige, dem es erteilt worden, nicht mehr im Besitze der zur Ausübung desselben gesetzlich erforderlichen Requisite (§ 2) ist, sowie wenn er durch richterliches Urteil unfähig erklärt worden ist, eine Wirtschaft auszuüben.

Es kann auf den Antrag der Direktion des Innern durch den Regierungsrat entzogen werden, wenn der Inhaber wegen Uebertretung der Bestimmungen des Wirtschaftsgesetzes und der das Wirtschaftswesen betreffenden Dekrete und Verordnungen wiederholt vom zuständigen Gerichte bestraft worden ist, oder wenn die öffentliche Ordnung und Sittlichkeit es erheischen, sowie wegen Platzgebens zur Abhaltung eines Zweikampfes auf Waffen.

Ferner kann dies geschehen, wenn in Bezug auf die Wirtschaftslokalitäten Uebelstände eintreten, welche bei der Erteilung der Bewilligung nicht bekannt waren, oder wenn wesentliche Veränderungen an denselben ohne Einwilligung der Direktion des Innern (§ 5) vorgenommen werden.

Die bezahlte Patentgebühr ist in allen diesen Fällen marchzählig zurückzuerstatten, sofern nicht ein nachweisbares erhebliches Verschulden des Patentinhabers vorliegt.

Erfolgt der Entzug aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit, so kann der Regierungsrat außerdem beschließen, innerhalb einer angemessenen Frist für die nämliche Lokalität keine neue Bewilligung zu erteilen, insofern das Haus nicht an einen andern Eigentümer übergeht,

welcher für die gute Führung einer Wirtschaft hinlängliche Garantie bietet.

§ 9.

Die Wirtschaften werden eingeteilt in:
1. Gastwirtschaften mit dem Recht zu beherbergen;
2. Schenk- und Speisewirtschaften, ohne Beherbergungsrecht;
3. Oeffentliche Pensionswirtschaften;
4. Konditoreien mit Ausschank geistiger Getränke;
5. Kaffeewirtschaften und Volksküchen.

Kosthäuser, welche — außer der Kost und dem zugehörigen Wein oder Bier an die regelmäßigen Tischgänger — keine weitern Speisen oder Getränke verabfolgen, fallen nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

Pensionswirtschaften sind solche, welche ihren Gästen während mindestens 3 Tagen Kost und Wohnung verabfolgen. Sie dürfen jedoch außer ihren Pensionären und den sie besuchenden Angehörigen niemanden bewirten.

Konditoreien mit Wirtschaftspatent dürfen von geistigen Getränken nur feine Liqueurs und Liqueurweine verabfolgen.

Kaffeewirtschaften und Volksküchen dürfen ihre Gäste mit Kaffee, Thee und andern nicht alkoholhaltigen Getränken, sowie mit warmen und kalten Speisen bewirten, und die Volksküchen außerdem zu den regelmäßigen Mahlzeiten den üblichen Tischwein verabfolgen. Wenn jedoch in einer Volksküche außerhalb der regelmäßigen Mahlzeiten geistige Getränke verabfolgt werden, so fällt sie unter Ziff. 2 hievor.

§ 10.

Wenn Personen, welche kein Wirtschafts- oder Pensionspatent, oder nur ein Patent ohne Beherbergungsrecht besitzen, Schlafstellen für eine kürzere Dauer als 8 Tage vermieten wollen, so ist hievon der Ortspolizeibehörde Kenntnis zu geben. Letztere ist befugt, aus Gründen der Gesundheits-, Sicherheits- und Sittenpolizei solches zu untersagen.

§ 11.

Es werden folgende Patentgebühren bestimmt:
1. Für die Wirtschaften unter § 9, Ziff. 1 und 2:

Klasse	1	Fr. 2,000
„	2	„ 1,800
„	3	„ 1,600
„	4	„ 1,400
„	5	„ 1,200
„	6	„ 1,000
„	7	„ 900
„	8	„ 800
„	9	„ 700
„	10	„ 600
„	11	„ 500
„	12	„ 400
„	13	„ 300
„	14	„ 200

Die Wirtschaften mit Beherbergungsrecht sollen, sofern dieses von geringer Bedeutung ist, keine höhern Patentgebühren bezahlen, als Wirtschaften ohne Beherbergungsrecht.

Auf den Antrag der Gemeindsbehörde kann die Direktion des Innern gegen Ermäßigung der Patentgebühr einem Wirte die Pflicht der Beherbergung auflegen.

In die 14. Klasse werden nur Wirtschaften in kleinen Ortschaften mit wenig Verkehr eingereiht, sofern sich nur

Abänderungsanträge der Kommission und des Regierungsrates.

Gemeinsamer Antrag:

„So ist hievon der Ortspolizeibehörde Kenntnis zu „geben" ist im französischen Text genauer zu redigieren.

Gemeinsamer Antrag:

Fünfter Absatz, ist statt: „in die 13. Klasse" zu setzen „in die 14. Klasse" ꝛc.

Abänderungsanträge der Kommission und des Regierungsrates.

eine solche daselbst befindet. Für solche, welche durch das Bedürfnis gefordert werden, ohne daß ihr Betrieb lohnend wäre, kann die Direktion des Innern die Gebühr bis auf Fr. 100 ermäßigen. Weitere Ermäßigungen kann unter ausnahmsweisen Verhältnissen der Regierungsrat bewilligen.

Für Wirtschaften, in welchen keine andern geistigen Getränke ausgeschenkt werden als reine Obstweine, wird die Patentgebühr auf Fr. 25 bis Fr. 50 festgesetzt.

2. Für Pensionswirtschaften . . . Fr. 100—600.
3. Für Konditoreiwirtschaften . . . „ 50—300.
4. Für Kaffeewirtschaften und Volksküchen . . . . . „ 5—200.

Die Patentgebühren für Wirtschaften, welche nicht das ganze Jahr betrieben werden, können bis auf die Hälfte der Taxen ermäßigt werden.

§ 12.

Von den Patentgebühren fallen zur Verwendung für Schul- oder Armenzwecke 10 Prozent den Einwohnergemeinden zu, in denen sie erhoben werden. Die Zuteilung an die Gemeinden geschieht durch den Regierungsrat.

Antrag des Regierungsrates:

Von den Patentgebühren fallen 10 Prozent den Einwohnergemeinden zu, in denen sie erhoben werden. Dieselben sind zu Schul- oder Armenzwecken zu kapitalisieren. Die Zuteilung ꝛc.

§ 13.

Die Gebühr für jedes bewilligte Wirtschaftspatent ist jeweilen halbjährlich zum voraus zu entrichten. Dieselbe ist bei der Berechnung der Einkommensteuer vom versteuerbaren Einkommen unter den Gewinnungskosten in Abzug zu bringen.

§ 14.

Die Direktion des Innern kann an geschlossene Gesellschaften, nach Einsichtnahme ihrer Statuten oder Reglemente, Bewilligungen zur Bewirtung ihrer Mitglieder erteilen gegen eine Gebühr von Fr. 50—200; ferner gegen eine gleiche Gebühr an Bauunternehmer und andere Arbeitgeber zur Verabfolgung von Speisen und Getränken ausschließlich an ihre Arbeiter, wenn dieses wegen der Entfernung von einer Wirtschaft notwendig erscheint und kein Erwerb daraus gemacht wird. Das Feilbieten und Ausschenken von geistigen Getränken auf Arbeitsplätzen durch Personen, welche keine Bewilligung hiefür besitzen, ist untersagt.

Wenn sich bei der Ausübung einer derartigen Bewilligung Mißbräuche oder Uebelstände erzeigen, so kann sie jederzeit von der Direktion des Innern zurückgezogen werden.

Gemeinsamer Antrag:

Soll heißen Gebühr von Fr. 50—300.

Einschaltung nach Reglemente:

„auf den Namen eines verantwortlichen „Geschäftsführers oder Vertreters, welcher „die in § 2 dieses Gesetzes genannten Eigen„schaften besitzen soll," ꝛc.

§ 15.

Die Regierungsstatthalter sind befugt, bei freiwilligen Schießübungen, Schulfesten, Truppenzusammenzügen, Wiederholungskursen oder militärischen Uebungen, Volksfesten, Wochen- und Jahrmärkten und ähnlichen Anlässen den Inhabern von Wirtschaftsberechtigungen die Bewilligung zu erteilen, auch außerhalb der gewöhnlichen Wirtschaftslokalien ohne Bezahlung einer besondern Gebühr zu wirten, soweit dies auf ihren Besitzungen und ohne besondere Bauten geschieht. Ohne eine solche Bewilligung dürfen andere, als die im Patente verzeigten Lokalitäten nur in unerwarteten und dringlichen Fällen zum wirten verwendet werden.

Werden dagegen zu diesem Zwecke von den Wirtschafts-

berechtigten besondere Bauten, wie Buden oder Hütten, errichtet, oder soll auf Drittmannsboden gewirtet werden, so ist für die daherige Bewilligung eine Gebühr von Fr. 10 zu beziehen. Ausgenommen hievon sind die freiwilligen Schießübungen.

Die Regierungsstatthalter sind auf Empfehlung der betreffenden Einwohnergemeinderäte auch befugt, in außerordentlichen Fällen, wo die bestehenden Wirtschaften nicht ausreichen, Personen, welche nicht im Besitz eines Wirtschaftspatentes sind, sofern sie den Anforderungen des § 2 entsprechen, eine Bewilligung auf die Dauer eines oder mehrerer Tage gegen eine Gebühr von Fr. 20, — für Kaffeewirtschaften von 50 Cts. — per Tag zu erteilen.

Wenn von solchen Bewilligungen in der Nähe des Sammelplatzes von Truppen oder militärischer Uebungen Gebrauch gemacht werden soll, so ist die Zustimmung des Truppenkommandos dazu einzuholen.

Für Marketenderwirtschaften, welche den Truppen durch das Gebiet mehrerer Amtsbezirke folgen, werden die Bewilligungen von der Direktion des Innern, im Einverständnis mit dem Truppenkommando, gegen eine entsprechende Gebühr ausgestellt.

§ 16.

Bei der Gesamterneuerung der Wirtschaftspatente am Beginn einer jeweiligen vierjährigen Periode (§ 7) ist die Einteilung in die verschiedenen Patentklassen (§ 11) einer Revision zu unterwerfen. Diese Gesamtrevision wird, nach Anhörung der Gemeinderäte und der Regierungsstatthalter, von der Direktion des Innern unter Mitwirkung der Finanzdirektion vorgenommen.

Dasselbe Verfahren gilt in der Zwischenzeit für die Einteilung der bewilligten Patente.

Für Patente, welche im Laufe des Jahres ausgestellt werden, wird die Gebühr vom Beginn des betreffenden Vierteljahres an gerechnet. Ausgenommen hievon sind die Sommerwirtschaften; für diese läuft die Patentgebühr nach ganzen Monaten.

Im Laufe der Periode kann da, wo außerordentliche Verhältnisse eintreten, für einzelne Wirtschaften die Patentgebühr ermäßigt werden. Ebenso kann auch, infolge Erweiterung der Lokalitäten, eine Erhöhung der Gebühr stattfinden.

B. Wirtschaftspolizei.

§ 17.

Die Wirtschaftspolizei wird unter der Aufsicht des Regierungsstatthalters durch die Staats- und Ortspolizei ausgeübt.

Den Organen und Angestellten der Staats- und der Ortspolizei steht die Befugnis zu, zur Ausübung ihres Amtes jede Wirtschaft bei Tag und Nacht öffnen zu lassen.

§ 18.

Jede Wirtschaft soll mit einem Aushängeschild oder einem andern Erkennungszeichen versehen sein. Das nämliche Zeichen oder die nämliche Benennung darf in einer Ortschaft nicht zwei mal vorkommen.

Abänderungsanträge der Kommission und des Regierungsrates.

§ 19.

Jeder Wirt ist in Ausübung seines Gewerbes für seine eigenen Handlungen, sowie für diejenigen seiner Familiengenossen, Dienstboten und Angestellten verantwortlich.

Sind dem Wirtschaftspersonal Tiere zur Unterbringung oder Gegenstände zur Aufbewahrung anvertraut worden, so haftet der Wirt für allfälligen Schaden oder Verlust, es sei denn, daß er im Augenblicke der Uebergabe die Verantwortlichkeit ausdrücklich abgelehnt habe, oder daß Verlust und Schaden ohne sein Verschulden und ungeachtet Anwendung möglichster Sorgfalt eingetreten seien.

§ 20.

Der Wirt soll auch in solchen Lokalitäten, welche für geschlossene Gesellschaften oder sonst für besondere gesellige Zwecke bestimmt sind, keine verbotenen Spiele dulden. Für solche, welche nicht schon durch das Gesetz vom 27. Mai 1869 erlaubt sind, kann der Regierungsrat an Kur- und ähnliche Etablissemente, sofern keine ökonomische Gefahr für die Spielenden vorhanden ist, unter Anordnung einer polizeilichen Aufsicht, eine Bewilligung erteilen. Diese kann bei vorkommendem Mißbrauch jederzeit vom Regierungsrate zurückgezogen werden.

§ 21.

Gäste, die nicht zu den in den §§ 22 und 23 aufgezählten Kategorien gehören, oder gegen welche keine Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß sie die Wirtschaft zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei und der Unsittlichkeit betreten, und die auch nicht als streit- und händelsüchtig bekannt sind, ist der Wirt verpflichtet, aufzunehmen, soweit es das Lokal gestattet, und dieselben gegen Bezahlung innerhalb der Schranken seiner Berechtigung zu bewirten.

§ 22.

Der Wirt soll Personen, welchen der Besuch der Wirtschaften untersagt ist, nicht aufnehmen.

Auch soll er denjenigen Besteuerten, welche ihm von der Armenpflege verzeigt werden, keine geistigen Getränke verabreichen.

Ebenso soll er keine zur Verhaftung ausgeschriebenen oder verdächtig erscheinenden Personen aufnehmen, ohne dieselben sogleich bei der Polizeibehörde anzuzeigen.

Das Platzgeben zu einem Zweikampfe auf Waffen ist jedem Wirte untersagt.

§ 23.

Der Wirt soll keine schulpflichtigen Kinder aufnehmen, es sei denn, daß sie sich unter Aufsicht erwachsener Personen befinden, oder daß sie in Aufträgen außerhalb ihres Wohnorts gesendet worden sind.

Gemeinsamer Antrag:

Statt „schulpflichtigen Kindern" setzen: „Kinder, welche das schulpflichtige Alter nicht überschritten haben."

§ 24.

Die gesundheitsschädliche Anstrengung des Dienstpersonals in den Wirtschaften ist untersagt. Der Betrieb jeder Wirtschaft ist so einzurichten, daß von 24 Stunden wenigstens 7 Stunden ununterbrochene Schlafenszeit dem gesamten, im Dienstverhältnisse des Wirts stehenden weiblichen Personale zugesichert sind. Für besondere Verhältnisse kann der Regierungsstatthalter für höchstens sechs Wochen Ausnahmen von dieser Vorschrift bewilligen; immerhin nur soweit, daß die siebenstündige Schlafenszeit mindestens

dreimal wöchentlich eingeräumt werde. Mädchen unter dem vollendeten 18. Altersjahre, welche nicht zur Familie des Wirts gehören, dürfen nicht als Kellnerinnen verwendet werden.

Dem Dienstpersonal in Wirtschaften ist eine angemessene Zahl von Ruhetagen zuzusichern, worüber der Große Rat ein Dekret erlassen wird.

§ 25.

Der Wirt soll an Gäste, welche infolge Trunkenheit oder in anderer Weise Aergernis erregen, keine Getränke verabfolgen und sie nach fruchtloser Mahnung aus dem Wirtschaftslokal fortweisen. Widerspenstige Gäste unterliegen den Strafbestimmungen des § 45 dieses Gesetzes.

§ 26.

Die Schließungsstunde für die Wirtschaften wird für den ganzen Kanton auf 12 Uhr nachts festgesetzt. Jedoch ist der Wirt von 10 Uhr nachts an berechtigt, seine Wirtschaft zu schließen.

Zur Einschränkung der öffentlichen Tanzgelegenheiten und der übrigen öffentlichen Belustigungen wird der Große Rat beförderlich ein Dekret erlassen.

§ 27.

Entsteht in einer Wirtschaft Wortwechsel oder Streit, so soll der Wirt die Streitenden zur Ruhe ermahnen und, wenn seine Ermahnungen fruchtlos bleiben, entweder innerhalb der Schranken des Gesetzes selbst Ordnung schaffen, oder polizeiliche Hülfe in Anspruch nehmen. Ebenso soll der Wirt von seite seiner Gäste keinen Nachtlärm dulden.

In Fällen ernsthafter Auftritte, durch welche die öffentliche Ruhe gestört wird, kann der Regierungsstatthalter die Wirtschaft sogleich schließen lassen, bis die Ordnung wieder hergestellt ist oder der Richter über den Fall geurteilt hat.

§ 28.

Die Gäste sollen bei entstehendem Wortwechsel oder Streit oder im Falle von Nachtlärm der Mahnung zur Ruhe von seite des Wirtes unverweigerlich Folge leisten oder das Lokal verlassen.

§ 29.

Die Gastwirte haben eine Kontrolle der Beherbergten zu führen, welche den Namen, Vornamen, Stand oder Beruf, Heimat, Wohnort oder Aufenthaltsort der Reisenden nebst Angabe des Ortes, woher sie kommen und wohin sie gehen, enthalten soll. Die Polizei hat die Pflicht, die Kontrolle monatlich einer Prüfung zu unterwerfen; sie hat überdies das Recht, jederzeit Einsicht in dieselbe zu nehmen. Bei obwaltendem Verdacht einer falschen Namensangabe hat der Wirt der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

§ 30.

Die Wirte können durch das Regierungsstatthalteramt angehalten werden, das Verzeichnis der von ihnen gestellten Preise einzureichen und in den Gastzimmern anzuschlagen oder aufzulegen.

§ 31.

Jeder Wirt ist gehalten, die Wirtschaftsgesetze und die ihm auf amtlichem Wege zukommenden Publikationen im Gastzimmer anzuschlagen.

Abänderungsanträge der Kommission und des Regierungsrates.

Gemeinsamer Antrag:

Am Schlusse beizufügen: „dieses Gesetzes; ebenso solche, welche trotz der Mahnung des Wirts nach der Polizeistunde in der Wirtschaft verbleiben."

Antrag der Kommission:

§ 26 (neu).

Ueber die Oeffnungs- und Schließungsstunde der Wirtschaften wird der Große Rat ein Dekret erlassen. Durch dieses soll die Polizeistunde auf spätestens 12 Uhr festgesetzt werden. Für besondere Verkehrsverhältnisse kann der Regierungsrat Ausnahmen gestatten.

Zur Einschränkung der öffentlichen Tanzgelegenheiten und der übrigen öffentlichen Belustigungen wird der Große Rat ebenfalls beförderlich ein Dekret erlassen.

Antrag des Regierungsrates:

Zustimmung zur Fassung der Kommission mit der Ersetzung des Wortes „Verkehrsverhältnisse" durch „Verhältnisse".

Antrag des Regierungsrates:

Jeder Wirt, der ein Patent für das ganze Jahr besitzt, hat das Amtsblatt nebst Beigaben zu halten und im Wirtschaftslokale rechtzeitig aufzulegen; die Wirtschafsgesetze und alle ihm auf amtlichem Wege zukommenden Publikationen soll er im Gastzimmer anschlagen.

§ 32.

Zechschulden sind nicht klagbar. Ausgenommen sind:
a. Forderungen für förmliche Gastmähler;
b. Forderungen an beherbergte Durchreisende und Pensionärs.

Titel II.

Handel mit geistigen Getränken.

§ 33.

Der Handel mit geistigen Getränken ist entweder Großhandel oder Kleinhandel.

Als Großhandel wird betrachtet der Handel mit Wein oder Bier in Quantitäten von mindestens zwei Liter, sowie der Handel mit gebrannten Wassern in Quantitäten von mindestens 40 Liter durch Personen, welche als Großhändler in diesen Artikeln im Handelsregister eingetragen sind.

Als Kleinhandel wird betrachtet der Handel mit Wein oder Bier in Quantitäten unter 2 Liter und mit gebrannten Wassern in Quantitäten unter 40 Liter.

Der Handel mit reinem Obstwein, sowie derjenige mit denaturiertem Sprit für technische und Haushaltungszwecke fällt nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes.

§ 34.

Der Großhändler in geistigen Getränken hat sich in die Kontrolle des Regierungsstatthalters eintragen zu lassen. Im übrigen ist der Großhandel ein freies Gewerbe, vorbehältlich der Vorschriften des Gewerbegesetzes über die Aufbewahrung von Sprit und Branntwein.

§ 35.

Für den Betrieb des Kleinhandels mit geistigen Getränken ist der Besitz eines Wirtschaftspatentes nach § 9 Ziffern 1 oder 2, oder eines besondern Verkaufspatentes erforderlich.

Von dieser Vorschrift sind ausgenommen und zum Kleinhandel ohne besondere Bewilligung befugt:
a. die Verkäufer von Wein oder Obstwein aus eigenem Gewächs;
b. die Brenner, welche im nämlichen Jahre höchstens 40 Liter nicht bundessteuerpflichtigen Branntwein herstellen, für den Verkauf ihres Erzeugnisses in Quantitäten von wenigstens 5 Litern;
c. die Inhaber von Apotheken für den Verkauf von Wein und Qualitätsspirituosen zu medizinischen Zwecken.

§ 36.

Wer den Kleinhandel mit Wein oder gebrannten Wassern betreiben will, hat ein auf Stempelpapier abgefaßtes an die Direktion des Innern gerichtetes Gesuch dem Regierungsstatthalter einzureichen. In dem Gesuche sind die Lokalitäten zu bezeichnen, in welchen die Aufbewahrung und der Verkauf der Vorräte stattfinden soll. Ueberdies hat der Gesuchsteller durch ein dem Gesuche beigelegtes Zeugnis der Gemeindebehörde nachzuweisen, daß er ehrenfähig, eigenen Rechts und im Besitze eines guten Leumunds ist, und daß sein Gesuch, als dem öffentlichen Wohl nicht widerstreitend, empfohlen wird.

Abänderungsanträge der Kommission und des Regierungsrates.

Antrag der Kommission:

Zu streichen.

Antrag des Regierungsrates:

Festzuhalten.

Gemeinsamer Antrag:

Zusatz: Der Regierungsrat wird über die Beschaffenheit der Aufbewahrungs- und Verkaufslokalitäten bestimmte Vorschriften aufstellen.

Abänderungsanträge der Kommission und des Regierungsrates.

Die Patente werden von der Direktion des Innern ordentlicherweise jeweilen für ein Kalenderjahr ausgestellt. Bei Patenten, welche während des Jahres ausgestellt werden, wird die Patentgebühr vom Beginn des betreffenden Vierteljahres an berechnet.

Die Bestimmung des § 6 findet auch auf die Erteilung der Kleinverkaufspatente analoge Anwendung.

Bezüglich des Erlöschens eines erteilten Patentes für den Kleinhandel gelten die Bestimmungen des § 8.

§ 37.

Die Patente für den Kleinverkauf werden ausgestellt:

1. Für Wein und Bier, an Großhändler in Wein, an Bierbrauer und an Lebensmittel (Comestibles) =handlungen;
2. für gebrannte Wasser jeder Art in Quantitäten von mindestens 5 Liter, an Großhändler in Wein und Branntwein mit Verkaufslokalitäten, welche ausschließlich diesem Betrieb dienen;
3. für gebrannte Wasser, mit Ausnahme solcher aus Erdäpfeln und Cerealien, offen in Quantitäten von mindestens 5 Liter oder in etikettierten und versiegelten oder verkapselten Flaschen an Fabrikanten solcher Getränke;
4. für Qualitätsspirituosen, feine Liqueurs und Liqueursweine in etikettierten und versiegelten oder verkapselten Flaschen an Konditoreien, Droguerien, Lebensmittel (Comestibles) =handlungen und an Apotheken zu andern als bloß medizinischen Zwecken; ferner von Feinsprit zu technischen Zwecken an Apotheken und zu medizinischen und technischen Zwecken an Droguerien, welche sich als solche ausweisen.

§ 38.

Die jährlich zum voraus zu bezahlende Patentgebühr, welche der Größe und dem Werte des Umsatzes entsprechen soll und jeweilen vom versteuerbaren Einkommen den Betreffenden abzuziehen ist, beträgt:

1.	für ein Patent nach § 37, Ziffer 1	Fr. 50—100.
2.	„ „ „ „ „ „ „ 2	„ 400—600.
3.	„ „ „ „ „ „ „ 1 u. 2 zusammen	„ 450—600.
4.	für ein Patent nach § 37, Ziffer 3	„ 50—200.
5.	„ „ „ „ „ „ „ 4	„ 50—100.

Für den Kleinverkauf von Obstbranntwein aus eigenem Produkt, welcher nicht unter die Bestimmung von § 35 b fällt, kann die Gebühr bis auf Fr. 20 ermäßigt werden.

Die Festsetzung der Patentgebühr geschieht durch die Direktion des Innern.

§ 39.

Die nach § 38 bezogenen Verkaufsgebühren fallen zur Hälfte in die Staatskasse und zur Hälfte in die Kasse der Einwohnergemeinde, in deren Bezirk der Verkauf stattfindet.

§ 40.

Wer nur im Besitze eines Verkaufspatentes, aber nicht im Besitze eines Wirtschaftspatentes ist, darf keine Gäste in sein Lokal aufnehmen und keine geistigen Getränke, in welcher Form es auch sei, auswirten.

Das Platzgeben zu Trinkgelagen ist jedermann untersagt.

§ 41.

Der Handel mit geistigen Getränken unterliegt folgenden polizeilichen Bestimmungen:

1. Nach 8 Uhr abends, sowie an Sonn- und Festtagen darf durch andere Verkaufsstellen als die Wirtschaften kein Verkauf geistiger Getränke über die Gasse mehr stattfinden. Vorbehalten ist der Verkauf von solchen zu medizinischen Zwecken durch die Apotheken.
2. Kindern, welche in oder unter dem schulpflichtigen Alter stehen, Bevogteten und Besteuerten dürfen gar keine gebrannten geistigen Getränke verabfolgt werden.
3. Das Hausieren mit geistigen Flüssigkeiten ist untersagt.
4. Wer den Kleinhandel mit Wein oder gebrannten Wassern betreibt, ist verpflichtet, den Polizeiangestellten sowie den Beamten der Lebensmittelpolizei auf ihr Verlangen sein Patent vorzuweisen.

§ 42.

Schulden aus dem Kleinverkauf geistiger Getränke sind nicht klagbar.

§ 43.

Der Regierungsstatthalter hat sowohl über die Großhändler, als über die patentierten Kleinhändler von Wein und gebrannten Wassern eine Kontrolle zu führen.

Titel III.

Strafbestimmungen.

§ 44.

In eine Buße von Fr. 50—500 verfällt:

1. Wer, ohne im Besitz eines Wirtschaftspatentes zu sein, die mit einem solchen Patente verbundenen Rechte ausübt, oder wer seine Berechtigung überschreitet (§§ 1, 9, 14 und 15);
2. wer zur Erlangung der in § 11 und 14 eingeräumten Begünstigungen falsche Angaben macht, oder die von ihm eingegangen Verpflichtungen verletzt;
3. wer geistige Getränke im Kleinen verkauft, ohne im Besitze eines Verkaufspatentes zu sein oder zu den durch § 35 gesetzlich davon Enthobenen zu gehören;
4. wer seine Verkaufsbewilligung mißbraucht, um die Rechte eines Wirts auszuüben (§ 40), oder unrichtige Angaben bezüglich des Brennens eigenen Gewächses macht.

In allen Fällen soll der Betreffende überdies zur Nachzahlung der Patentgebühr bis zum vollen Betrag derselben angehalten werden.

§ 45.

Außerdem sind Widerhandlungen zu bestrafen:

1. gegen die Vorschriften der §§ 18, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 40 und 41, mit einer Buße von Fr. 10—100.
2. Widersetzlichkeit gegen die Staats- oder Ortspolizei bei den in den §§ 17, 22, 27 und 28 genannten Fällen soll zudem nach § 76 des Strafgesetzbuches bestraft werden.

§ 46.

Im Rückfall, d. h. wenn der in Anwendung dieses Gesetzes Bestrafte sich innerhalb 12 Monaten seit seiner letzten endlichen Verurteilung einer neuen Widerhandlung gegen das Gesetz schuldig macht, bildet die frühere Be-

Abänderungsanträge der Kommission und des Regierungsrates.

Gemeinsamer Antrag:

Ziffer 2, statt „schulpflichtigen Kindern" zu setzen: „Kindern, welche das schulpflichtige Alter nicht überschritten haben."

strafung einen Schärfungsgrund, bei dessen Vorhandensein die Strafe bis auf das Doppelte der für die neue Widerhandlung angedrohten Buße erhöht werden, die Schließung der Wirtschaft verfügt und der Inhaber für kürzere oder längere Zeit unfähig erklärt werden kann, eine Wirtschaft auszuüben, oder den Handel mit geistigen Getränken zu betreiben, bei einer Buße von Fr. 500 im Widerhandlungsfalle.

Bei Verbrechen und groben Vergehen eines Wirtes, auch wenn keine Uebertretung des gegenwärtigen Gesetzes vorliegt, kann derselbe richterlich auf eine bestimmte Zeitdauer, oder auf immer, unfähig erklärt werden, eine Wirtschaft auszuüben.

Titel IV.

Schlußbestimmungen.

§ 47.

Gegen alle Verfügungen, welche die Direktion des Innern in Anwendung dieses Gesetzes trifft, kann innerhalb der Frist von 14 Tagen, von der Eröffnung hinweg gerechnet, von den Beteiligten der Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden.

§ 48.

Durch Verordnung des Regierungsrates werden festgestellt:

1. die genauern Vorschriften über die Beschaffenheit der Wirtschaftslokalitäten (§ 4);
2. das Verfahren bei der Erteilung der Patente und der Bezahlung der Patentgebühren, sowie bei der Uebertragung oder dem Erlöschen eines Patentes vor Ablauf seiner ordentlichen Gültigkeitsdauer;
3. das Verfahren bei der Ausrichtung des den Gemeinden zukommenden Anteils an den Patentgebühren (§ 13 und 39);
4. die erforderlichen Vorschriften zur Handhabung der Wirtschaftspolizei und der polizeilichen Aufsicht über den Handel mit geistigen Getränken.
5. die Bezeichnung der als Qualitätsspirituosen, feine Liqueurs und Liqueurweine betrachteten Getränke.

§ 49.

Dieses Gesetz tritt nach dessen Annahme durch das Volk auf 1. Januar 1895 in Kraft. Durch dasselbe werden aufgehoben alle mit demselben in Widerspruch stehenden Bestimmungen, namentlich das Gesetz vom 4. Mai 1879 über das Wirtschaftswesen und den Handel mit geistigen Getränken.

Bern, 27. Januar 1894.

Im Namen des Großen Rates
der Präsident
E. Wyß,
der Staatsschreiber
Kistler.

Bern, den 9. und 17. April 1894.

Namens der Kommission
der Präsident
Heller-Bürgi.

Namens des Regierungrates
der Präsident
Marti,
der Staatsschreiber
Kistler.

Strafnachlaßgesuche.

(April 1894.)

1. Walzer, Julius, von Roche d'or, geboren 1863, wurde am 22. August 1893 von den Assisen des fünften Geschwornenbezirkes, wegen qualifizierter Unterschlagung an Geldern, zu 20 Monaten Zuchthaus verurteilt; davon wurden 4 Monate Untersuchungshaft in Abrechnung gebracht, so daß er noch 16 Monate Zuchthaus auszuhalten hat. Derselbe war in einem französischen Handelshause als Reisender angestellt und hatte in dieser Stellung in fortgesetzter Weise einkassierte Gelder veruntreut und in liederlicher Gesellschaft verbraucht. Walzer sucht seiner Familie wegen, die seit seiner Verhaftung ohne Hülfsmittel sei, um Erlaß des Restes seiner Strafzeit nach, unter dem Versprechen, daß er durch künftige musterhafte Aufführung sich dieses Gnadenaktes würdig erweisen werde. Obschon der Gesuchsteller nicht vorbestraft ist und seine bisherige Aufführung in der Strafanstalt St. Johannsen nach dem Berichte der Anstaltsverwaltung zu keinerlei Klagen Anlaß gab, so kann der Regierungsrat das vorliegende Gesuch dennoch nicht empfehlen, da der Erlaß des Zwölftels, wenn Walzer in der Strafanstalt sich fernerhin gut hält, für genügend zu erachten ist.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

2. Brönnimann, Friedrich, von Obermuhlern, Pächter im Unterholz zu Rümligen, sucht bei dem Großen Rate um Erlaß der 30tägigen Einzelhaftstrafe nach, zu welcher derselbe am 16. September 1893 von der Polizeikammer, wegen Pfändungsbetrug, begangen durch einen fingierten Kaufvertrag über ihm angehörende Beweglichkeiten zum Nachteile eines Gläubigers, der für eine Forderung von Fr. 1000 die Schuldbetreibung gegen ihn angehoben hatte, verurteilt worden ist. Der nämliche Straffall hat bereits zur Behandlung eines Begnadigungsgesuches Anlaß gegeben, indem Magdalena Däppen geborne Mischler, die als Gehülfin bei dem von Brönnimann verübten Pfändungsbetruge zu 15 Tagen Gefängnis verurteilt worden war, durch Beschluß des Großen Rates vom 31. Januar abhin, vollständigen Nachlaß ihrer Strafe erhalten hat. Nach der Ansicht des Brönnimann sprechen nun die Gründe, welche die Begnadigung der Frau Däppen motivierten, ebensosehr auch zu seinen Gunsten, so daß, nach seiner Meinung, die Gleichheit und Billigkeit verletzt würde, wenn der nämliche Nachlaß nicht auch ihm zu teil werden sollte. Das Gesuch ist empfohlen vom Regierungsstatthalter. Soweit das Gesuch des Brönnimann auf vollständigen Nachlaß der Strafe geht, kann der Regierungsrat dasselbe nicht empfehlen. Durch die Akten ist nachgewiesen, daß Brönnimann sich der Rechtswidrigkeit der von ihm begangenen Machenschaft gut bewußt war und dabei vorsätzlich gehandelt hat, während bei der als Gehülfin bestraften Frau Däppen doch noch Zweifel darüber bestehen konnten, daß sie die volle Tragweite ihrer Handlungsweise wirklich begriffen gehabt habe. In Berücksichtigung aber des ihr zu teil gewordenen Nachlasses der 15tägigen Freiheitsstrafe, glaubt der Regierungsrat, einen Strafnachlaß, von dem gleichen Umfange, nun auch gegenüber dem Brönnimann empfehlen zu sollen.

Antrag des Regierungsrates: Dem Brönnimann die Hälfte der 30tägigen Einzelhaft zu erlassen.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

3. Moser, Friedrich, Mechaniker, von und wohnhaft zu Lyß, geboren 1868, ist am 4. Oktober 1893 vom Polizeirichter von Aarberg der Widerhandlung gegen den Art. 16, Schlußalinea, der kantonalen Vollziehungsverordnung vom 26. Juli 1876 betreffend die Ausübung der Jagd, wonach die Anbringung von Fangvorrichtungen jeder Art ausnahmslos untersagt ist, schuldig erklärt und zu einer Buße von Fr. 150 verurteilt worden, wegen

Gebrauches einer Schlagfalle, welche Moser in der in der Nähe seines Kaninchenstalles gelegenen Hausmatte der Witwe Bangerter gerichtet hatte, um, wie er behauptet, einen Hund abzufangen, von dem er glaubte, daß er ihm mehrere Kaninchen getötet habe. Statt des Hundes geriet dann eine Katze in die Falle. Der Richter hat jedoch bei der Motivierung des Urteils gefunden, daß die angedrohte Buße auch in ihrem Minimum eine sehr empfindliche sei, und hat es deshalb, da er nicht unter das Minimum gehen konnte, dem Moser anheimgestellt, im Begnadigungswege um Milderung der Strafe nachzusuchen. Infolge dessen hat nun Moser die vorliegende Bittschrift zu Handen des Großen Rates eingereicht, worin er um Erlaß der ausgesprochenen Buße nachsucht, indem er dafür geltend macht, daß er mit der fraglichen Schlagfalle nicht die Erlegung von Gewild bezweckt habe, sondern lediglich sein Eigentum habe schützen wollen, ohne dabei zu wissen, daß die dafür gebrauchte Fangvorrichtung gesetzlich nicht gestattet sei. Er besitze kein Vermögen und keinen großen Verdienst, die Bezahlung der Buße würde daher ihn und seine Familie empfindlich treffen. Er glaubt, hart genug bestraft zu sein durch die an den Eigentümer der Katze gezahlte Entschädigung und die Bezahlung der Gerichtskosten. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Lyß empfohlen. Der Regierungsrat hat beschlossen, mit Rücksicht auf die thatsächlichen Verhältnisse, sowie der Unbescholtenheit des Petenten, die Herabsetzung der gegen denselben ausgesprochenen Buße auf Fr. 20 zu empfehlen, womit den mildernden Umständen, die im vorliegenden Falle zu seinen Gunsten sprechen, hinreichend Rechnung getragen sein wird.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Buße von Fr. 150 auf Fr. 20.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

4. Feldmann, Friedrich, von Eriswyl, Taglöhner, geboren 1866, Begert, Friedrich, von Erlsigen, Schweinehändler, geboren 1852, Schönauer, Ernst, von Kirchberg, Landwirt, geboren 1874, und Kohler, Albert, von Niederbipp, Pächter, geboren 1861, alle wohnhaft zu Erlsigen, sind am 14. Februar 1894 von der Polizeikammer, in Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils, des Diebstahls an fünf Eschenstämmen im Werte von über Fr. 30, begangen zum Nachteile der Schachen-Schwellen-Korporation Kirchberg in der Nacht vom 16./17. April 1893 im obern Kirchbergschachen, schuldig erklärt und jeder zu zwei Monaten Korrektionshaus, umgewandelt in dreißig Tage Einzelhaft, sowie gemeinsam und solidarisch zu den auf Fr. 206. 10 bestimmten Kosten des Staates verurteilt worden. Die vier Verurteilten sind Mitglieder der Hornußgesellschaft Erlsigen, sie hatten die fünf Eschenstämme gefrevelt, um solche zu Hornußstecken zu verwenden. Nach dem bei den Akten befindlichen Zeugnisse des Gemeinderates von Erlsigen ist es alter Brauch der dortigen Hornußer, ihren Bedarf an Hornußstecken aus dem Eschenholze im Schachen zu nehmen. Der verursachte Schaden im Betrage von Fr. 93. 15 ist ersetzt. In der vorliegenden Bittschrift stellen nun Friedrich Feldmann und Mithafte, empfohlen vom Gemeinderat von Erlsigen und vom Regierungsstatthalter von Burgdorf, an den Großen Rat das Gesuch um Erlaß ihrer Strafe. In der Begründung dieses Gesuches wird darzuthun gesucht, daß das ausgefällte Strafurteil mit der Idee der Gerechtigkeit und Billigkeit in unvereinbarem Widerspruche stehe und nur möglich gewesen sei, auf Grundlage einer Gesetzgebung, die in ihrem gegenwärtigen Zustande als eine lückenhafte und in ihrer Wirksamkeit als eine wahrhaft drakonische bezeichnet werden müsse. Jedenfalls ergeben sich aus der Anwendung dieses Strafgesetzes auf den vorliegenden Fall besonders schwere, mit der Strafbarkeit der That in keinem Verhältnisse stehende Rechtsfolgen, weil ein rechtswidriger Vorsatz soviel als ausgeschlossen sei und diese Straffolgen vier unbescholtene, ehrenwerte Bürger treffen und für diese daher doppelt empfindlich seien. Ferner wird darauf hingewiesen, daß ein bedeutender Schaden durch die zur Bestrafung gelangte Handlung nicht verursacht und, soweit vorhanden, längst wieder gut gemacht worden sei. Wenn der Regierungsrat auch der Ansicht der Polizeikammer ohne Weiteres beipflichtet, daß im vorliegenden Falle ein gewöhnlicher, gemeiner Diebstahl nicht begangen worden und daß dem gegenüber die zur Anwendung gelangten positiven Vorschriften des Strafgesetzes wirklich zu strenge sind, so kann er andrerseits es doch nicht für gerechtfertigt erachten, die Petenten von jeder Strafe zu befreien, da es, wie das oberinstanzliche Urteil in seiner Motivierung ausführt, erwiesen ist, daß die Thäter die Rechtswidrigkeit ihrer That kannten, denn sie wußten, daß die fünf Bäume fremdes Rechtsgut waren. Und wenn sie geltend machen, sie hätten lediglich einem Brauche ihrer Väter gefolgt, die Hornußstecken aus dem Kirchbergschachen zu holen, welcher Brauch sich darauf stützt, daß die Erlsiger bei dem Emmenwehrloskauf mit Kirchberg zu kurz gekommen seien, so zeigt gerade die Begründung dieses Brauches, daß sie, als sie die fraglichen Eschen heimlich und zur Nachtzeit frevelten, nicht an die Ausübung eines Rechts glauben konnten. Der Regierungsrat empfiehlt demnach eine Milderung der Strafe in der Weise, daß den Petenten zwei Drittel ihrer Strafe erlassen werden möchte; die völlige Enthebung von der Strafe könnte er im Hinblick auf die häufig vorkommenden Holzfrevelfälle, sowie der Konsequenzen wegen, nicht empfehlen. Die Schachen- und Schwellenkorporationen haben schwere Lasten zu tragen und bringen große Opfer. Es kann ihnen daher keineswegs gleichgültig sein, wenn der Bedarf an Hornußstecken, zu denen bekanntlich nur schlanke, gradwüchsige Eschenstämme verwendet werden können, die hauptsächlich in den Schächen und Auen wachsen, durch Frevel aus diesen Holzbeständen gedeckt wird.

Antrag des Regierungsrates: Herabsetzung der Strafe für jeden der Verurteilten auf zehn Tage.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

5. Rosina Giauque, geb. Kolb, von Prêles, 46 Jahre alt, wurde am 21. Dezember 1886 von den Assisen des fünften Geschwornenbezirkes zu 12 Jahren Zuchthaus verurteilt, wegen Totschlages, begangen an ihrem

Ehemanne, den sie in der Nacht vom 28/29. September 1886 im Bette mittelst eines Karstes erschlagen hat. Das Gericht verneinte die Frage auf Mord und nahm an, die That sei vorsätzlich, aber ohne Vorbedacht geschehen. Die Eheleute Giauque führten ein unordentliches Leben, sie waren beide, besonders die Frau, dem Trunke sehr ergeben und hatten infolgedessen häufig Streit mit einander; solches war auch vor der That der Fall gewesen. Frau Giauque, welche von ihrer Strafzeit über sieben Jahre abgebüßt hat, sucht nun in der vorliegenden Bittschrift, worin sie in kurzen Zügen ihre Lebensgeschichte erzählt und die begangene That aus Zorn über die fortgesetzten Mißhandlungen, die sie von ihrem Ehemann erduldet, erübt haben will, bei dem Großen Rate um Begnadigung nach, damit sie sich wieder ihrem, aus der unglücklichen Ehe stammenden, Kinde widmen könne. Nach dem Berichte des Verwalters der Strafanstalt hat sich Frau Giauque bisher gut aufgeführt. Der Regierungsrat kann indes, trotz dieses günstigen Berichtes, das vorliegende Gesuch nicht empfehlen, indem er, mit Rücksicht auf die Schwere des verübten Verbrechens, die Begnadigung der Frau Giauque dermal noch für verfrüht erachtet.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

6. Rosina Roseng, geb. Mögli, Franzens Ehefrau, von Erlach, geboren 1857, wurde am 7. Mai 1888 von der Kriminalkammer wegen Brandstiftung, welche für die kantonale Brandversicherungsanstalt einen Schaden von Fr. 9700 zur Folge hatte, sowie wegen mehrerer Diebstähle zu 7 Jahren und 8 Monaten Zuchthaus verurteilt. Frau Roseng hat zu Handen des Großen Rates das vorliegende Begnadigungsgesuch eingereicht, worin sie ihre Reue schildert und gelobt, durch ihr zukünftiges Verhalten soviel möglich wieder gut zu machen, was sie verbrochen. Sie hat sich bisher in der Strafanstalt, wie das beigefügte Zeugnis zeigt, befriedigend aufgeführt. Aus den Akten geht hervor, daß Frau Roseng oft in Geldverlegenheit war und die am Abend des 13. November 1887 an einem fremden Wohnhause begangene Brandstiftung zu dem Zwecke verübt hat, um unterdessen in einem Nachbarhause einen vorher geplanten Diebstahl auszuführen, durch den sie sich Geld verschaffen wollte, dabei aber ertappt wurde. Außerdem hatte Frau Roseng schon früher mehrere Diebstähle verübt. Nach dem Berichte des Gemeinderates von Erlach soll sie schon in ihrer Jugend Hang zum Diebstahl gezeigt haben, und auch als Hausfrau genoß sie keinen guten Leumund. Der Regierungsrat ist nicht im Falle, das vorliegende Gesuch zu empfehlen; er findet, daß kein Grund vorhanden sei, über den der Frau Roseng, wenn ihr Wohlverhalten andauert, späterhin zu gewährenden Nachlaß des Zwölftels hinauszugehen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

7. Michel, Johann, im Breitlohn zu Toffen, wurde am 5. Februar abhin vom Polizeirichter von Seftigen wegen unbefugtem Verkauf geistiger Getränke, in Anwendung des § 34, Ziffer 3, des Wirtschaftsgesetzes vom 4. Mai 1879 zu einer Geldbuße von Fr. 50, Nachzahlung einer Patentgebühr von Fr. 5 und zu den Kosten verurteilt. Aus dem vom Richter festgestellten Thatbestande geht hervor, daß Michel geständig war, einem Nachbar einen halben Liter Bäziwasser verkauft, d. h. darlehnsweise gegeben zu haben, ohne im Besitze eines Verkaufspatentes zu sein. Der Richter fand darin eine Form des Handels mit geistigen Getränken, die, wenn sie auch nicht unter den Begriff des Verkaufes im engern Sinne falle, doch immerhin nach Sinn und Absicht des Gesetzes, unter dessen Strafbestimmungen subsumiert werden müsse, jedoch empfahl er zugleich den Verurteilten zu einem angemessenen Bußnachlasse. Infolge dessen stellt Johann Michel in der vorliegenden Bittschrift an den Großen Rat das Gesuch, es möchte die gegen ihn ausgesprochene Strafe ganz erlassen, oder doch angemessen herabgesetzt werden, indem er ausführt, daß in der gegen ihn eingeklagten Handlung keine Gesetzesübertretung liege, wenigstens sei er sich einer solchen nicht bewußt gewesen, jedenfalls aber sei die Sache so geringfügig, daß er schon mit der Bezahlung der Patentgebühr und der Kosten empfindlich genug bestraft sei. Da der Gesuchsteller das Urteil des Polizeirichters von Seftigen als rechtsirrtümlich bestreitet, so hätte er dasselbe an die Rekursinstanz weiterziehen sollen. Dessenungeachtet glaubt der Regierungsrat, das vorliegende Gesuch empfehlen zu sollen, da, nach seinem Dafürhalten, im Verabfolgen eines halben Liters Bäziwasser (eigenes Produkt) ohne Bezahlung an einen Nachbar keine Gesetzesübertretung erblickt werden kann.

Antrag des Regierungsrates: Erlaß der Buße.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

8. Zimmermann, Friedrich, von Buchholterberg, Kaminfeger, wohnhaft an der Postgasse in Bern, geboren 1837, wurde am 19. Dezember 1893 vom korrektionellen Richter von Bern wegen Diebstahls an zwei Flaschen Wein und einer Flasche Cognac, im Wert von Fr. 5, zu zwei Tagen Gefangenschaft und Kosten verurteilt. Zimmermann hatte sich den eingeklagten Diebstahl anläßlich der Besorgung von Berufsarbeiten in einem hiesigen Hause zu Schulden kommen lassen. Schaden ist dabei keiner entstanden, da der Diebstahl sogleich entdeckt und die gestohlenen Flaschen vom Eigentümer wieder zur Hand genommen wurden. In der vorliegenden Bittschrift sucht Zimmermann bei dem Großen Rate um Erlaß der zweitägigen Gefangenschaftsstrafe nach, wobei er namentlich geltend macht, daß er an dem fatalen Tage, von auswärtigen Arbeiten heimgekehrt, sich in berauschtem Zustande befunden habe, sonst würde er, der bisher geachtete Mann, die That nicht begangen haben. Der moralische und finanzielle Nachteil, den er durch das Bekanntwerden der Bestrafung erleide, sei weit größer als das Uebel, das ihm durch die Vollziehung der Freiheitsstrafe zugefügt würde. Die städtische Polizeidirektion empfiehlt das Gesuch. Dieselbe bezeugt, daß Zimmermann bisher einen guten Leumund genoß, und fügt bei, daß,

so wenig die That auch zu entschuldigen sei, doch in Betracht falle, daß die Folgen der über ihn verhängten Strafe ihn und seine Familie empfindlich treffen würden, indem ihm die Kaminfegermeister-Bewilligung entzogen werden und er fernerhin als Geselle sein Brod verdienen müßte. Finanzieller Schaden werde er zwar ohnehin erleiden, denn sein Vergehen sei bereits ruchbar geworden, und es stehe zu erwarten, daß verschiedene Hauseigentümer die Arbeit ihm entziehen werden. Das erfolgte Urteil sei jedenfalls nicht ohne Eindruck auf ihn geblieben; er werde eine ernste Lehre daraus ziehen und sich nicht mehr an fremdem Eigentum vergreifen. Der Regierungsstatthalter empfiehlt das Gesuch ebenfalls. Er kennt den Gesuchsteller seit wenigstens fünfzehn Jahren, ohne je eine Klage über ihn gehört zu haben. Der Antrag auf Entziehung der Meisterbewilligung sei bereits gestellt, und wenn dem vorliegenden Gesuche nicht entsprochen würde, so müßte dem Antrage Folge gegeben werden, was den Ruin des Petenten bedeuten würde. Unter diesen Umständen schließt sich der Regierungsrat den beiden Empfehlungen an, damit die ausgesprochene Strafe nicht noch durch eine administrative Nebenstrafe — Entziehung des Berufspatentes — verschärft wird, die im vorliegenden Straffalle, der denn doch nicht so sehr gravierend ist, eine ungerechtfertigte Härte in sich schließen würde.

Antrag des Regierungsrates: Erlaß der zweitägigen Gefängnisstrafe.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

9. Witwe Marie Comment geb. Kempf, von Bonfol, geboren 1853, Schneiderin und Inhaberin der Bahnschenke zu Sonvillier, wurde am 27. Januar 1894 vom korrektionellen Gericht zu Courtelary, wegen Begünstigung bei Pfandunterschlagung, zu dreißig Tagen Gefangenschaft verurteilt, weil sie eine Anzahl dem Retentionsrecht verfangener Sachen, die ein zahlungsflüchtiger Wirt in St. Immer des Nachts heimlich zu ihr gebracht hatte, um solche seinen Gläubigern zu entziehen, in Gewahrsam genommen und versteckt hatte, wissend, zu welchen Zwecken diese Sachen ihr zugebracht worden. Die Witwe Comment hatte gegen dieses Urteil die Appellation erklärt, solche aber wieder zurückgezogen, und stellt nun zu Handen des Großen Rates das Gesuch um ganzen oder doch teilweisen Erlaß der besagten Strafe, beifügend, daß sie sonst ihr Wirtschaftsetablissement schließen müßte. Auch behauptet sie, bei ihrer Handlung keine böse Absicht gehabt zu haben. Das Gesuch ist vom Gemeinderat von Sonvillier empfohlen. Der Regierungsrat ist nicht im Falle, dieser Empfehlung beizutreten. Nach dem Ergebnisse der Untersuchung besteht kein Zweifel, daß die Witwe Comment sich der Strafbarkeit ihrer Handlungsweise bewußt war.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

10. Miserez, Ulysse, von Lajoux, gewesener Wirt zu Fornet dessus, welcher seit Jahren in mißlichen finanziellen Verhältnissen war und deshalb in Geltstag fiel, wurde am 20. August 1887 von der Polizeikammer wegen Beiseiteschaffung von gepfändeten Gegenständen zu dreißig Tagen Einzelhaft, abzüglich 10 Tage Untersuchungshaft, verurteilt, wobei als strafmildernd in Berücksichtigung gezogen wurde, daß Miserez die durch seine Handlung geschädigten Gläubiger vor dem Urteile befriedigt hatte. Miserez hat sich der Vollziehung dieses Strafurteils durch die Flucht entzogen, indem er nach Amerika auswanderte. Derselbe hat sich seither dort durch Arbeit und Fleiß und günstige Verhältnisse so weit emporgebracht, daß er die zurückgelassenen Gläubiger befriedigen konnte. Er wünscht nun seine Heimat wieder zu sehen. Damit er aber dieses Vorhaben ausführen könne, ohne beim Betreten seiner Heimat zur Abbüßung der obenerwähnten Strafe verhalten zu werden, die er durch sein bisheriges ehrenhaftes Verhalten getilgt glaubt, hat er durch einen hiesigen Anwalt die vorliegende Bittschrift zu Handen des Großen Rates einreichen lassen, worin er, unter Vorlegung der Quittungen seiner Gläubiger und eines Leumundsberichtes, um Erlaß der noch ausstehenden Strafe von 20 Tagen Einzelhaft nachsucht. Der Regierungsrat hat jedoch beschlossen, das vorliegende Nachlaßgesuch der Konsequenzen wegen nicht zu empfehlen.

Antrag des Regierungsrates: Abweisung.
„ der Bittschriftenkommission: id.

---

11. Rätz, Johann, von Rapperswyl, Käsehändler, zu Seewyl, welcher am 30. September 1893 vom korrektionellen Richter wegen einfacher Ehrverletzung und lebensgefährlicher Drohung, begangen gegenüber zwei nahen Verwandten, zu zwei Tagen Gefangenschaft, 10 Fr. Buße, Entschädigung und Kosten verurteilt wurde, sucht mittelst Bittschrift vom 5. März abhin bei dem Großen Rate um Erlaß der gegen ihn ausgesprochenen Gefängnisstrafe nach. Da ein gleiches Begnadigungsgesuch des Johann Rätz bereits durch Schlußnahme des Großen Rates vom 31. Januar abhin abgewiesen wurde und seither keine neue Thatsache bekannt geworden ist, welche die Sachlage zu Gunsten des Petenten verändert hatte, so ist der Regierungsrat der Ansicht, daß kein Grund vorhanden sei, auf jene abweisende Schlußnahme zurückzukommen.

Antrag des Regierungsrates: Es sei auf das neue Begnadigungsgesuch nicht einzutreten.
„ der Bittschriftenkommission: id.

Zur zweiten Beratung.

Gesetz

betreffend

die Aufstellung von Alignementsplänen und von baupolizeilichen Vorschriften durch die Gemeinden.

Ergebnis der ersten Beratung
vom 31. Januar 1894.

Der Große Rat des Kantons Bern,

in der Absicht, die planmäßige bauliche Entwicklung und Erweiterung größerer Ortschaften oder einzelner Teile von solchen, sowie die Ergänzung und Verbesserung der baupolizeilichen Vorschriften zu ermöglichen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschließt:

§ 1.

Den Gemeinden wird die Befugnis eingeräumt, für ihr ganzes Gebiet oder für einzelne Teile desselben Alignementspläne und Baupolizeivorschriften mit allgemeiner Verbindlichkeit aufzustellen.

Ist ein größerer Teil einer Ortschaft durch Brand oder andere Ereignisse zerstört worden, so kann die Gemeinde durch den Regierungsrat zur Aufstellung eines Alignementsplanes angehalten werden.

§ 2.

In den Alignementsplänen werden die für die Ortschaft oder den betreffenden Teil derselben erforderlichen öffentlichen Straßen, Plätze und Anlagen eingezeichnet. Die Pläne können sich mit Bezug auf noch nicht bebaute Grundflächen darauf beschränken, zunächst nur die Hauptverkehrslinien nebst den bei fortschreitender Bebauung erforderlichen öffentlichen Anlagen und Plätzen, sowie solche Nebenlinien, die sich durch lokale Umstände bestimmt vorgezeichnet finden, anzugeben. Die Einteilung des dazwischen liegenden Landes zum Zwecke der Bebauung und die Festsetzung von Straßenzügen, welche das Innere des Geländes mit den öffentlichen Straßen verbinden, kann sodann durch besondere Quartier- und Straßenpläne successive vorgenommen werden.

§ 3.

Die Alignementspläne sollen für die Bauten an vorhandenen und zu erstellenden öffentlichen Straßen, Plätzen und Anlagen die Baulinien und die Höhenlage der Straßen angeben.

§ 4.

Bei der Erstellung der Alignementspläne ist auf die Förderung des Verkehrs, der Feuersicherheit und der öffentlichen Gesundheit, sowie auf den Zusammenhang mit anstoßenden Gemeinden Bedacht zu nehmen.

§ 5.

Die Alignementspläne können vorschreiben, daß die Façaden der Häuser in die Straßenfluchtlinie gesetzt werden müssen, welche damit die Bedeutung von Baulinien erhalten. Sie können aber auch eine von der Straßenfluchtlinie verschiedene Baulinie angeben, über welche hinaus nicht gebaut werden darf. Im letztern Falle ist festzusetzen, ob hinter die Baulinie zurückgegangen werden darf und ob die Façade parallel zur Baulinie erstellt werden muß oder ob sie eine beliebige Richtung einhalten kann.

Ebenso können die Alignementspläne darüber Vorschriften enthalten, ob in einzelnen Quartieren und Straßen nur geschlossene Bauweise (mit zusammenhängenden Häuserreihen) oder nur offene Bebauung (mit vereinzelt stehenden Gebäuden) oder aber eine Bebauung nach Gutfinden des einzelnen Grundbesitzers stattfinden darf.

§ 6.

Die nach §§ 1 u. ff. entworfenen Alignementspläne sollen durch den Gemeinderat mit den nötigen Erläuterungen öffentlich aufgelegt werden, mit Ansetzung einer Frist von 20 Tagen, innerhalb welcher allfällige Einsprachen schriftlich bei der Gemeindeschreiberei eingereicht werden können. Die Bekanntmachung hat im Amtsblatt, und im Amtsanzeiger oder, wo kein solcher besteht, auch in ortsüblicher Weise stattzufinden. Die Einspruchsfrist beginnt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt.

Die eingelangten Einsprachen werden vom Gemeinderat vorläufig geprüft und soweit möglich auf dem Wege der Verständigung erledigt; hierauf ist der betreffende Plan der Einwohnergemeinde zur Genehmigung vorzulegen.

§ 7.

Nach erfolgter Genehmigung durch die Einwohnergemeinde ist der Alignementsplan mit den darauf bezüglichen Einsprachen, soweit dieselben nicht bereits ihre Erledigung gefunden haben, dem Regierungsrate zur Genehmigung einzureichen.

Der Regierungsrat entscheidet endlich über diejenigen Einsprachen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind. Die privatrechtlichen Einsprachen werden an den Civilrichter gewiesen; es kann jedoch die Sanktion des übrigen Planes unter Vorbehalt des richterlichen Entscheides über bestrittene einzelne Punkte gleichwohl erteilt werden.

§ 8.

Die Wirksamkeit der Alignementspläne beginnt mit der Genehmigung. Von der erfolgten Genehmigung ist den Beteiligten auf die in § 6 bestimmte Weise öffentlich Kenntnis zu geben.

Die §§ 6 und 7 gelten auch für den Erlaß der Quartier- und Straßenpläne (§ 2). Dieselben sind nach ihrer Genehmigung in den Alignementsplan einzutragen.

§ 9.

Die Aufhebung oder Abänderung der vom Regierungsrat genehmigten Alignementspläne darf nur unter Beobachtung des in den §§ 6 und 7 geordneten Verfahrens stattfinden. Ausgenommen sind kleinere Modifikationen von Straßenzügen, welche im allgemeinen Interesse liegen und mit der Mehrzahl der Anstößer in gütlicher Weise vereinbart werden. Derartige Vereinbarungen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 10.

Wer innerhalb der durch die genehmigten Alignementspläne umfaßten Gebietsteile Bauten irgend einer Art (Neubauten, Um- und Ausbauten) ausführen will, hat sich im Sinne des § 5 an die in diesen Plänen festgesetzten Baulinien, sowie an die Linien, welche die Höhenlage der Straßen bestimmen, zu halten. Insbesondere darf das zu künftigen Straßen, Plätzen und Anlagen bestimmte Land nicht überbaut werden.

Neue Gebäude dürfen nur so errichtet werden, daß sie entweder an den öffentlichen Grund zu stehen kommen oder mit diesem durch eine hinreichende Zufahrt in Verbindung stehen.

Wie weit vorspringende Gebäudeteile oder an den Gebäuden befestigte bewegliche Gegenstände über die Baulinie hinausragen dürfen, wird durch die baupolizeilichen Vorschriften bestimmt.

§ 11.

Die Genehmigung eines Alignementsplanes schließt die Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde für diejenigen Grundflächen in sich, welche zur Ausführung der im Alignementsplane eingezeichneten öffentlichen Straßen, Plätze und andern Anlagen (z. B. Kanälen, Brunnen u. dgl.) erforderlich sind.

Kann die Entschädigung nicht gütlich ausgemittelt werden, so findet deren Festsetzung nach den Vorschriften des kantonalen Expropriationsgesetzes vom 3. September 1868 statt.

der kantonalen Expropriationsgesetzgebung statt.

§ 12.

Ueber den Zeitpunkt, in welchem die im Alignementsplan vorgesehenen künftigen Straßen, Plätze oder sonstigen Anlagen durch die Gemeinde ausgeführt oder das Alignement bestehender Straßen oder Plätze abgeändert werden soll, entscheidet die Gemeinde nach freiem Ermessen.

Die Gemeinde ist berechtigt, schon vor Erstellung der Straßen Abzugskanäle und Leitungen für öffentliche Unternehmungen in die zukünftige Straßenfläche einzulegen, gegen bloßen Ersatz der durch diese Anlagen verursachten Schädigungen.

Abänderungsanträge des Regierungsrates.

(28. März 1894.)

. . . . Die letzteren sind nach ihrer . . . .

§ 13.

Eine Entschädigung kann wegen den in diesem Gesetze auferlegten Beschränkungen der Baufreiheit nicht verlangt werden.

Ausgenommen sind folgende Fälle:

1. Wo neben Straßen öffentliche Plätze oder Anlagen später zur Ausführung kommen sollen, hat die Gemeinde nach Wahl der abtretungspflichtigen Grundeigentümer das für die Plätze oder Anlagen erforderliche Land gleichzeitig mit demjenigen für die Straßen zu erwerben oder die Eigentümer für den Entzug der Baufreiheit zu entschädigen. Im letztern Falle hat die Gemeinde dafür zu sorgen, daß die Baubeschränkung im Grundbuche angemerkt wird;
2. wenn ein Grundstück durch die Straßenflucht- und Baulinien ganz oder so weit in Anspruch genommen wird, daß das Restgrundstück sich nicht mehr zur Bebauung eignet, so kann der Eigentümer die sofortige Uebernahme des ganzen Grundstücks durch die Gemeinde verlangen;
3. wenn die Gemeinde vorschreibt, daß eine Straße nur auf einer Seite bebaut werden dürfe, so können die Eigentümer solcher auf der andern Seite gelegener Grundstücke, welche sich sonst zum bauen eignen würden, von der Gemeinde sofortige Uebernahme der Grundstücke gegen Vergütung ihres Wertes vor der Beschränkung oder Ersatz für den durch die Beschränkung entstehenden Minderwert verlangen.

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß die Baubeschränkungen im Grundbuche angemerkt werden.

§ 14.

Gegen die Ausführung von Bauten auf Grundflächen, für welche keine Alignementspläne bestehen, kann der Gemeinderat Einsprache erheben. Er ist jedoch gehalten, sofern die Baulinie nicht gütlich vereinbart werden kann, innerhalb 20 Tagen einen Alignementsplan über den betreffenden Teil des Gemeindegebietes öffentlich aufzulegen, ansonst die Einsprache dahin fällt.

§ 15.

Die Gemeindebehörden sind berechtigt, auf Privatgrundstücken oder an Privatbauten Tafeln mit Straßennamen, Höhenbezeichnungen, Angaben betreffend Gas- und Wasserleitungen, sowie öffentliche Beleuchtungsvorrichtungen, elektrische Uhren u. dgl. anzubringen, ohne daß dagegen Einsprache erhoben oder Entschädigung verlangt werden kann.

Billige Wünsche der betreffenden Eigentümer über die Art und Weise der Anbringung derartiger Einrichtungen sind thunlichst zu berücksichtigen. In Streitfällen entscheidet der Regierungsrat.

§ 16.

Auf Verträgen, Reversen u. dgl. beruhende Beschränkungen der Baufreiheit, wodurch Bauten gehindert werden, welche sonst als zulässig erscheinen würden, können gegen Entschädigung abgelöst werden, wenn ein solcher Vertrag

Abänderungsanträge des Regierungsrates.

Diese drei letzten Zeilen sind zu streichen.

Die Gemeinde hat dafür zu sorgen, daß Baubeschränkungen, welche in den Fällen der Ziffern 1 und 3 dieses Artikels entstehen, in das Grundbuch eingetragen werden.

Bern, 28. März 1894.

Im Namen des Regierungsrates
der Präsident
Marti,
der Staatsschreiber
Kistler.

wegen inzwischen eingetretener veränderter Verhältnisse seine Bedeutung für den Berechtigten wesentlich verloren hat oder wenn die Nachteile, welche durch solche Beschränkungen des Baurechtes abgewendet werden sollen, in anderer Weise beseitigt werden können.

Die Ausmittelung der Entschädigung findet, sofern sich die Beteiligten nicht gütlich einigen können, im Civilprozeßverfahren statt.

§ 17.

Jeder Bau, welcher den Bestimmungen dieses Gesetzes und den gestützt auf dasselbe erstellten Plänen und Vorschriften zuwider ausgeführt wird, soll auf Verlangen der betreffenden Gemeindebehörde nach den Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen vom 20. März 1854 auf Kosten des Fehlbaren weggeräumt werden.

§ 18.

Den Gemeinden liegt die Erlassung aller baupolizeilichen Vorschriften ob, welche im Interesse des Verkehrs, der Gesundheit, Feuersicherheit und der soliden Erstellung und Instandhaltung der Bauten sowie zur Verhütung von Verunstaltungen erforderlich sind, soweit nicht schon staatliche Vorschriften über den betreffenden Gegenstand bestehen.

Ueberdies können durch die Gemeinden Bestimmungen aufgestellt werden:

1. über nachbarliche Verhältnisse, welche mit dem Bauwesen im Zusammenhange stehen;
2. über die Bedingungen, unter welchen Privatstraßen errichtet werden dürfen und unter welchen dieselben von der Gemeinde übernommen werden;
3. über die Anlage von Straßen und Trottoirs, Abzugskanälen, Beleuchtungs- und Wasserleitungsanlagen und Aehnliches und die Beiträge der Gebäude- und Grundeigentümer an die Erstellung und den Unterhalt derselben;
4. über die Anlage und den Schutz von Baum- und Zierpflanzungen sowie von Denkmälern auf öffentlichen Straßen und Plätzen.

Die auf Grundlage dieses Artikels von den Gemeinden erlassenen Vorschriften unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 19.

Das Verfahren zur Erlangung von Baubewilligungen und zur Beurteilung von Einsprachen gegen Bauten soll durch ein Dekret des Großen Rates neu geordnet werden.

Der Große Rat wird im fernern ermächtigt, durch ein Dekret Vorschriften aufzustellen, welche es ermöglichen, einen unzweckmäßig gestalteten Komplex von zur Bebauung bestimmten Grundstücken so einzuteilen, daß die Formen der einzelnen Grundstücke dem anzulegenden Straßennetze und den Anforderungen einer rationellen Ueberbauung entsprechen.

§ 20.

Dieses Gesetz tritt nach seiner Annahme durch das Volk sofort in Kraft.

Die vor dem Inkrafttreten desselben aufgestellten Alignementspläne und Baupolizeivorschriften sind dem Regierungsrate zur Bestätigung einzureichen und haben nach Erteilung derselben die gleichen Wirkungen, wie wenn sie nach den Vorschriften dieses Gesetzes neu erlassen worden wären.

Bern, 31. Januar 1894.

Im Namen des Großen Rates
der Präsident
E. Wyß,
der Staatsschreiber
Kistler.